

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Broschüre möchte ich Sie über das am 26. Februar 2011 in Kraft getretene Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt, kurz „Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA“, als Nachfolgeregelung zur Ablösung des Bundes-Heimgesetzes informieren.

Mit diesem Gesetz konnten eine Reihe wichtiger Reformanliegen umgesetzt werden. Das neue Heimrecht heißt nicht nur Wohn-, sondern auch Teilhabegesetz. Denn es will konsequent die Rechte älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen stärken.

Hauptziel des Gesetzes ist unverändert der Schutz der Würde sowie der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen vor Beeinträchtigungen.

Das neue Regelwerk sieht zugleich moderne Anforderungen an Selbstbestimmung und Teilhabe und die Qualität gemeinschaftlich betreuter Wohnformen von volljährigen älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen vor, denn die Menschen wollen auch in stationären Einrichtungen und anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen unter Beibehaltung des bisherigen rechtlichen Schutzes ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen und am Leben in der Gesellschaft teilhaben. Dazu sind mit dem Gesetz die Beratungs- und Informationsangebote ausgebaut, die Beschwerdemöglichkeiten - u.a. durch die Einführung eines Beschwerdemanagements - verbessert und die Mitwirkung der Betroffenen in ihrer Einrichtung oder Wohnform weiterentwickelt worden.

Das Gesetz ermöglicht neue Wohnformen im Sinne einer vielfältigen Angebotslandschaft zur Durchsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Kern der Novellierung ist es, die Qualität der Pflege und Betreuung sowie des Wohnens entsprechend dem je unterschiedlichen Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohnformen weiter zu entwickeln und dauerhaft zu gewährleisten.

Ziel ist auch mehr Transparenz und Verbraucherschutz: Das Leistungsangebot und die Qualität der in Betreuung und Pflege erbrachten Leistungen sollen durch die Veröffentlichung der Berichte der Aufsichtsbehörde transparent gemacht und damit der Verbraucherschutz verbessert werden.

Die vorliegende Broschüre soll eine Hilfe bei der Gesetzesanwendung sein. Sie richtet sich an einen großen Adressatenkreis. Er umfasst die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Angehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ebenso wie Seniorinnen und Senioren, Pflegebedürftige sowie Menschen mit Behinderungen, die sich überlegen, in welcher Einrichtung oder Wohnform sie wohnen wollen. Zugleich will die Broschüre Einrichtungsträger, Trägerverbände, Leitungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, aber auch bürgerschaftlich Engagierte, Senioren- und Behindertenorganisationen, die Wohnungswirtschaft und alle anderen an der neuen Rechtslage Interessierten informieren.

Ihr Norbert Bischoff
Minister für Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	
Inhaltsverzeichnis	2
Gesetzestext	3
Erläuterungen	33
A. Allgemeines	33
1. Ausgangslage	33
2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes	34
2.1. Ziele und inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes	34
2.2. Aufbau und Struktur des Gesetzes	37
2.3. Unterschiede zum bisherigen Bundesheimgesetz	40
2.4. Kosten	41
2.4.1 Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Verwaltungsaufwand	41
2.4.2 Verwaltungsvollzug	41
2.4.3 Bürokratiekosten der Einrichtungen	42
B. Im Einzelnen	42
Abschnitt 1 - Allgemeines §§ 1 – 6	42
Abschnitt 2 - Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe sowie des Verbraucherschutzes §§ 7 – 10	52
Abschnitt 3 - Vorschriften für stationäre Einrichtungen §§ 11 – 15	62
Abschnitt 4 - Vorschriften für sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen §§ 16 – 18	78
Abschnitt 5 - Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde §§ 19 – 30	83
Abschnitt 6 - Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigungen, Schlussregelungen §§ 31 – 39	99

**Gesetz
über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt
(Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA).**

Vom 17. Februar 2011.

Das Gesetz wurde am 9. Dezember 2010 vom Landtag beschlossen.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 3 Stationäre Einrichtungen
- § 4 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
- § 5 Selbstorganisierte Wohngemeinschaften
- § 6 Ausschluss vom Anwendungsbereich

**Abschnitt 2
Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe sowie des Verbraucherschutzes**

- § 7 Beratungsanspruch
- § 8 Transparenz, Veröffentlichungspflicht und Informationen für Verbraucher
- § 9 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- § 10 Öffnung in das Gemeinwesen unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements

**Abschnitt 3
Vorschriften für stationäre Einrichtungen**

- § 11 Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 14 Pflichten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Verfahren bei Erhöhung der Entgelte
- § 15 Verbot der Leistungsannahme

Abschnitt 4

Vorschriften für sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

- § 16 Qualitätsanforderungen an nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohn-
gemeinschaften
- § 17 Qualitätsanforderungen an betreute Wohngruppen
- § 18 Anzeigepflicht bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen

Abschnitt 5

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

- § 19 Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen
- § 20 Prüfung und Qualitätssicherung von sonstigen nicht selbstorganisierten
Wohnformen
- § 21 Ordnungsrechtliche Maßnahmen
- § 22 Beratung bei Mängeln
- § 23 Anordnungen
- § 24 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 25 Aufnahmestopp
- § 26 Untersagung
- § 27 Erprobungs- und Ausnahmeregelungen
- § 28 Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- § 29 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
- § 30 Tätigkeitsbericht der zuständigen Behörde

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigungen und Schlussregelungen

- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Zuständigkeiten
- § 33 Verordnungen
- § 34 Einschränkung von Grundrechten
- § 35 Übergangsregelung
- § 36 Berichtspflicht
- § 37 Folgeänderungen
- § 38 Anwendungsregelung
- § 39 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter volljähriger Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen (Bewohnerinnen und Bewohner) vor Beeinträchtigungen zu schützen und dabei insbesondere
 1. die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die Selbständigkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
 2. ihre kulturelle Herkunft sowie ihre religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung zu achten und geschlechtsspezifische Belange angemessen zu berücksichtigen,
 3. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung zu sichern und eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen,
 4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten und ihre Rechte als Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken,
 5. die Beratung und Information in Angelegenheiten der stationären Einrichtungen und anderen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes zu unterstützen,
 6. die Einhaltung der dem Träger der stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern und
 7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.
- (2) Dieses Gesetz soll auch zur Sicherung der Rechte nach der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, veröffentlicht in der Broschüre „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 8. Auflage 2010, und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die

Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) beitragen.

- (3) Die Selbständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz gilt für
1. stationäre Einrichtungen und
 2. sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen.
- (2) Für selbstorganisierte Wohngemeinschaften findet lediglich der Anspruch auf Beratung nach diesem Gesetz Anwendung.
- (3) Träger ist, wer eine stationäre Einrichtung oder sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform betreibt.
- (4) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle Personen, derer sich der Träger oder der Pflege- oder Betreuungsdienst zur Erbringung seiner Leistungen bedient, unabhängig davon, ob diese zu ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ²Beschäftigte sind alle Personen, die bei dem Träger oder dem Pflege- oder Betreuungsdienst in einem Arbeitsverhältnis stehen. ³Bei den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht ein solches Arbeitsverhältnis nicht.

§ 3

Stationäre Einrichtungen

- (1) ¹Stationäre Einrichtungen sind Einrichtungen,
1. die dem Zweck dienen, ältere, pflegebedürftige oder behinderte oder von Behinderung bedrohte volljährige Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
 2. die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und
 3. entgeltlich betrieben werden.
- ²Die stationären Einrichtungen müssen die Anforderungen des Abschnitts 2 und 3 erfüllen.
- (2) ¹Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme dienen (Kurzzeiteinrichtungen), und auf stationäre

Hospize finden die §§ 9, 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 keine Anwendung. ²Vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten. ³Nehmen Einrichtungen nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

§ 4

Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

- (1) ¹Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und gleichzeitig die Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. ²Dabei ist es unerheblich, ob die Wohngemeinschaften durch einen Träger angeregt und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner abhängig sind. ³Ambulant betreute Wohngemeinschaften liegen vor, wenn

1. die Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und in einem organisatorischen Verbund befinden,
2. die Pflege- und Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung mit dieser, haben und
3. mindestens drei und in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der Wohngemeinschaft wohnen.

⁴Ambulant betreute Wohngemeinschaften können selbstorganisiert im Sinne des § 5 oder nicht selbstorganisiert im Sinne des Absatzes 2 sein.

- (2) ¹Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind nicht selbstorganisiert, wenn die Wohngemeinschaft unter der Verantwortung eines Trägers steht oder von diesem strukturell abhängig ist. ²Eine strukturelle Abhängigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist. ³Die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen ist dann eingeschränkt, wenn der Dienstleistungsanbieter mit dem Wohnraumanbieter rechtlich oder tatsächlich verbunden ist. ⁴Eine solche rechtliche oder tatsächliche Verbundenheit wird vermutet, wenn der Wohnraumanbieter und der Dienstleistungsanbieter

1. personenidentisch sind,
2. gesellschafts- oder handelsrechtliche Verbindungen aufweisen oder
3. in einem Angehörigenverhältnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zueinander stehen.

⁵Diese Vermutung ist widerlegt, wenn nachgewiesen wird, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in ab-

sehbarer Zeit vorliegen wird. ⁶Die nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften müssen die Anforderungen des Abschnitts 2 und 4 erfüllen.

- (3) ¹Betreute Wohngruppen sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine individuelle Betreuung gewährleisten. ²Hauptziele betreuter Wohngruppen sind die Förderung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, die Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung sowie ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. ³Betreute Wohngruppen haben die Anforderungen des Abschnitts 2 und 4 zu erfüllen, wenn sie

1. räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bilden,
2. organisatorisch unter der Verantwortung eines Trägers stehen, örtlich aber von stationären Einrichtungen getrennt sind und
3. Menschen mit Behinderungen aufnehmen, die nicht allein und unabhängig von fremder Hilfe und Betreuung wohnen können.

⁴Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, finden die Bestimmungen über stationäre Einrichtungen Anwendung.

§ 5

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften

- (1) ¹Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Abs. 1 sind selbstorganisiert, wenn die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist und sie von Dritten, insbesondere einem Träger, strukturell unabhängig sind. ²Das ist dann der Fall, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter

1. die Pflege- und Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählen können,
2. die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten können, insbesondere ein Gremium zur gemeinsamen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten errichten können,
3. das Hausrecht uneingeschränkt ausüben können und
4. über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner selbst entscheiden können.

- (2) ¹In dem Gremium sind alle Bewohnerinnen und Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht selbständig regeln können, deren Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte oder ein Angehöriger vertreten. ²Die Wohnraumanbieter sowie die Pflege- und Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht.

§ 6

Ausschluss vom Anwendungsbereich

- (1) Auf Betreutes Wohnen findet dieses Gesetz keine Anwendung, wenn die Bewohnerinnen oder Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und die über diese Unterstützungsleistungen hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar sind.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für teilstationäre Einrichtungen der Tages- und der Nachtpflege im Sinne des § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und für teilstationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser sowie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

Abschnitt 2

Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe sowie des Verbraucherschutzes

§ 7

Beratungsanspruch

- (1) Die zuständige Behörde informiert und berät
 1. die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen und anderen Wohnformen nach diesem Gesetz sowie die Bewohnervertretungen und Bewohnerfürsprecherinnen oder Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
 2. Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über stationäre Einrichtungen und andere Wohnformen nach diesem Gesetz und über die Rechte und Pflichten der Träger sowie der Bewohnerinnen und Bewohner und
 3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von stationären Einrichtungen und anderen Wohnformen nach diesem Gesetz anstreben oder solche betreiben, bei der Planung oder dem Betrieb.
- (2) ¹Die Information und Beratung zu den Wohnformen im Sinne der §§ 4 und 5 umfasst, den Betroffenen die Voraussetzungen für diese Wohngemeinschaften

und Wohngruppen, die Unterschiede zu anderen Wohnformen und die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz zu verdeutlichen. ²Bei den selbstorganisierten Wohngemeinschaften nach § 5 soll auf die Vorteile schriftlicher Vereinbarungen der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander über die Gestaltung ihres Zusammenlebens und über die Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse gegenüber den Leistungsanbietern hingewiesen werden.

§ 8

Transparenz, Veröffentlichungspflicht und Informationen für Verbraucher

- (1) Die Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen sind verpflichtet,
 1. ihre Leistungsangebote aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen,
 2. die Bewohnerinnen und Bewohnern an den sie betreffenden Pflege-, Hilfe- und Förderplanungen und deren Umsetzung im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 9 sowie des § 17 Abs. 1 Nr. 3 zu beteiligen,
 3. den Bewohnerinnen und Bewohnern Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren und
 4. die Bewohnerinnen und Bewohner über Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten, insbesondere nach § 7, zu informieren.

- (2) ¹Ab dem 1. Januar 2012 ist die zuständige Behörde verpflichtet, Qualitätsberichte über die von ihr geprüften stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen zu erstellen. ²Diese Berichte müssen die Qualität der in den Einrichtungen und Wohnformen erbrachten Leistungsangebote übersichtlich und vergleichbar darstellen, die Transparenz der Einrichtungen und Wohnformen verbessern und auch für Laien verständlich sein. ³Es ist sicherzustellen, dass diese Berichte, mit Ausnahme der Namen und Anschriften des Trägers und der Leitung, keine personenbezogenen Daten enthalten. ⁴Soweit für das Berichtsjahr ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorliegt, sollen die wesentlichen Feststellungen aus dessen Prüfbericht verwertet werden. ⁵Die Träger können der zuständigen Behörde weitergehende Informationen zur Erstellung der Qualitätsberichte zur Verfügung stellen. ⁶Die Abstimmung über Form und Kriterien der Veröffentlichung dieser Qualitätsberichte soll von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Verbänden der Träger, den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe erfolgen.

- (3) Der jeweilige Träger ist verpflichtet, die Qualitätsberichte der zuständigen Behörde:
 1. ab dem 1. Januar 2012 zusammen mit den Qualitätsberichten nach § 115 Abs. 1a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen,

2. an gut sichtbarer Stelle in seinen Betriebs- oder Geschäftsräumen und im Eingangsbereich der stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform auszuhängen oder auszulegen sowie
3. vor Abschluss von Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz den künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern auszuhändigen.

§ 9

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

- (1) ¹Die Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen wirken durch einen gewählten Bewohnerbeirat in den sie betreffenden Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform mit, insbesondere bei Fragen der Unterkunft, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Hausordnung und Freizeitgestaltung. ²Die Mitwirkung soll die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform und auf Vergütungsvereinbarungen nach § 14 Abs. 2 Satz 5. ³Sie ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind. ⁴Der Bewohnerbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. ⁵Die Mitglieder des Bewohnerbeirates und die Vertrauenspersonen sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) ¹Die Mitwirkung in stationären Einrichtungen oder nicht selbstorganisierten Wohnformen mit bis zu zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern kann auch durch eine Bewohnerversammlung erfolgen. ²Diese hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Bewohnerbeirat.
- (3) Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sollen mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Zusammenkunft einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann.
- (4) ¹In der Zeit, in der weder ein Bewohnerbeirat noch eine Bewohnerversammlung gebildet werden kann, werden deren Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. ²Ihre oder seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. ³Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Träger bestellt. ⁴Die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers unterbreiten.
- (5) Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern können in angemessenem Umfang auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mit-

glieder der örtlichen Seniorenvertretungen, Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen und anderweitig ehrenamtlich engagierte Personen in die Bewohnervertretung gewählt werden.

- (6) Die zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder von Bewohnervertretungen über die Wahl und die Aufgaben und Rechte der Bewohnervertretung, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung und der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform zur Geltung zu bringen.
- (7) ¹Die Träger haben fördernd auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken und deren Tätigkeit zu unterstützen. ²Sie haben die Bewohnervertretungen über ihre Rechte aufzuklären und ihnen diejenigen Kenntnisse zu diesem Gesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. ³Die hierfür entstehenden angemessenen Kosten übernimmt der Träger.

§ 10

Öffnung in das Gemeinwesen unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements

¹Stationäre Einrichtungen und sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen sollen sich in das Gemeinwesen öffnen. ²Die Träger und Leitungen fördern und unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner bei deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch die Einbeziehung von Angehörigen, von Betreuerinnen und Betreuern, von sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von bürgerschaftlich Engagierten und von Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur oder des Sports. ³Hierzu haben sie den Bewohnerinnen und Bewohnern Angebote zu unterbreiten, die diesen durch unterschiedliche Aktivitäten Möglichkeiten der Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben innerhalb der stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform und am gesellschaftlichen Leben auch außerhalb der Einrichtung oder Wohnform eröffnen. ⁴Zur Umsetzung sollen die Träger ihre Maßnahmen und Angebote zur Öffnung der Einrichtung oder Wohnform in das Gemeinwesen einschließlich der Einsatzfelder bürgerschaftlichen Engagements in der Konzeption im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder im Leistungsangebot nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 darstellen.

Abschnitt 3

Vorschriften für stationäre Einrichtungen

§ 11

Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

- (1) ¹Eine stationäre Einrichtung muss unter der Verantwortung eines Trägers stehen. ²Der Träger muss die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer stationären Einrichtung, besitzen. ³Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch o-

der eine Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegt und vom Träger die vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen erbracht werden. ⁴Der Vorlage einer Vereinbarung nach dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht es gleich, wenn der Träger der stationären Einrichtung durch eine schriftliche Bestätigung des Leistungsträgers nachweist, dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung in Aussicht gestellt wird.

- (2) Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.
- (3) Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung
 1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
 2. die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die Selbständigkeit sowie die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft wahren und fördern,
 3. die kulturelle Herkunft, ihre religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung achten sowie geschlechtsspezifische Belange angemessen berücksichtigen,
 4. eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung sowie der Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
 5. bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
 6. bei Menschen mit Behinderungen die Eingliederung in die Gesellschaft fördern, insbesondere die sozialpädagogische Betreuung sowie heilpädagogische Förderung und, falls erforderlich, die pflegerische Betreuung, gewährleisten,
 7. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
 8. eine angemessene Qualität des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen,
 9. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen, für Menschen mit Behinderungen Förder- und Hilfeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
 10. einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für

ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,

11. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten beraten werden,
 12. sicherstellen, dass die Regelungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Verordnungen eingehalten werden und
 13. eine fachliche Konzeption vorlegen, welche die in § 1 Abs. 2 genannten Vereinbarungen angemessen berücksichtigt und gewährleistet, dass die Vorgaben der Absätze 2 und 3 Nrn. 1 bis 12 eingehalten werden.
- (4) Der Träger einer stationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass
1. die vertraglichen Leistungen erbracht werden,
 2. die Beschäftigten in ausreichender Zahl, insbesondere unter Berücksichtigung der in den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern vereinbarten Personalausstattungszahlen, -richtwerten oder -quoten und sonstigen Regelungen, vorhanden sind und deren persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
 3. betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden,
 4. mit Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes abgeschlossen wird, sofern die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird,
 5. ein Qualitätsmanagement und ein Beschwerdemanagement betrieben wird.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) ¹Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 erfüllt. ²Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. ³Die Anzeige muss insbesondere folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,

2. den Namen und die Anschrift des Trägers und der stationären Einrichtung,
 3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe sowie die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
 4. die Konzeption der stationären Einrichtung einschließlich der allgemeinen Leistungsbeschreibung mit dem vorgesehenen Leistungsangebot,
 5. die vorgesehene Zahl und Art der Mitarbeiterstellen,
 6. die Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung und bei Pflegeeinrichtungen auch der als Pflegedienstleitung verantwortlichen ausgebildeten Pflegefachkraft, bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen auch – sofern vorhanden – der Fachbereichsleitung,
 7. die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte,
 8. bei Pflegeeinrichtungen einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und eine Pflegesatzvereinbarung nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine solche Pflegesatzvereinbarung angestrebt werden,
 9. bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, dass eine solche Vereinbarung angestrebt wird,
 10. die Einzelvereinbarungen nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
 11. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen oder abzuschließenden Verträge,
 12. Unterlagen, die Aufschluss über die rechtlichen Verhältnisse der Einrichtung und des Trägers geben, insbesondere die Satzungen, Gesellschaftsverträge oder Handels- oder Vereinsregisterauszüge, und
 13. die Hausordnung der stationären Einrichtung.
- (2) ¹Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ²Stehen die Einrichtungsleitung, bei Pflegeeinrichtungen die Pflegedienstleitung oder bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen die Fachbereichsleitung - sofern vorhanden - zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, so sind diese Angaben unverzüglich, spätestens jedoch vor Betriebsaufnahme, nachzuholen.
- (3) ¹Der zuständigen Behörde sind unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 13 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Trägers, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren, und
3. besondere Vorkommnisse.

²Änderungen, die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 betreffen, sind quartalsweise anzuzeigen. ³Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner haben oder haben könnten. ⁴Dazu zählen insbesondere Ereignisse, die Auswirkungen auf die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere auf die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person haben oder haben könnten, sowie Straftaten, Selbsttötungen und Katastrophen wie Brände, Hochwasser, Sturm oder Epidemien und erhebliche Missstände.

- (4) ¹Wer beabsichtigt, den Betrieb einer stationären Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. ²Mit der Anzeige sind die Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern nachzuweisen.

§ 13

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) ¹Der Träger hat zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb der stationären Einrichtung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. ²Insbesondere muss ersichtlich werden:
1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der stationären Einrichtung,
 2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe sowie die Belegung der Wohnräume,
 3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der stationären Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
 4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
 5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte

und der Unterweisung der in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,

6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
7. für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsentziehenden und die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen und
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen.

³Die Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern vorgehalten werden.

⁴Betreibt der Träger mehr als eine stationäre Einrichtung, sind für jede stationäre Einrichtung gesonderte Aufzeichnungen zu machen. ⁵Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

- (2) ¹Der Träger hat die Aufzeichnungen, auch auf Datenträgern, sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer stationären Einrichtung für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. ²Danach sind sie zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten, wenn ihre Kenntnis für den Träger zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung oder Vernichtung schutzwürdige Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigt werden. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege entstanden sind. ⁴Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.
- (3) Weitergehende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Trägers nach anderen Vorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen nach dem Fünften, dem Elften oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bleiben im Übrigen unberührt.

§ 14

Pflichten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Verfahren bei Erhöhung der Entgelte

- (1) Der Träger einer stationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass die ihn nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz treffenden Unternehmerpflichten erfüllt und angemessene Entgelte verlangt werden.

- (2) ¹Hat im Rahmen einer Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage die Bewohnerin oder der Bewohner als Verbraucher nach § 9 Abs. 2 Satz 5 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes Gelegenheit zur Überprüfung der Kalkulationsunterlagen zu erhalten, so ist stets auch die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher zu beteiligen. ²Diesen gegenüber hat der Träger spätestens vier Wochen, bevor die Erhöhung wirksam werden soll, die Entgelterhöhung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Die Begründung der Entgelterhöhung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile gegenüberstellen. ⁴Die Bewohnervertretung, die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. ⁵Der Träger ist verpflichtet, Mitglieder der Bewohnervertretung, die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen oder den Trägern der Sozialhilfe anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern.

§ 15

Verbot der Leistungsannahme

- (1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
1. andere als die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
 2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
 3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden.
- (3) ¹Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. ²Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. ³Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts ist der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen oder Bewerbern erbracht worden sind.

- (4) ¹Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der stationären Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und der Bewohnerin oder dem Bewohner geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. ²Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.
- (5) ¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind. ²Die Bewohnerin oder der Bewohner soll im Genehmigungsverfahren persönlich angehört werden.

Abschnitt 4

Vorschriften für sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

§ 16

Qualitätsanforderungen an nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften

- (1) In nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben der Träger und der ambulante Pflege- oder Betreuungsdienst sicherzustellen, dass ihre Pflege- und Betreuungsleistungen, insbesondere im Bereich der Pflege und sonstigen Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.
- (2) Die §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 17

Qualitätsanforderungen an betreute Wohngruppen

- (1) Der Träger von betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen hat zu gewährleisten, dass
1. eine angemessene fachliche Qualität des Wohnens und der Betreuung und bei Pflegebedürftigkeit eine fachgerechte Pflege sichergestellt wird, die sich an dem jeweils allgemein anerkannten Stand der sozial- und heilpädagogischen sowie der pflegerischen Erkenntnisse orientiert,
 2. die Zahl der Beschäftigten unter Berücksichtigung der mit den Leistungsträgern vereinbarten Personalausstattung und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
 3. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung dokumentiert werden,

4. die selbstbestimmte Lebensführung der Bewohnerinnen und Bewohner einschließlich der Haushaltsführung, der Körperpflege und der Ernährung sowie ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sichergestellt wird,
 5. eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten besteht und
 6. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden.
- (2) Die §§ 13 bis 15 gelten entsprechend.

§ 18

Anzeigepflicht bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen

- (1) ¹Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Bei betreuten Wohngruppen ist der Träger, bei nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind der Träger und die Pflege- und Betreuungsdienste spätestens einen Monat vor Aufnahme der Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Anzeige verpflichtet.
- (2) ¹Die Anzeige muss stichtagsbezogen folgende Angaben enthalten:
1. den Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung,
 2. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform der natürlichen oder juristischen Person, die die sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform als Träger betreibt oder den Wohnraum zur Verfügung stellt, sowie die Person, die die Pflege- oder Betreuungsleistungen erbringt,
 3. den Standort und die Anschrift der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform,
 4. die mögliche Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner,
 5. das Leistungsangebot der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform unter Berücksichtigung bestimmter Krankheitsbilder oder Behinderungen und der Pflegestufe der Bewohnerinnen und Bewohner, aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang der Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt und
 6. je ein Muster der Verträge zur Wohnraumüberlassung und der zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und dem Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistungen abzuschließenden Verträge.

²Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Satz 1 Nrn. 1 bis 5 betreffen. ³§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

§ 19

Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen

- (1) ¹Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. ²Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. ³Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.
- (2) ¹Die stationären Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes ergangenen oder nach § 35 Abs. 1 weiter geltenden Verordnungen erfüllen. ²Der Prüfumfang kann auf bestimmte Prüfinhalte und Prüfungsschwerpunkte begrenzt werden. ³Der Träger, die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung und die Fachbereichsleitung haben der zuständigen Behörde die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. ⁴Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Ablichtungen der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ⁵Die Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und Belege nach § 13 hat der Träger am Ort der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.
- (3) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.
- (4) ¹Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt,
 1. die für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
 2. Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. Einsicht in die Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und Belege nach § 13 des Auskunftspflichtigen zu nehmen,
 4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
 5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
 6. die Beschäftigten und die sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu befragen.

²Der Träger und die Leitung der stationären Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden. ³Die zuständige Behörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. ⁴Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

- (5) ¹Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. ²Die Bewohnerinnen und Bewohner und Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.
- (6) ¹Die zuständige Behörde nimmt für jede stationäre Einrichtung im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. ²Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Verordnungen erfüllt sind.
- (7) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 12 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.
- (8) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob es sich um eine stationäre Einrichtung handelt.
- (9) Die Träger können die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.
- (10) Der Auskunftspflichtige, der nicht Beteiligter des Verfahrens ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 20

Prüfung und Qualitätssicherung von sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen

- (1) ¹Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen ist durch die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach der Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 und eine Beratung nach § 7 zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorzunehmen. ²Diese Prüfung ist auch zur Feststellung zulässig, ob es sich um eine nicht selbstorga-

nisierte ambulant betreute Wohngemeinschaft oder betreute Wohngruppe handelt.

- (2) ¹Über die Prüfung nach Absatz 1 hinaus erfolgt eine Prüfung der Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nur anlassbezogen, wenn der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. ²Diese Anlassprüfungen sollen unangemeldet durchgeführt werden. ³Die zuständige Behörde und die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen sind zu diesem Zweck befugt,
1. die von der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten; die anderen einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegenden Räume nur mit deren Zustimmung,
 2. Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, der Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher sowie mit den Pflege- und Betreuungskräften in Verbindung zu setzen und
 4. Bücher, sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen einzusehen und Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen.

⁴Der Träger und die Pflege- und Betreuungsdienste, die in der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform tätig sind, haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. ⁵Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. ⁶Der Träger, der Pflege- oder Betreuungsdienst und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach den Sätzen 3 und 5 zu dulden.

§ 21

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

- (1) Hat die Prüfung ergeben, dass die stationäre Einrichtung oder sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform den Anforderungen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Verordnungen nicht entspricht (Mängel), ist die zuständige Behörde verpflichtet, Maßnahmen nach den §§ 22 bis 26 zu ergreifen.
- (2) Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen der §§ 16 und 17 gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung sowie Mängelberatungen und Anordnungen auch gegenüber den in der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in der betreuten Wohngruppe tätigen Pflege- und Betreuungsdiensten ergehen können.

- (3) Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen sind die Bewohnerinnen und Bewohner vor einem Beschäftigungsverbot, vor einem Aufnahmestopp oder vor einer Untersagung anzuhören.

§ 22 Beratung bei Mängeln

- (1) ¹Sind in einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. ²Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach den §§ 12 oder 18 vor der Aufnahme des Betriebs der Einrichtung oder der Leistungserbringung in der sonstigen Wohnform Mängel festgestellt werden.
- (2) ¹An einer Beratung nach Absatz 1 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, beteiligt werden. ²Er ist zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen und sonstige Träger der Sozialversicherung, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.
- (3) Ist den Bewohnerinnen und den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrages mit dem Träger nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft sowie Pflege und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 23 Anordnungen

- (1) ¹Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind. ²Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach den §§ 12 oder 18 vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform festgestellt werden.
- (2) ¹Werden erhebliche Mängel festgestellt, sollen Anordnungen nach Absatz 1 auch ohne vorangegangene Beratung sofort ergehen. ²Erhebliche Mängel liegen insbesondere bei nicht unerheblichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner, vor allem des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit und der Freiheit der Person vor.

- (3) ¹Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 haben so weit wie möglich die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen. ²Falls Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe anzustreben. ³Dem Träger der Sozialhilfe ist die Anordnung schriftlich bekannt zu geben. ⁴Er kann neben dem Träger der stationären Einrichtung Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben.
- (4) ¹Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. ²Für Anordnungen nach Satz 1 gelten für die Pflegesatzparteien Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

- (1) ¹Die zuständige Behörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. ²Betrifft die Untersagung die Leitung, so ist dem Träger aufzugeben, eine neue geeignete Leitung innerhalb einer angemessenen Frist einzusetzen.
- (2) ¹Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn die Befugnisse nach den § 19 Abs. 1 bis 6, § 20, sowie den §§ 22 und 23 nicht ausreichen. ²Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr. ³Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.
- (3) Pflege- und Betreuungsdiensten, die in einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in einer betreuten Wohngruppe tätig sind, kann ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, wenn die von ihnen erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen der §§ 16 oder 17 nicht genügen und mildere Anordnungen nicht ausreichen.

§ 25

Aufnahmestopp

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die zuständige Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise

untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

§ 26 Untersagung

- (1) ¹Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. ²Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 23 bis 25 nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.
- (2) Der Betrieb kann weiterhin untersagt werden, wenn der Träger oder der Pflege- und Betreuungsdienst
1. die Anzeige nach den §§ 12 oder 18 unterlassen oder unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht hat,
 2. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
 3. Personen entgegen einem nach § 24 ergangenen Verbot beschäftigt,
 4. einen Aufnahmestopp nach § 25 nicht befolgt oder
 5. gegen § 15 Abs. 1, 3 und 4 verstößt.
- (3) ¹Vor Betriebsaufnahme oder dem Beginn der Leistungserbringung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 18 Abs. 1 besteht. ²Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung zulässig. ³Die vorläufige Untersagung wird durch die schriftliche Erklärung der zuständigen Behörde, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind, aufgehoben.
- (4) Pflege- und Betreuungsdiensten, die in einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in einer betreuten Wohngruppe tätig sind, kann die Tätigkeit untersagt werden, wenn die von ihnen erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen der §§ 16 oder 17 nicht genügen und mildere Anordnungen nicht ausreichen.

§ 27 Erprobungs- und Ausnahmeregelungen

- (1) Zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnangebote innerhalb der in § 2 genannten Wohnformen kann die zuständige Behörde auf Antrag den Träger von den Anforderungen des § 9, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist

oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 33 Abs. 1 erlassenen oder der nach § 35 Abs. 1 weiter geltenden Verordnungen teilweise befreien, wenn dies dringend geboten ist und dadurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

- (2) ¹Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt und ist erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen. ²Sie kann vor Fristablauf widerrufen werden. ³Die Frist kann um weitere vier Jahre verlängert werden. ⁴Hat sich das neue Betreuungs- und Wohnangebot bewährt, kann die zuständige Behörde die Befreiung auf Dauer erteilen. ⁵Die §§ 19, 20, 23 bis 26 bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 28

Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

¹Gegen Maßnahmen der zuständigen Behörde nach § 19 Abs. 1 bis 6 und den §§ 20, 23 bis 27 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. ²Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. ²Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. ³Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. ⁴Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.
- (2) ¹Soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten dem Land Sachsen-Anhalt angehören, sind diese berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse und der getroffenen Maßnahmen untereinander auszutauschen und auch an die Pflegekassen, deren Landesverbände, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen weiterzugeben. ²Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

- (3) ¹Personenbezogene Daten dürfen an die Pflegekassen, deren Landesverbände, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V., den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder die von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und die zuständigen Träger der Sozialhilfe übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt.
- (4) Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für eine stationäre Einrichtung oder eine sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform rechtswidrig ist, so teilt sie dies der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mit.
- (5) ¹Zur Durchführung des Absatzes 1 wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. ²Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. ³Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. vertrauensvoll zusammen.

§ 30

Tätigkeitsbericht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, diesen bis zum 30. Juni des Folgejahres dem für das Heimrecht zuständigen Ministerium vorzulegen und nach dessen Zustimmung zu veröffentlichen.

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigungen und Schlussregelungen

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 3 oder entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 15 Abs. 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder

3. eine stationäre Einrichtung oder eine sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung nach § 26 untersagt worden ist.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

- (2) ¹Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den weiter geltenden Verordnungen zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf § 21 des Heimgesetzes verweisen, oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 oder § 18 Abs. 2 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 3 oder 4 oder § 20 Abs. 2 Satz 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2 oder § 20 Abs. 2 Satz 6 eine Maßnahme nicht duldet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, nach § 24 oder § 25 zuwiderhandelt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 32 Zuständigkeiten

- (1) ¹Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist das Landesverwaltungsamt. ²Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.
- (2) Das für das Heimrecht zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über die zuständige Behörde.

§ 33 Verordnungen

- (1) ¹Das für das Heimrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen
1. für die Räume in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie für die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und technischen Einrichtungen,
 2. für die Eignung der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung und der Fachbereichsleitung und der Beschäftigten in stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen, die Fort- und Weiterbildung dieser Beschäftigten sowie für den Anteil der Fachkräfte an den in der Pflege und Betreuung tätigen Beschäftigten (Fachkraftquote),
 3. das Nähere über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirats, die Bildung der Bewohnerversammlung und die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung sowie der Beteiligung von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern und sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagenen Personen sowie Mitgliedern von örtlichen Seniorenvertretungen, Mitgliedern von örtlichen Behindertenorganisationen und anderweitig ehrenamtlich engagierten Personen in angemessenem Umfang und
 4. zu Form, Inhalt und Veröffentlichung der Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2, falls die Erarbeitung dieser Berichte durch die zuständige Behörde sowie deren Veröffentlichung in Abstimmung mit den in § 8 Abs. 2 Satz 6 genannten Beteiligten bis zum 31. Dezember 2011 nicht erfolgt ist.
- (2) Das für das Heimrecht zuständige Ministerium stellt vor Erlass der Regelungen durch Verordnung nach Absatz 1 das Einvernehmen mit dem Landtag her.

§ 34 Einschränkung von Grundrechten

¹Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt. ²§ 19 Abs. 5 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 5 dieses Gesetzes schränken das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes und des Artikels 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

§ 35 Übergangsregelung

- (1) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes gelten die Verordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325), erlassen worden sind, fort.
- (2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Wohnformen im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 sind deren Träger und die in diesen Wohnformen tätigen Pflege- und Betreuungsdienste zur Anzeige innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 36 Berichtspflicht

Das für das Heimrecht zuständige Ministerium überprüft nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 37 Folgeänderungen

- (1) § 4 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, in Heimen, in stationären Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen und betreuten Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes, in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, in Betrieben und in öffentlichen Einrichtungen ist auch die Leitungsperson der Einrichtung, in Verkehrsmitteln der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen.“
- (2) § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644, 646), erhält folgende Fassung:

„2. stationäre Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen und betreute Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes, Entbindungsheime, Wohnheime und Tagesstätten zur Betreuung,“.
- (3) Das Nichtraucherschutzgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. stationäre Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes,“.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Zimmern von stationären Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,“.

§ 38 Anwendungsregelung

Sofern andere Gesetze oder Verordnungen den Begriff Heime im Sinne des Heimgesetzes verwenden, gilt dafür im Zweifel der Begriff der stationären Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen.

§ 39 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Es ersetzt das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325).

Erläuterungen

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) vom 17. Februar 2011 wird das Bundesheimgesetz im Land Sachsen-Anhalt abgelöst.

1. Ausgangslage

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 ist der Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 GG nur noch für die öffentliche Fürsorge ohne das Heimrecht zuständig. Die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht ist damit auf die Länder übergegangen.

Der Bundesgesetzgeber reklamiert dagegen die Gesetzgebungskompetenz für die Ausgestaltung der vertragsrechtlichen Regelungen des Heimrechtes für sich, da das Heimvertragsrecht mit seinen Regelungen dem bürgerlichen Recht nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG zuzuordnen sei, für das der Bund weiterhin die Gesetzgebungskompetenz behalte. Unabhängig davon, welche Rechtsauffassung zur Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern in dieser Frage vertreten wird, ist festzustellen, dass jedenfalls nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform mit seinem in Artikel 1 enthaltenen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zum 1. Oktober 2009 das vorhandene Bundesrecht entgegenstehendes Landesrecht gemäß Artikel 31 Grundgesetz brechen würde. Mit Blick auf die Interessen der Betroffenen erscheint es daher politisch zweckmäßig und rechtlich sachgerecht, die neuen zivilrechtlichen Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes bei der Neufassung und Weiterentwicklung der heimrechtlichen Regelungen mit zu berücksichtigen. Die zu dieser Problematik eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zum Heimvertragsrecht hat mit ihren Vorschlägen vom Juli 2008 Lösungswege vorgezeichnet und hält eine „ordnungsrechtliche Flankierung“ der im WBVG geregelten zivilrechtlichen Verpflichtungen durch die Normierung ordnungsrechtlicher Pflichten der Trägerseite seitens der Länder für rechtlich zulässig und vertretbar. Weiterhin hat der Bund im Gesetzgebungsverfahren auf eine Regelung der „Heimsicherung“ im Sinne des § 14 des Heimgesetzes (HeimG) bewusst verzichtet, da dieser vorrangig oder zumindest eher ordnungsrechtlicher Charakter zuzumessen ist und sie daher in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Das vorliegende Gesetz löst diese Abgrenzungsproblematik in der Weise, dass er die zivilrechtlichen Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) durch die Normierung ordnungsrechtlicher Pflichten als Mindestanforderungen an die Träger in § 14 flankierend absichert und zugleich die Heimsicherung im Sinne von § 14 HeimG, also das Verbot der Annahme von Leistungen der Bewohnerinnen und Bewohner durch Träger, Leitungen oder Personal, in § 15 widerspruchsfrei regelt.

Gemäß Artikel 125a Absatz 1 Grundgesetz gilt das bisherige Heimgesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325), nebst den dazu ergangenen Rechtsverordnungen fort. Das Heimge-

setz des Bundes bleibt also solange gültig, bis die Länder jeweils von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen, was für das Land Sachsen-Anhalt mit diesem Gesetz geschieht.

Das Heimgesetz wurde bei seiner Entstehung als Schutzgesetz zur Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Einrichtungen („Heime“) ausgestaltet. Die Notwendigkeit für die Gewährleistung staatlichen Schutzes und der Einführung ordnungsrechtlicher Schutzmechanismen durch den Bundesgesetzgeber ergab sich aus dem Umstand, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner in einem strukturellen Abhängigkeitsverhältnis zu den Trägern dieser Einrichtungen befinden, das sich einerseits aus ihren infolge Alters, Hilflosigkeit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung eingeschränkten Fähigkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechte, andererseits aus der existenziellen Angewiesenheit auf die erforderlichen und vereinbarten Leistungen ergibt. Dieses Schutzbedürfnis der betroffenen Menschen besteht bis heute fort und hat sich vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der zunehmenden Zahl von Menschen mit Behinderungen und mit Pflegebedürftigkeit, hier vor allem der steigenden Zahl der an Demenz erkrankten und schwerstpflegebedürftigen Menschen, und den damit verbundenen Anforderungen an Pflege- und Behinderteneinrichtungen sogar noch wesentlich erhöht.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

2.1. Ziele und inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes

Nach Artikel 38 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt stehen ältere Menschen und Menschen mit Behinderung unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Mit dem Gesetz soll auch diesem Verfassungsauftrag Rechnung getragen werden.

Das Gesetz nimmt die den Ländern übertragene Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf und entwickelt die bisherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen des Heimrechts zur Sicherung und Stärkung der Wohn-, Pflege- und Betreuungsqualität für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt weiter. Ausgehend von den Regelungen des Bundesheimgesetzes, das sich in vielerlei Hinsicht bewährt hat, bezweckt das Gesetz nicht nur eine Reformierung und Entbürokratisierung des bisherigen Heimrechts entsprechend dem einstimmig gefassten Beschluss der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz von 2005 zur „Entbürokratisierung des Heimrechts“, sondern orientiert sich auf der Grundlage der zwischen den Ländern vereinbarten „Elementen zur Vorbereitung von Heimgesetzen der Länder“ nach dem Beschluss der 83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz von 2006 an den veränderten Lebens- und Betreuungswirklichkeiten, den sich daraus ergebenden Schutzbedürfnissen der betroffenen Menschen sowie den aktuellen betreuungs- und pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen. Das Gesetz geht daher nicht mehr allein von der herkömmlichen institutionellen und auf das „Heim“ beschränkten Perspektive aus, sondern erweitert den Blickwinkel und damit den gesetzlichen Anwendungsbereich auch auf neue und alternative Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen. Mit dieser Erweiterung des Blickwinkels soll einerseits dem Wunsch der betroffenen älteren, pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen

Rechnung getragen werden, so lange und so selbstbestimmt wie möglich in einer ihnen vertrauten Umgebung leben zu können, und andererseits auch der notwendige Schutz sichergestellt und der Rahmen für eine qualitätsgerechte Entwicklung und Gestaltung neuer Wohnformen gewährleistet werden.

Die damit einhergehende Erweiterung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde wird kompensiert durch eine grundlegende Neustrukturierung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums bezogen auf die verschiedenen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung dieses Instrumentariums. Diese Neustrukturierung ist gekennzeichnet durch eine konsequente Beschränkung der ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse auf die Bereiche oder Tatbestände mit erwiesenem hohem Schutzbedarf einerseits und deren Lockerung bei von anderer Seite sichergestellter sozialer Aufmerksamkeit andererseits, nämlich durch Öffnung der Einrichtungen und Wohnformen in das Gemeinwesen und die Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements. So werden beispielsweise die teilstationären Formen der Betreuung sowohl in der Behindertenhilfe als auch in der Pflege, also auch die Tages- und Nachtpflege nach SGB XI, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen, da die Angehörigen, welche die Pflegebedürftigen zu Hause versorgen, in der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung über die von ihnen ausgeübte soziale Kontrolle eine Art „Wächteramt“ für die Betroffenen ausüben.

Das entscheidende Kriterium für den erforderlichen Schutz der Betroffenen ist der Grad der (strukturellen) Abhängigkeit der Bewohnerin oder des Bewohners vom Träger der stationären Einrichtung oder sonstigen Wohnform. Diese strukturelle Abhängigkeit wird weiterhin in stationären Einrichtungen als am größten angesehen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner sowohl hinsichtlich des Wohnraums, der Pflege- und Betreuungsleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung einschließlich der Verpflegung vom Einrichtungsträger abhängig sind. Der Anwendungsbereich beschränkt sich allerdings nicht nur auf stationäre Einrichtungen, sondern wird hinsichtlich des je gegebenen Schutzbedarfs im Sinne eines „abgestuften“ Ordnungsrechts auch auf andere Wohnformen mit Pflege- und Betreuungsleistungen ausgedehnt. Ausschlaggebend ist hier, ob diese neuen Wohnformen mit Pflege- oder Betreuungsleistungen im Wesentlichen trägergesteuert oder selbstorganisiert sind. Ob dieses der Fall ist, entscheidet sich an dem Kriterium der freien Wählbarkeit der Leistungen. Sind die Leistungen der Wohnraumüberlassung einerseits und der Pflege- und Betreuungsleistungen andererseits frei wählbar und weder rechtlich noch tatsächlich miteinander verbunden, so handelt es sich um eine selbstorganisierte Wohnform, welche grundsätzlich keinen ordnungsrechtlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und damit keiner staatlichen Kontrolle unterliegt. Die Mitglieder der selbstorganisierten Wohngemeinschaft können ihre Lebensführung und alle die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten. Allerdings haben auch die Mitglieder der selbstorganisierten Wohngemeinschaft das Recht, sich von der zuständigen Behörde beraten zu lassen.

Besteht dagegen keine freie Wählbarkeit dieser Leistungen, beispielsweise im Sinne einer Abnahmeverpflichtung, oder ist diese eingeschränkt, so handelt es sich um eine nicht selbstorganisierte, trägergesteuerte Wohnform, bei der auch von einer gewissen strukturellen Abhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner auszugehen ist. Diese ist jedoch nicht so hoch einzuschätzen wie in stationären Einrichtungen mit ihrer leistungsmäßig umfassenden Tagesgestaltung in Form einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung. Daher findet auf diese nicht selbstorganisierten Wohnformen hinsichtlich

der Qualitätsanforderungen ein abgestuftes Ordnungsrecht Anwendung, das sich – neben anderen Erfordernissen – im Wesentlichen am „allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse“ orientiert. Auf der Rechtsfolgen- oder Maßnahmenseite wird daher eine modifizierte Anwendung des ordnungsrechtlichen Eingriffsinstrumentariums der zuständigen Behörde vorgesehen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflege- oder hilfebedürftige Menschen und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen. Die betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen stehen organisatorisch unter der Verantwortung eines Trägers, sind räumlich aber von stationären Einrichtungen getrennt. Nur für diese trägerabhängigen, sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen ist eine Anzeigepflicht und bei Missständen eine lediglich anlassbezogene Prüfung (keine Regelprüfung) vorgesehen, für selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften bestehen solche Anforderungen dagegen nicht.

Daneben gibt es weiterhin Formen des „Betreuten Wohnens“, bei denen die Wohnraumüberlassung lediglich mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (also nicht mit Pflege- und Betreuungsleistungen) verbunden ist und die Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich frei wählbar sind. Diese Fälle des „Wohnens mit Service“ mit überwiegend häuslichem und privatem Charakter unterliegen - wie bisher schon - weiterhin nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes und sind demzufolge ebenfalls nicht anzuzeigen.

Auch wenn der ordnungsrechtliche Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner nach diesem Gesetz unverändert oberste Priorität hat, zielt das Gesetz gleichzeitig darauf ab, die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Selbständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken sowie ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu verbessern und weiter zu entwickeln. Dieses Ziel kommt auch im Titel des Gesetzes („... und Teilhabegesetz“) zum Ausdruck und ist der Tatsache geschuldet, dass ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben auch in gemeinschaftlichen betreuten Wohnformen dem Wunsch der Betroffenen ebenso entspricht wie die Realisierung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Teilhabe bedeutet jedoch nicht nur Überwindung der Isolation durch Integration in das Leben der Gemeinschaft, sondern umfasst darüber hinaus auch Normalisierung, Inklusion, Vernetzung und vielfältige Möglichkeiten der Kommunikation nach innen und außen. Daher werden mit diesem Gesetz einerseits die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt und ihre Partizipationsmöglichkeiten im Rahmen der Mitwirkung in der Einrichtung oder Wohnform verbessert und andererseits die Einbindung der Einrichtung oder Wohnform in das Gemeinwesen unterstützt und gefördert.

Kern der Reformbemühungen ist es, die Qualität der Pflege und Betreuung sowie des Wohnens in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen zu sichern und zu verbessern.

In diesen Prozess der Qualitätsentwicklung sind die bereits genannten Potenziale bürgerschaftlichen Engagements und Elemente sozialer Aufmerksamkeit mit einzubeziehen.

Eine nachhaltige Qualitätsentwicklung wird jedoch nur durch die Verankerung des Verbraucherschutzes gelingen. Daher ist es auch Ziel dieses Gesetzes, Leistungsangebote und Qualität in Einrichtungen und sonstigen Wohnformen für die Nutzerin-

nen und Nutzer transparent und vergleichbar zu machen. Dazu gehört auch, dass die Betroffenen einen Anspruch auf umfassende Beratung und Information über das Leistungsangebot und auf Einsichtnahme in alle sie betreffenden Aufzeichnungen des Trägers erhalten. Hierdurch wird auch für die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen eine Verbesserung der Transparenz des Leistungsgeschehens und der Aufzeichnungen geschaffen.

Schließlich zielt das Gesetz darauf ab, unnötige bürokratische Anforderungen, insbesondere durch die Verringerung von Anzeigepflichten beim Personal und dem Verzicht auf die Vorlage bestimmter Unterlagen, abzubauen, die Prüftätigkeit von zuständiger Behörde und Medizinischem Dienst der Krankenversicherung besser aufeinander abzustimmen und miteinander zu verzahnen und durch die Harmonisierung von Bestimmungen Widersprüche zwischen Leistungs- und Ordnungsrecht, insbesondere im Verhältnis zum Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, zu beseitigen.

2.2. Aufbau und Struktur des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz sieht – wie dargestellt – eine Abkehr vom bisherigen „Heimbegriff“ und grundsätzlich eine Loslösung von leistungsrechtlichen Kategorien vor. Die verwendete Begrifflichkeit ist eine ordnungsrechtliche. Der Geltungsbereich des Gesetzes richtet sich – ausgehend vom Individuum, nicht von der Einrichtung – danach, unter welchen Rahmenbedingungen Menschen gemeinschaftlich wohnen und dabei Pflege oder andere Betreuungsleistungen erhalten. Je höher der Grad der strukturellen Abhängigkeit von einem Träger ist, umso stärker ist der gesetzliche Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner ausgestaltet.

Im **Abschnitt 1 (Allgemeines)** werden zunächst der Zweck und die Ziele des Gesetzes (§ 1) beschrieben, die inhaltlich auch der Sicherung und Verwirklichung der entsprechenden Rechte nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen sowie der Rechte nach der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen dienen sollen. Letztere sind im Rahmen des Runden Tisches Pflege beim damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis Herbst 2005 erarbeitet worden.

Im ersten Abschnitt wird auch der Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2) geregelt. Er enthält weiterhin konkrete Begriffsbestimmungen (§§ 3 bis 5), die gegenüber der derzeitigen Rechtslage eine Konkretisierung und eine Spezifizierung bedeuten und die damit die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Regelungen in der Verwaltungspraxis vereinfachen. Losgelöst von leistungsrechtlichen Kategorien und dem bisherigen Heimbegriff wird zwischen drei Kategorien gemeinschaftlicher Wohnformen für volljährige ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen unterschieden, die ordnungsrechtlich differenziert behandelt werden, nämlich

1. Stationäre Einrichtungen (§ 3)
2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen (nämlich nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen) (§ 4) und
3. Selbstorganisierte Wohngemeinschaften (§ 5).

Während die beiden erstgenannten Einrichtungsarten/Wohnformen unter Trägerverantwortung stehen und mit unterschiedlicher Intensität dem Ordnungsrecht (abgestuftes Ordnungsrecht) und damit auch der staatlichen Aufsicht unterliegen, sieht das Gesetz für die selbstorganisierten Wohngemeinschaften nur wenige Regelungen vor. Sie unterstehen keiner staatlichen Kontrolle und werden damit wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt.

Schließlich wird im Abschnitt 1 auch der Ausschluss vom Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt (§ 6). So unterfällt das „betreute Wohnen“, also eine Wohnform, bei der neben der Überlassung des Wohnraums lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen von untergeordneter Bedeutung erbracht werden, nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieses Gesetz ist auch nicht anzuwenden auf teilstationäre Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 Abs. 1 SGB XI sowie auf teilstationäre Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen (Tagesstätten, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 136 SGB IX). Wie bereits nach bisheriger Rechtslage sind weiterhin Krankenhäuser sowie - nunmehr auch - Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V sowie Einrichtungen und Internate für die Berufsvorbereitung und Berufsbildung in Trägerschaft der Berufsbildungs- und Berufsförderwerke nach § 35 SGB IX ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Abschnitt 2 (Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe sowie des Verbraucherschutzes) enthält Regelungen zur Verbesserung der Beratung (§ 7), der Transparenz und Informationen für Verbraucher (§ 8) und dient damit in besonderer Weise dem Verbraucherinteresse und dem Verbraucherschutz. Neben Informations- und Beteiligungspflichten, die vom Träger zu gewährleisten sind, werden auch Regelungen zur Verbesserung der Transparenz von Leistungen und der Qualität der Leistungserbringung getroffen. Bürgerinnen und Bürger sollen auf der Basis von verständlichen und vergleichbaren Informationen zur Qualität des Leistungsangebots ihre Auswahl der für sie geeigneten Leistungsangebote treffen können. Dazu sollen die Qualitätsberichte der Aufsichtsbehörde vom Träger veröffentlicht und bekannt gemacht werden.

Selbstbestimmung und Teilhabe sollen durch die Regelungen zur Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (§ 9) gesichert und verbessert werden. Ziel der Regelung ist es, Bewohnerinnen und Bewohnern möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse in den genannten Wohnformen Anteil zu haben und selbstbestimmt mitzuwirken. Schließlich soll auch die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen (§ 10) der Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben in der Einrichtung oder Wohnform sowie der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch außerhalb der jeweiligen Einrichtung oder Wohnform dienen. Durch die Beteiligung Angehöriger und die Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements in das Alltagsleben der Einrichtung soll eine Verbesserung der Lebensqualität und eine stärkere Integration in das Gemeinwesen erreicht werden.

Abschnitt 3 (Vorschriften für stationäre Einrichtungen) beschreibt die Qualitätsanforderungen an stationäre Einrichtungen (§ 11), regelt die Anzeigepflicht (§ 12), die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 13) bei stationären Einrichtungen sowie ordnungsrechtliche Anforderungen an die Träger im Zusammenhang mit vertraglichen Fragen (§ 14) und das Verbot der Leistungsannahme (§ 15). Dabei sind

die Anzeigepflichten im Sinne der Entbürokratisierung und Deregulierung reduziert worden.

Abschnitt 4 (Vorschriften für sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen)

beschreibt die Qualitätsanforderungen an sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen, die ebenfalls dem (insoweit abgestuften) Ordnungsrecht unterliegen. So werden die Qualitätsanforderungen für trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 16) sowie die Qualitätsanforderungen für betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen (§ 17) geregelt. Die Anzeigepflichten (§ 18) werden für diese besonderen Wohnformen differenziert normiert. Die Anbieter dieser Wohnformen sind spätestens einen Monat vor Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zur Anzeige verpflichtet. Qualitätsprüfungen zum Zweck der Prüfung und Qualitätssicherung durch die zuständige Behörde (§ 20) finden bei diesen Wohnformen nach einer obligatorischen Erstprüfung nur anlassbezogen statt (keine Regelprüfungen); die zuständige Behörde kann hier im Wesentlichen das gleiche Eingriffsinstrumentarium einsetzen wie bei stationären Einrichtungen.

Abschnitt 5 (Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde) befasst sich mit der staatlichen Aufsicht zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Nach der Regelung der Prüfung und Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen (§ 19) werden die Prüfung und Qualitätssicherung in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (§ 20) differenziert geregelt.

Im Folgenden werden alle aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, die bei stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen in Frage kommen (§ 21), im Einzelnen normiert. Erfüllt eine Einrichtung oder Wohnform die an sie gestellten Qualitätsanforderungen nicht, so steht der zuständigen Behörde eine Reihe von abgestuften Maßnahmen zur Verfügung, welche eine flexible und angemessene Reaktion ermöglichen.

Wie bisher im Heimgesetz gilt entsprechend dem Grundsatz „Beratung vor Sanktion“ weiterhin der Vorrang der Mängelberatung (§ 22). Allerdings hat die Behörde nach neuem Recht die Möglichkeit, unmittelbar Anordnungen (§ 23) zu erlassen, wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden. Die Rechtsfolgen der Prüfungen werden damit insoweit verstärkt, als dies zum Schutz der Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich ist. Die behördlichen Maßnahmen werden um den Aufnahmestopp (§ 25) erweitert.

Die zuständige Behörde kann also Anordnungen zur Mängelbeseitigung (§ 23) treffen, Beschäftigungsverbote erlassen und befristet eine kommissarische Leitung einsetzen (§ 24), einen Aufnahmestopp (§ 25) aussprechen oder – als letztes Mittel – den Betrieb der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform untersagen (§ 26).

In Abschnitt 5 ist auch weiterhin eine erweiterte Experimentierklausel (§ 27), welche die Erprobung neuer Konzepte im Rahmen der bestehenden Wohnformen nach § 2 ermöglicht, und eine verbesserte Zusammenarbeit der zuständigen Behörde mit den anderen Beteiligten (§ 29) vorgesehen.

Abschnitt 6 (Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigungen und Schlussregelungen)

enthält die erforderlichen Bußgeldbestimmungen (§ 31), die Bestimmung der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde und der die Fachaufsicht wahrnehmenden Behörde (§ 32), die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen (§ 33), die Schlussbestimmungen zur Einschränkung von Grund-

rechten (§ 34), die Übergangsregelung zur Fortgeltung der Verordnungen nach dem Heimgesetz und zur Anzeige bestehender neuer Wohnformen (§ 35), die Klausel zur Evaluierung des Gesetzes durch das zuständige Ministerium (§ 36), die Folgeänderungen (§ 37), eine Anwendungsregelung (§ 38) sowie die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes (§ 39).

2.3. Unterschiede zum bisherigen Bundesheimgesetz

Das Gesetz ist insbesondere durch folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Heimgesetz gekennzeichnet:

1. Einbeziehung und Ermöglichung neuer Wohnformen
2. Schaffung von mehr Beratung, Information, Transparenz und Verbraucherschutz
 - Ausbau der Beratungsmöglichkeiten
 - Erweiterung der Informations- und Beteiligungsrechte
 - Mehr Transparenz und Verbraucherschutz durch Veröffentlichung der Qualitätsberichte der zuständigen Behörde durch die Träger
3. Weiterentwicklung von Teilhabe und Mitwirkung
 - Ausbau der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner
 - Öffnung der stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen in das Gemeinwesen
4. Differenzierte Anwendung des abgestuften Ordnungsrechts
 - Anwendung des vollen Ordnungsrechts bei stationären Einrichtungen
 - Anwendung eines abgestuften Ordnungsrechts bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen)
 - Keine Anwendung des Ordnungsrechts bei selbstbestimmten Wohnformen (Betreutes Wohnen und selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften)
5. Dauerhafte Gewährleistung der Qualität von Betreuung und Pflege in abgestufter Form
 - Unangemeldete Prüfungen als Regelfall bei stationären Einrichtungen - wie bisher - grundsätzlich jährlich; daneben sind jederzeitige Anlassprüfungen weiterhin möglich
 - Ausnahmen vom jährlichen Prüfrhythmus bei Prüfung durch den MDK oder von den Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder bei Zertifizierung durch unabhängige Sachverständige (2 Jahre)
 - Anzeigepflicht, obligatorische Erstprüfung und ausschließlich anlassbezogene Prüfungen bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (trägergesteuerten Wohnformen)
6. Verpflichtung der Träger zum Abschluss von Versorgungsverträgen nach § 12a Apothekengesetz zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung in stationären Einrichtungen

7. Verpflichtende Einführung eines Beschwerdemanagements in stationären Einrichtungen
8. Flexibilisierung und zielgerichteter Einsatz ordnungsrechtlicher Maßnahmen
 - Weitergeltung des Grundsatzes der Mängelberatung vor Sanktion
 - Ermöglichung sofortiger Anordnungen ohne vorherige Mängelberatung bei erheblichen Mängeln
 - Neuregelung des Aufnahmestopps
 - Erprobung und Zulassung neuer Betreuungs- und Wohnangebote innerhalb der nach § 2 geregelten Wohnformen im Rahmen der Experimentierklausel des § 27 (Erprobungsregelung)
9. Verbesserung der Zusammenarbeit von zuständiger Behörde mit den Pflegekasernen und dem MDK und Transparenz des Verwaltungshandelns
 - Konkretisierung der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit: Pflicht zur rechtzeitigen Abstimmung, ob Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden
 - Verpflichtung der zuständigen Behörde, ihren Tätigkeitsbericht in Zukunft - statt bisher alle zwei Jahre - jährlich vorzulegen und zu veröffentlichen
10. Entbürokratisierung und Deregulierung durch die
 - Herausnahme der Tages- und Nachtpflege aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes, damit gleichzeitig Vermeidung von Doppelprüfungen von zuständiger Behörde und MDK in diesem Bereich
 - Reduzierung von Anzeigepflichten (keine ständige, nämlich monatliche, sondern nur noch quartalsweise Meldung der Betreuungskräfte, Verzicht auf die regelhafte Vorlage von Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten)
 - Verzicht auf Verordnungen zur Heimsicherung sowie zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

2.4. Kosten

Mit dem Gesetz sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben verbunden.

2.4.1. Kosten der öffentlichen Haushalte ohne Vollzugsaufwand

Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Soweit das Gesetz ordnungsrechtliche Regelungen trifft, dienen diese dazu, die bereits erreichten Standards rechtlich abzusichern. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen. Da diese Standards in den zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen berücksichtigt sind, ist davon auszugehen, dass Kostensteigerungen, die sich auf den Haushalt des Landes auswirken könnten, nicht eintreten werden.

2.4.2 Verwaltungsvollzug

Für das Land entstehen keine Mehrkosten für den Verwaltungsvollzug. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes verbleibt beim Landesverwaltungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde. Das Gesetz führt im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage insgesamt zu keinem Aufgabenaufwuchs, sondern kompensiert den Aufgaben-

zuwachs im Bereich der modernen Wohnformen durch den Wegfall der Prüfungsaufgaben im Bereich der Tages- und Nachtpflege und die Reduzierung von Aufgaben bei der Bearbeitung der Anzeigepflichten. Die vorgenommene Verlagerung der Aufgabenschwerpunkte verursacht daher keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Verwaltungsvollzug.

2.4.3. Bürokratiekosten der Einrichtungen

Zwar enthält das Gesetz eine Reihe zusätzlicher Informationspflichten der Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen zur Schaffung von mehr Information und Transparenz für die Betroffenen, welche bundesrechtlich aber größtenteils bereits aufgrund des WBVG (§ 3 WBVG) erforderlich sind. Jedoch führt die Verringerung der Anzeigepflichten bezüglich des beschäftigten Personals in den Einrichtungen sowie der Verzicht auf die Vorlage der Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten ebenso wie der Wegfall der Überprüfung der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen auch bei den Trägern zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Auch die Schaffung der betreuten Wohngruppen für behinderte Menschen und deren Befreiung von zu engen (bau-) ordnungsrechtlichen Vorgaben hat eine deutlich kostenentlastende Wirkung. Insgesamt werden die Unternehmen bzw. die Träger von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen daher nicht höher belastet. Das Gesetz leistet damit einen wirksamen Beitrag dazu, den Prozess der Entbürokratisierung und Deregulierung weiter voranzubringen.

B. Im Einzelnen

Abschnitt 1 Allgemeines

Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Absatz 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes und wird wegen seiner zentralen Bedeutung an den Anfang des Gesetzes gestellt. § 1 Abs. 1 knüpft in seiner Zielrichtung an § 2 des bisherigen Heimgesetzes an und benennt notwendige Weiterentwicklungen.

In Satz 1 wird der Schutz der Würde des Menschen aus der Aufzählung herausgenommen und wegen seiner besonderen Bedeutung (Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) gewissermaßen vor die Klammer gezogen und damit vor die Aufzählung der weiteren Gesetzeszwecke gesetzt. Mit der Würde des Menschen ist es unvereinbar, dass ältere, pflegebedürftige und behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen lediglich in Einrichtungen oder Wohnformen verwahrt und „satt und sauber“ gepflegt werden. Eine vom reinen Versorgungsdenken geprägte Pflege und Betreuung ist daher nicht mehr akzeptabel. Die Achtung der Person und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Rahmen der bestehenden Fähigkeiten und durch Aktivierung der vorhandenen Kräfte muss im Mittelpunkt stehen, weil nur so das Wohl und die Zufriedenheit der betreuten Menschen erreicht werden kann.

Der Zweck dieses Gesetzes ist auf den Personenkreis der älteren, pflege- und betreungsbedürftigen oder behinderten oder von Behinderung bedrohten volljährigen Menschen in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gerichtet. Das Gesetz bezieht sich damit auf Volljährige, also auf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige, also Kinder und Jugendliche, fallen nicht unter dieses Gesetz. Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen, unterliegen der Heimaufsicht nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

In Mischeinrichtungen, welche sowohl Kinder und Jugendliche als auch volljährige Menschen mit Behinderungen betreuen, hat sich in der Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre eine gute Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsichtsbehörde und dem Landesjugendamt entwickelt, welche seit 2004 in ein und derselben Behörde, dem Landesverwaltungsamt, angesiedelt sind. So ist bekannt, dass in (Misch-) Einrichtungen, welche sowohl minderjährige als auch volljährige behinderte oder pflegebedürftige Menschen aufnehmen, Überwachungen oder Prüfungen stets abgestimmt und gemeinsam durchgeführt werden und damit die Belastungen für die betroffenen jungen Menschen und den Träger so gering wie möglich gehalten werden können.

Die Interessen und Bedürfnisse dieser volljährigen Personen sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Zur gesetzestechnischen Vereinheitlichung wird für diese Personen der Begriff der „Bewohnerinnen und Bewohner“ eingeführt, welcher beispielsweise auch Menschen umfasst, die sich als Patienten in stationären Hospizen aufhalten. Wie bisher kommt dem umfassenden Schutz dieses Personenkreises vor Beeinträchtigungen eine zentrale Bedeutung zu. Der Begriff der „Beeinträchtigungen“ ist weit auszulegen. Der Schutzbedarf umfasst nicht nur erhebliche Beeinträchtigungen für besonders bedeutsame Rechtsgüter, wie Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Person oder erhebliche Vermögenswerte, sondern es reichen bereits Belästigungen aus, die das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen.

Nach Nummer 1 ist es – wie schon im bisherigen Heimgesetz – ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes, die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Selbständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in den diesem Gesetze unterfallenden Wohnformen nicht nur zu wahren, sondern auch zu fördern. Dieses Anliegen wird erweitert durch die Forderung, auch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern. Mit dieser Zielnorm der „Lebensqualität“ im Sinne der Bedeutung von Ergebnisqualität sollen im Rahmen einer umfassenden Kategorie Lebensumstände beschrieben werden, welche mit humaner, würdevoller und aktivierender Betreuung verknüpft sind und subjektiv als Lebenszufriedenheit erlebt werden. Diese Kategorie wird mit den in den folgenden Nummern geregelten Verpflichtungen der Träger und Leitungen näher konkretisiert. Dazu gehören auch die Beachtung der Privat- und Intimsphäre und die Beachtung der persönlichen Lebensbiographie der betreuten Menschen.

Nach Nummer 2 sollen die kulturelle Herkunft sowie die religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung geachtet und geschlechtsspezifische Belange angemessen berücksichtigt werden. Auch diese Zweckbestimmung ist neu aufgenommen worden und umfasst auch das Recht auf Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung, den Schutz vor sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt, insbesondere von pflegebedürftigen oder behinderten Frauen, sowie - falls gewünscht - die Durchführung der Intimpflege durch gleichgeschlechtliche Betreuungspersonen. Die Wahrnehmung

dieser Rechte finden aufgrund des Begriffs der „Angemessenheit“ ihre Grenzen dort, wo die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der anderen Bewohnerinnen und Bewohner berührt oder die Erfordernisse der Einrichtungsorganisation oder eines ordnungsgemäßen Tages- oder Betriebsablaufs unangemessen eingeschränkt werden.

Nach Nummer 4 sollen nicht nur die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet, sondern auch ihre Rechte als Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes gestärkt werden.

Ansonsten entsprechen die Nummern 3 bis 7 weitgehend den gleichlautenden Zweckbestimmungen des bisherigen Heimgesetzes.

Die in § 1 genannten Zwecksetzungen stellen keineswegs bloße Programmsätze dar. Vielmehr finden die dort genannten Ziele ihre Ausformung bei den in den Abschnitten 2, 3 und 4 formulierten Qualitätsanforderungen und sowie bei den im Abschnitt 5 geregelten Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen der zuständigen Behörde. Außerdem sollen die genannten Zwecke, wie im bisherigen (Bundes-)Heimgesetz auch, als Auslegungsmaximen bei der Auslegung dieses Gesetzes herangezogen werden.

Absatz 2 nennt ausdrücklich die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ des Runden Tisches Pflege, veröffentlicht in der Broschüre „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 8. Auflage 2010.

Die Charta wurde im Jahre 2005 abgeschlossen und umfasst insgesamt 8 Artikel. Die Erläuterungen zu dieser Charta können ebenfalls zur Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes herangezogen werden. Es handelt sich um die grundlegenden und selbstverständlichen Rechte von Menschen, die der Hilfe, Pflege und Betreuung bedürfen.

In gleicher Weise soll dieses Gesetz zum Schutz und zur Umsetzung der Rechte behinderter Menschen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) beitragen. Dieses Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden. Diese UN-Konvention ist am 3. Mai 2008 durch die Unterzeichnung des 20. Mitgliedsstaates völkerrechtlich wirksam geworden und nach Inkrafttreten des von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Ratifikationsgesetzes (BT-Drucksache 16/10808) zum 1. Jan. 2009 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Am 24. Febr. 2009 ist die Ratifikationsurkunde im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden. Damit ist das völkerrechtliche Übereinkommen nach Ablauf von 30 Tagen, also ab 26. März 2009, auch für Deutschland als innerstaatliches Recht verbindlich geworden.

Mit der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden richtungweisende Leitbilder umschrieben, welche künftig prägend und sinnstiftend für den Lebensalltag in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen sein sollen und von den Trägern - je nach Ausrichtung der Einrichtung oder Wohnform - im Rahmen der von ihnen nach § 11 Abs. 3 Nr. 13 und § 12 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 vorzulegenden Konzeption oder dem nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 vorzulegenden Leistungsangebot zu berücksichtigen sind.

Absatz 3 nennt neben der Selbständigkeit der Träger – abweichend vom bisherigen Heimrecht – auch deren unternehmerische Eigenverantwortung, welche in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben im Übrigen unberührt bleiben. Diese ausdrückliche Stärkung der unternehmerischen Eigenverantwortung soll dazu dienen, einen Beitrag zur Entbürokratisierung in Pflege und Betreuung zu leisten. Träger und Leitungen beklagen häufig, dass überflüssiger bürokratischer Mehraufwand dadurch entstehe, dass die zuständigen Behörden nicht auf die jeweilige Situation und die vorhandenen Strukturen eingingen. Der Hinweis auf die unternehmerische Eigenverantwortung soll einer missbräuchlichen Ausdehnung des Aufsichtsrechts vorbeugen und ein Intervenieren der zuständigen Behörde in den inneren organisatorischen Betrieb der Einrichtungen verhindern.

Zu § 2 – Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

In § 2 wird der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt und einzelne anwendungserhebliche Begriffsbestimmungen vorgenommen.

Die Einordnung einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes gilt unabhängig von deren leistungsrechtlicher Qualifizierung oder Einordnung und hat darauf auch keine Auswirkung. Gleichzeitig wird im Rahmen der Rechtsanwendung mit den Regelungen und Definitionen der §§ 2 bis 6 die entscheidende Weichenstellung vorgenommen, nach der sich bestimmt, ob und welche ordnungsrechtlichen Anforderungen bei der jeweiligen Wohnform zu beachten sind und welche ordnungsrechtlichen Folgen bzw. Maßnahmen dabei in Betracht kommen.

Absatz 1 legt fest, dass dieses Gesetz gemäß Nr. 1 für stationäre Einrichtungen und gemäß Nr. 2 für sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen gilt.

Die Definition dieser Begriffe wird in den folgenden §§ 3 und 4 vorgenommen. Zu den sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen wiederum zählen ambulant betreute Wohngemeinschaften, soweit sie nicht selbstorganisiert im Sinne des § 4 Abs. 2 sind, sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 4 Abs. 3.

Hinzuweisen ist darauf, dass stationäre Einrichtungen und sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen den Bewohnerinnen und Bewohnern zu Wohnzwecken dienen, d.h. dass der Bewohner oder die Bewohnerin dort seinen oder ihren Lebensmittelpunkt und sein oder ihr Zuhause hat.

Absatz 2 bestimmt klarstellend, dass auf selbstorganisierte Wohngemeinschaften, welche näher in § 5 geregelt sind, nur der Anspruch auf Beratung nach § 7 dieses Gesetzes Anwendung findet.

In selbstbestimmten Wohngemeinschaften leben die Bewohnerinnen und Bewohner in der eigenen Häuslichkeit. Sie organisieren ihr gemeinschaftliches Zusammenleben eigenständig und bestimmen über die Lebensgestaltung sowie die Inhalte und den Umfang der Pflege-, Betreuungs- und anderen Unterstützungsleistungen selbst. Es besteht, wie beim Leben im eigenen Haushalt, kein besonderer ordnungsrechtlicher Schutzbedarf nach diesem Gesetz.

Absatz 3 definiert den Trägerbegriff. Danach ist Träger, wer eine stationäre Einrichtung oder sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform betreibt.

Die Definition der stationären Einrichtung ist in § 3, die Definition der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform ist in § 4 geregelt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes richtet sich nicht nach dem Trägerbegriff, sondern nach der Bestimmung (Definition) der Wohnformen in den §§ 3 und 4, die unter das Gesetz fallen.

Wichtig ist, wie in § 11 Abs. 1 Satz 1 geregelt, dass jede Einrichtung unter der Verantwortung eines Trägers stehen muss.

Absatz 4 definiert die für die Rechtsanwendung bedeutsamen Begriffe der „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, der „Beschäftigten“ und der „sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. Die Begriffe werden – dem Heimgesetz folgend - durchgängig einheitlich verwendet.

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ist der Oberbegriff und steht zugleich als Gegensatzbegriff zur „Leitung“. „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ sind daher alle Personen, derer sich der Träger oder der Pflege- und Betreuungsdienst zur Erbringung seiner Leistungen bedient, unabhängig davon, ob diese zu ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Mitarbeiterschaft untergliedert sich in „Beschäftigte“ und in „sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“.

Beschäftigte sind alle Personen, die bei dem Träger oder dem Pflege- oder Betreuungsdienst in einem festen Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, das sog. „Stammpersonal“. Diese wiederum untergliedern sich in Fachkräfte und Hilfskräfte. Soweit diese pflegerische und betreuende Tätigkeiten durchführen, wird danach die Fachkraftquote berechnet.

Bei den „sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ besteht ein solches Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis nicht. Zu den „sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ zählen beispielsweise Zivildienstleistende, Absolventinnen und Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Praktikantinnen und Praktikanten, aber auch ehrenamtlich in der Einrichtung oder Wohnform tätige und engagierte Personen. Diese haben keinen festen Arbeitsvertrag und werden daher auch nicht als Hilfskräfte bei der Berechnung der heimrechtlichen Fachkraftquote berücksichtigt.

Pflege- und Betreuungskräfte sind in der Pflege und Betreuung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu § 3 – Stationäre Einrichtungen

§ 3 definiert die stationäre Einrichtung und deren Besonderheiten und die darauf anzuwendenden Regelungen nach diesem Gesetz.

Absatz 1 enthält die Definition der stationären Einrichtung. Die Formulierung knüpft an die bisherige Begriffsbestimmung des Heimes nach dem Heimgesetz an, wurde jedoch sprachlich und inhaltlich überarbeitet. So wird der antiquierte, mit Fürsorge und Abhängigkeit assoziierte Heimbegriff durch den Begriff der „stationären Einrichtung“ ersetzt. Bei stationären Einrichtungen werden vom Träger neben der Wohnraumüberlassung zugleich verpflichtend Pflege- oder Betreuungsleistungen erbracht oder vorgehalten. Diese Einrichtungsform ist also dadurch gekennzeichnet, dass die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Erbringung oder Vorhaltung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, häufig auch mit Verpflegungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen im Sinne einer „Rund-um-die-Uhr-Versorgung“, verknüpft ist und insoweit keine Wahlfreiheit besteht.

Die stationäre Einrichtung muss weiterhin nach Nr. 2 in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sein. Das bedeutet, dass sie auf Dauer angelegt und zur Benutzung durch einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt sein muss. Mit diesem Tatbestandsmerkmal der Personenneutralität, dem auch Kleinsteinerichtungen unterfallen, sollen Formen des „Betreuten Wohnens“ abgegrenzt werden, bei denen Pflege und Betreuung in Familien oder aus sonstigen persönlichen Bezugsverhältnissen erbracht werden (vgl. auch Dahlem/Giese/Igl/Klie, Heimrecht des Bundes und der Länder, Bd. I, § 1 Rdnr. 13). Das Wohnen im eigenen Haushalt, ob als Einzelner oder in der Familie, unterfällt daher nicht dem Anwendungsbereich des Heim- oder Ordnungsrechts. Die Begriffsbestimmung des § 6 Abs. 1 zum „Betreuten Wohnen“ ist insoweit nicht erschöpfend und nicht abschließend.

Außerdem müssen nach Nr. 3 die Leistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Stationäre Einrichtungen haben die Anforderungen des Abschnitts 2 und 3 dieses Gesetzes zu erfüllen. Bei stationären Einrichtungen besteht also unverändert eine Anzeigepflicht (§ 12), es sind die ordnungsrechtlichen Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen (§§ 11 - 15) und es sind weiterhin Regel- und Anlassprüfungen (§ 19) vorgesehen, welche allerdings nach neuem Recht in der Regel unangemeldet durchzuführen sind.

Absatz 2 ist aus dem bisherigen Heimgesetz (§ 1 Abs. 3 HeimG) übernommen worden. Danach finden auf Kurzzeiteinrichtungen und stationäre Hospize einige Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, da bei befristeten Einrichtungsaufenthalten eine uneingeschränkte Geltung dieser auf eine dauerhafte Rechtsbeziehung zwischen Träger und Bewohnerin oder Bewohner ausgerichteten Bestimmungen nicht sachgerecht wäre. In Kurzzeiteinrichtungen und stationären Hospizen, die lediglich der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen, ist die Wahl eines Bewohnerbeirates oder eine Bewohnerversammlung nach § 9 weiterhin nicht vorgesehen. Auch finden § 14 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 keine Anwendung. Im Unterschied zur stationären Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 ist es in Kurzzeiteinrichtungen und in stationären Hospizen wegen der hohen Fluktuation unter den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich, die dauerhafte Tätigkeit einer Bewohnervertretung zu gewährleisten. Deshalb wird die Mitwirkung bei in der Regel mindestens sechs aufgenommenen Personen in diesen Einrichtungen dadurch sichergestellt, dass die zuständige Behörde eine oder mehrere Personen als Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher bestellt.

Zu § 4 – Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

§ 4 regelt die Wohnformen, welche zwar eine höhere Selbstverantwortung und Teilhabe im Sinne von Normalisierung gestatten, aber unter der Verantwortung eines Trägers stehen oder von diesem strukturell abhängig sind. Diese Wohnformen unterliegen in abgestufter Form der staatlichen Aufsicht, weil bei den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der konzeptionellen und organisatorischen Ausrichtung der Wohnform eine geringere strukturelle Abhängigkeit vom Träger der Wohnform gegeben ist als bei stationären Einrichtungen.

Absatz 1 definiert die ambulant betreute Wohngemeinschaft zunächst in allgemeiner Form. Nach bisherigem Recht war eine klare Abgrenzung ambulant betreuter Wohngemeinschaften vom Heimbegriff kaum möglich, was einer flächendeckenden und nachhaltigen Einführung dieser Wohnform im Wege stand. Nun benennt das Gesetz in Absatz 1 klare Kriterien, bei deren Vorliegen von einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft auszugehen ist. Weiterhin unterscheidet das Gesetz in Satz 4 zwischen selbstorganisierten Wohngemeinschaften (§ 5), welche grundsätzlich nicht staatlicher Kontrolle unterfallen, und solchen, die unter Trägerverantwortung stehen (§ 4 Abs. 2) und daher einige Mindestanforderungen an die Qualität der Leistungen zu erfüllen haben.

Absatz 2 bestimmt, wann eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 nicht selbstorganisiert ist.

Nach Satz 1 ist dies dann der Fall, wenn sie entweder unter der Verantwortung eines Trägers steht oder von diesem strukturell abhängig ist. Nach Satz 2 liegt strukturelle Abhängigkeit insbesondere dann vor, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht gegeben oder eingeschränkt ist. Die freie Wählbarkeit der Leistungen ist eingeschränkt, wenn Dienstleistungsanbieter und Wohnraumanbieter rechtlich oder tatsächlich verbunden sind. Eine solche rechtliche oder tatsächliche Verbundenheit wird gesetzlich vermutet, wenn Wohnraumanbieter und Dienstleistungsanbieter

1. personenidentisch sind,
2. gesellschafts- oder handelsrechtliche Verbindungen aufweisen oder
3. in einem Angehörigenverhältnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 20 Abs. 5 VwVfG zueinander stehen.

Diese gesetzliche Vermutung kann seitens des Leistungsanbieters widerlegt werden, indem er nachweist, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit tatsächlich vorliegen wird.

Die trägergesteuerte Wohngemeinschaft ist – empirisch betrachtet – die in der Lebenswirklichkeit am häufigsten vorkommende Organisationsform der ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Zweck dieser Vorschrift ist es, auch solche Wohnformen als Alternativen zu ermöglichen und sie nicht den gleichen strengen Anforderungen des Ordnungsrechts wie denen für stationäre Einrichtungen zu unterwerfen. Diese besondere Wohnform unterliegt im Gegensatz zur selbstorganisierten Wohngemeinschaft (im Sinne des § 5) staatlicher Kontrolle, da hier eine strukturelle Abhängigkeit von einem Träger, sei es als lenkender Initiator oder Organisator, besteht. Auf diese Form der ambulant betreuten Wohngemeinschaft findet jedoch nicht das volle Ordnungsrecht Anwendung, sondern lediglich eine spezifisch auf diese Wohnform abgestimmte Mindestqualitätssicherung, welche sich nach § 16 im Wesentlichen am „allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse“ orientiert und in Abschnitt 4 dieses Gesetzes geregelt ist. Daher haben diese nicht selbstorganisierten, trägergesteuerten Wohngemeinschaften die Anforderungen des für alle ordnungsrechtlich relevanten Wohnformen geltenden Abschnitts 2 und speziell des Abschnitts 4 dieses Gesetzes zu erfüllen.

Absatz 3 regelt die Wohnform der betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen. Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung handelt es sich dabei um gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, die für ihre Mitglieder eine individuelle Betreuung sicherstellen, indem sie deren Selbstbestim-

mung achten, deren Selbstständigkeit und Selbstverantwortung fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten.

Das Konzept der betreuten Wohngruppe entwickelte sich aus der Binnendifferenzierung der klassischen stationären Einrichtung für behinderte Menschen und war in der Regel mit einer Auslagerung verbunden. Dazu gehören beispielsweise alle Formen des Außenwohnens, des intensiv betreuten Wohnens oder des Trainingswohnens außerhalb der stationären Einrichtung. Sinn und Zweck dieser Wohnformen ist es, behinderte Menschen ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend weitestgehend zu fördern und zu verselbständigen.

Oftmals scheiterten diese Bemühungen jedoch an zu engen Vorgaben des Ordnungsrechts für stationäre Einrichtungen. Der Träger musste dafür zahlreiche Ausnahmegenehmigungen beantragen. Der Abbau bürokratischer Hemmnisse und eine zu erwartende Zunahme der Nachfrage nach betreuten Wohngruppen für zu fördernde und zu verselbständigende Menschen mit Behinderungen rechtfertigen es, diese betreute Wohnform als eigenständigen Wohntypus nach diesem Gesetz zu definieren und in Abschnitt 4 des Gesetzes (§§ 17 und 18) eigene und speziell auf die Zielsetzung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe zugeschnittene Anforderungen zu definieren. Betreute Wohngruppen stellen mit der besonderen Zielsetzung der Normalisierung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eine notwendige Erweiterung des Spektrums dauerhaft betreuter Wohnformen für Menschen mit Behinderungen dar.

Bei betreuten Wohngruppen handelt es sich um räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu 12 Plätzen, die organisatorisch unter der Verantwortung eines Trägers stehen, örtlich aber von stationären Einrichtungen getrennt sind. Die hier betreuten Menschen mit Behinderungen können noch nicht allein und unabhängig von fremder Hilfe und Betreuung wohnen. Daher sind für diesen Personenkreis unbedingt Hilfsmöglichkeiten durch eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten abzusichern. Auch diese nicht selbstorganisierte, an einen Träger gebundene Wohnform hat die Anforderungen des für alle ordnungsrechtlich relevanten Wohnformen geltenden Abschnitts 2 und im Besonderen des Abschnitts 4 zu erfüllen.

Zu § 5 – Selbstorganisierte Wohngemeinschaften

§ 5 regelt, wann eine ambulant betreute Wohngemeinschaft selbstorganisiert ist mit der Rechtsfolge, dass auf sie das Ordnungsrecht nicht anzuwenden ist und auch keine Anzeigepflicht besteht. Auf die selbstorganisierte Wohngemeinschaft findet nach § 2 Abs. 2 nur der Anspruch auf Beratung gemäß § 7 Anwendung mit der Folge, dass auch die Mitglieder selbstorganisierter ambulant betreuter Wohngemeinschaften einen Rechtsanspruch auf Information und Beratung durch die zuständige Behörde haben.

Absatz 1: Nach Satz 1 ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 selbstorganisiert, wenn die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt ist und sie von Dritten, insbesondere einem Träger, strukturell unabhängig ist.

Nach Satz 2 sind Selbstbestimmung und strukturelle Unabhängigkeit von Dritten dann gegeben, wenn gewährleistet ist, dass die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter

1. die Pflege- und Betreuungsdienste sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählen können. Es geht hier vielfach um eine kollektive

Wahlfreiheit und Mehrheitsentscheidung der Bewohnerinnen und Bewohner, die in dem in Nr. 2 genannten Gremium ausgeübt wird, das der eigenverantwortlichen und gemeinsamen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten dienen soll.

2. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen außerdem in der Lage sein, über die Lebens- und Haushaltsführung – einschließlich aller Fragen der Alltagsgestaltung – selbstbestimmt gemeinschaftlich befinden zu können. Um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in solchen selbstorganisierten Wohnformen zu gewährleisten, müssen die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit haben, ein Gremium zur gemeinsamen Regelung aller Angelegenheiten einer solchen Wohngemeinschaft bilden zu können.
3. Neben der uneingeschränkten Ausübung des Hausrechts ist
4. auch die gemeinschaftliche Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ein wichtiges Kriterium für selbstbestimmtes gemeinschaftliches Zusammenleben.

Da in der selbstorganisierten Wohngemeinschaft das Leben in einem gemeinsamen Haushalt bei freier Wählbarkeit der individuellen oder gemeinschaftlichen Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gewährleistet ist, sind die Bewohnerinnen und Bewohner ordnungsrechtlich so zu behandeln wie beim Leben mit Betreuung in der eigenen Häuslichkeit und unterliegen daher keiner staatlichen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

Im Vordergrund einer selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft steht die Gewährleistung der Selbstbestimmung ihrer Mitglieder. Nicht die Abhängigkeit von Entscheidungen Dritter, sondern die Verwirklichung der eigenen Wünsche und Bedürfnisse ist das wesentliche Motiv zur Gründung einer solchen ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in solchen selbstorganisierten Wohnformen zu gewährleisten, müssen die Betroffenen ein Gremium zur Regelung aller Angelegenheiten einer solchen Wohngemeinschaft (als Interessen- oder Auftraggebergemeinschaft) bilden können, dem auch die Funktion einer internen Qualitätssicherung zukommt.

So kann sich die Bewohnergemeinschaft beispielsweise zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen, welche dazu dient, das gemeinschaftliche Wohnen und Leben zu gestalten, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten sowie die Gemeinschaft betreffende Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Bewohnergemeinschaft entscheidet dann über die Gestaltung des Tagesablaufs, die das tägliche Leben betreffenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, die Einbeziehung Angehöriger oder ehrenamtlicher Helfer in die Alltagsgestaltung sowie über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner.

Absatz 2: Der Regelung des Absatzes 2 liegt der Gedanke zugrunde, dass dieses Gremium der Bewohnergemeinschaft seine Aufgabe nur erfüllen kann, wenn jede Bewohnerin und jeder Bewohner diesem Gremium mit gleicher Stimme angehört. Sind die Bewohnerinnen und die Bewohner nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, so können sie durch ihre gesetzlichen Vertreter, die Betreiberinnen oder Betreuer sowie Bevollmächtigten oder Angehörigen vertreten werden. Zur Herstellung der Handlungsfähigkeit empfiehlt es sich aufgrund der Erfahrungen aus wissenschaftlich begleiteten Modellprojekten, dass die Mitglieder des Bewohner-

gremiums einen Sprecher bestimmen und sich in regelmäßigen Abständen zusammenfinden, um alle anstehenden Fragen zeitnah besprechen und klären zu können. Für die Gewährleistung der Selbstbestimmung der Wohngemeinschaftsmitglieder ist es nach Satz 2 essentiell, dass die Wohnraumanbieter sowie die Pflege- und Betreuungsdienste im Vertretungsgremium der ambulant betreuten Wohngemeinschaft kein Stimmrecht haben. Eine fachliche Beratung durch die genannten Personen oder Dienste ist damit nicht ausgeschlossen.

Auf selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften findet nach § 2 Absatz 2 nur der Anspruch auf Beratung nach § 7 Anwendung. Das bedeutet, dass selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften wegen ihres privaten und häuslichen Charakters nicht den ordnungsrechtlichen Anforderungen dieses Gesetzes unterfallen und damit auch nicht den ordnungsrechtlichen Maßnahmen der zuständigen Behörde unterliegen. Es bedeutet aber zugleich, dass auch die Mitglieder solcher selbstorganisierter ambulant betreuter Wohngemeinschaften ein Recht auf Information und Beratung durch die zuständige Behörde haben.

Zu § 6 – Ausschluss vom Anwendungsbereich

In § 6 wird der Ausschluss vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes geregelt, also die Wohn- und Betreuungsformen dargestellt, bei denen das Gesetz nicht zur Anwendung kommt.

Absatz 1 regelt das Betreute Wohnen und benennt konkret, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Formen des Betreuten Wohnens keine Anwendung finden. Diese Abkehr von der bisherigen Regelungssystematik des Heimgesetzes war notwendig, um regelungstechnisch Transparenz zu schaffen und eine klare Abgrenzung zu erreichen. Unter Betreutem Wohnen ist hierbei eine Wohnform zu verstehen, bei der die Bewohnerinnen oder Bewohner von abgeschlossenen Wohnungen durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellen, dass ihnen neben der Überlassung von Wohnraum allgemeine Unterstützungsleistungen angeboten werden. Dabei handelt es sich größtenteils um die Fälle des sog. „Wohnens mit Service“. Die Vermittlung von allgemeinen Unterstützungsleistungen, wie Notrufdienste oder die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Beratungsleistungen ist dann unbeachtlich, wenn die über diese allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählbar sind.

Diese Regelung des Betreuten Wohnens ist jedoch weder erschöpfend noch abschließend. Betreutes Wohnen gibt es in den unterschiedlichsten Formen: Begleitetes Wohnen, Pflegewohnen, „Wohnen-Plus“ usw.. Ziel des Gesetzes ist es, dass sich – abgestimmt auf die Wünsche und Bedürfnisse der älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger – neue Wohnformen in verschiedenen Varianten entwickeln können. Dies soll nicht durch gesetzliche Vorgaben oder staatliche Kontrollen eingeengt oder beschränkt werden. Betreutes Wohnen ist eine private Wohnform, die einer staatlichen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde entzogen ist.

Absatz 2: Im Gegensatz zum bisherigen Heimgesetz werden künftig teilstationäre Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 Abs. 1 SGB XI – analog zur Tagesförderung in der Behindertenhilfe – vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Dies ist damit zu begründen, dass zum einen bereits mit

dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) eine Prüfinstanz diese teilstationären Einrichtungsformen überwacht und zum anderen eine täglich präsente Form sozialer Kontrolle durch Angehörige in diesen Formen teilstationärer Pflege gegeben ist. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden in der Regel nur an einigen Wochentagen und nur stundenweise aufgesucht. Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen leben weiterhin in der eigenen Häuslichkeit in einer Lebenssituation umgeben von pflegenden Angehörigen, die eine Art „Wächteramt“ und damit ein hohes Maß an sozialer Kontrolle bei möglichen Missständen in der teilstationären Pflegeeinrichtung ausüben. Der Pflege- und Betreuungsvertrag kann durch den Betroffenen zudem jederzeit gekündigt werden, ohne die eigene Häuslichkeit aufgeben zu müssen. Die strukturelle Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer ist daher als weit- aus geringer als bei doppelter Abhängigkeit (in Bezug auf Wohnraum und in Bezug auf Pflege- und Betreuungsleistungen) einzuschätzen.

Hinzu kommt, dass der MDK als Prüfinstanz Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen weiterhin prüft, so dass eine zusätzliche staatliche Aufsicht als entbehrlich angesehen werden kann. Mit der Herausnahme der Tages- und Nachtpflege vom gesetzlichen Anwendungsbereich können Doppelprüfungen in diesem Bereich vollständig ausgeschlossen werden. Die Ausklammerung der Tages- und Nachtpflege aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes stellt damit zugleich einen wirksamen Beitrag zur Entbürokratisierung und Deregulierung dar.

Dieses Gesetz ist – wie bereits nach bisheriger Rechtslage - auch weiterhin nicht anzuwenden auf teilstationäre Einrichtungen oder Projekte der Hilfe für Menschen mit Behinderungen (Tagesstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 136 SGB IX oder eine sonstige vergleichbare Beschäftigungsstätte im Sinne des § 56 SGB XII).

Absatz 3: Wie schon im bisherigen Bundesheimgesetz (§ 1 Abs. 6 HeimG) sind weiterhin Krankenhäuser und - nunmehr auch - Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Gleiches gilt für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 SGB IX einschließlich der Internate für die Berufsvorbereitung und Berufsbildung in Trägerschaft der Berufsbildungs- und Berufsförderwerke oder vergleichbarer Einrichtungen.

Abschnitt 2

Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe sowie des Verbraucherschutzes

Zu § 7 - Beratungsanspruch

§ 7 hebt – auch durch seine Stellung am Anfang des Gesetzes – die Bedeutung des allgemeinen Beratungs- und Informationsauftrags der zuständigen Behörde hervor. Diese ist nicht nur hoheitlich handelnde Überwachungs- und Kontrollbehörde, sondern vorrangig Ratgeber und Partner.

Für das gesamte Wohn- und Teilhabegesetz gilt damit der Grundsatz: „Beratung vor Überwachung oder Kontrolle“. Die zuständige Behörde nimmt dabei Aufgaben im präventiven Bereich wahr mit dem Ziel, die Entstehung von Mängeln, welche ihr ord-

nungsrechtliches Eingreifen erforderlich machen könnten, von vornherein zu verhindern.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 HeimG. Eine effiziente und flächendeckende Beratung setzt voraus, dass die zuständige Behörde informiert und berät und ein dauerhaftes Informationsangebot zur Verfügung stellt.

Information und Beratung finden – mit Ausnahme von Nr. 3 – ohne Antrag statt. Es besteht ein Beratungsanspruch der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen und anderen Wohnformen nach diesem Gesetz und der Bewohnervertretungen sowie der Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten. Der hier verwendete Begriff der „anderen Wohnformen“ ist dabei nicht deckungsgleich mit dem der „sonstigen Wohnformen“ im Sinne der nicht selbstorganisierten Wohnformen nach § 4. Damit sind vielmehr alle „anderen“ Wohnformen gemeint, die in diesem Gesetz neben der stationären Wohnform nach § 3 geregelt sind, also sowohl die nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaft nach § 4 Abs. 2 und die betreute Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Abs. 3 als auch die selbstorganisierte Wohngemeinschaft nach § 5 oder das Betreute Wohnen im Sinne des § 6 Abs. 1. Dabei soll die zuständige Behörde auch allgemeine Hinweise und Empfehlungen zur Wahrung und Durchsetzung von Ansprüchen geben, die sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes weiter geltenden oder dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Das Beratungsangebot richtet sich nach Nr. 2 zusätzlich auch an Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über stationäre Einrichtungen und andere Wohnformen nach diesem Gesetz und über die Rechte und Pflichten der Träger sowie der Bewohnerinnen und Bewohner beraten zu werden.

Für den in Nr. 3 genannten Personenkreis erfolgt die Beratung nur auf Antrag, da Beratungen über die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen oder anderen Wohnformen mit komplexen Fragen verbunden sind und daher in der Regel der fachlichen Vorbereitung bedürfen. Die Information und Beratung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Beratungen sind keine Verwaltungsakte, sondern schlichtes Verwaltungshandeln.

Absatz 2: Die Regelung ist neu eingefügt worden. Mit dieser Bestimmung wird klar gestellt, dass der Beratungsauftrag der zuständigen Behörde sich nicht nur auf stationäre Einrichtungen im Sinne des § 3, sondern vor allem auch auf neue Wohnformen nach den §§ 4 und 5 erstreckt. Damit sollen sonstige und alternative Wohnformen publik gemacht und eine vielfältige Angebotslandschaft befördert werden. Die Beratungsinhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Anlass und berücksichtigen die pflege-, betreuungs- oder behinderungsbedingten Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppen. Dabei hat die Information und Beratung empfehlenden Charakter und verfolgt insbesondere das Ziel, den Betroffenen die Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten für diese Wohngemeinschaften oder Wohngruppen darzustellen und zu erläutern, die Unterschiede zu anderen Wohnformen aufzuzeigen und die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz zu verdeutlichen. Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne der §§ 4 und 5 und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Abs. 3 sollen die Bewohnerinnen und Bewohner nach Inanspruchnahme der Beratung in Kenntnis der Auswirkungen selbst entscheiden können, ob und inwieweit sie die Anforderungen an eine Wohngemeinschaft oder betreute Wohngruppe erfüllen und wie sie ihr Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft gestalten können. Gegenstand dieser Beratung können insbesondere die Re-

gelungsgegenstände für ein selbstbestimmtes Zusammenleben im Sinne des § 5 sein (z.B. die Anzahl und Auswahl der Bewohnerinnen und Bewohner, die Beauftragung und Kündigung von Leistungsanbietern, insbesondere von Pflege- und Betreuungsdiensten, das Hausrecht, die Nutzung, Gestaltung und Ausstattung von Wohn- und Gemeinschaftsräumen, die Alltagsgestaltung, insbesondere der Tagesablauf, die gemeinsame Vertretung von Interessen gegenüber Dritten bis hin zum Abschluss von die Gemeinschaft betreffenden Rechtsgeschäften).

Nach Satz 2 soll die zuständige Behörde bei selbstorganisierten Wohnformen nach § 5 auf die Möglichkeit und die Vorteile des Abschlusses schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern über die Gestaltung ihres Zusammenlebens und über die Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse gegenüber den Leistungsanbietern hinweisen.

Beratungsgegenstand kann darüber hinaus sein:

- die Einbeziehung von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern, Bevollmächtigten, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen, insbesondere in den Pflege- oder Betreuungsprozess und die Alltagsgestaltung (sog. „geteilte Verantwortung“),
- die Möglichkeiten der Bestimmung von Personen, die ihre Interessen – insbesondere gegenüber den Leistungsanbietern – wahrnehmen und die als Initiatoren, Begleiter, Unterstützer oder Moderatoren, z.B. bei Streitigkeiten, fungieren,
- das Wohnumfeld sowie der miet- oder eigentumsrechtliche Status und die Gestaltung des Wohnraumes und gegebenenfalls der Außenanlagen und
- die finanziellen Angelegenheiten einschließlich der Aufteilung und Zuordnung der in einer Wohngemeinschaft anfallenden Kosten (beispielsweise für Miete, Mietnebenkosten, Pflege und Betreuung, Verpflegung, hauswirtschaftliche Versorgung einschließlich Wäscheversorgung, Anschaffungen, Reparaturen und sonstige laufende Kosten) und deren Kostendeckung aus Eigenmitteln oder aus Mitteln der Sozialleistungsträger.

Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass die Bewohnerinnen und Bewohner dieser neuen Wohnformen nur dann selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr Leben gestalten können, wenn sie über ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Die Beratung soll daher frühzeitig, also möglichst vor Errichtung einer solchen neuen Wohnform, erfolgen.

Zu § 8 – Transparenz, Veröffentlichungspflicht und Informationen für Verbraucher

Mit dieser Regelung soll das öffentliche Informationsinteresse befriedigt und die Verbrauchersouveränität der Bewohnerinnen und Bewohner als Nutzerinnen und Nutzer der verschiedenen Wohn- und Leistungsangebote sowie von deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern und deren Angehörigen gestärkt werden. Die Absätze 1 und 3 wenden sich an alle Leistungsanbieter, an die Träger von stationären Einrichtungen ebenso wie an die Träger sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen. Absatz 2 wendet sich an die zuständige Aufsichtsbehörde und die Trägerseite und regelt, wie die Prüfberichte der zuständigen Behörde zu veröffentlichen sind.

Absatz 1 richtet sich an alle Leistungsanbieter, die Pflege- und Betreuungsleistungen in stationären Einrichtungen nach § 3 oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen nach § 4 Abs. 2 und 3 erbringen und verpflichtet diese zu mehr Transparenz im Hinblick auf das vorgehaltene Leistungsangebot.

Die Träger haben nach Nr. 1 ihre Leistungsangebote aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen. Die Vorschrift kommt dem Interesse aller Verbraucherinnen und Verbraucher entgegen, sich ohne größeren Aufwand über wesentliche Aspekte des Leistungsangebots der Träger informieren zu können. Damit wird es den Nutzerinnen und Nutzern beispielsweise erleichtert, bei der Suche das für sie passende Leistungsangebot ohne größeren zeitlichen und organisatorischen Aufwand finden zu können. Die Bestimmung nimmt die bereits nach § 3 WBVG (Informationspflichten vor Vertragsabschluss) bestehende zivilrechtliche Verpflichtung der Träger auf, den Verbraucher und die Verbraucherin über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt seiner für den Verbraucher oder die Verbraucherin in Betracht kommenden Leistungen zu informieren, insbesondere die Ausstattung und Lage des zur Wohnraumüberlassung bestimmten Gebäudes sowie die von Trägerseite erbrachten Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang darzustellen und auch die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen. § 3 WBVG verpflichtet also auch dazu, nach landesrechtlichen Vorschriften erforderliche Ergebnisse von Qualitätsprüfungen zu veröffentlichen. Bei der Bestimmung des § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes handelt es sich um eine solche Vorschrift nach Landesrecht. Die Veröffentlichungspflicht der Qualitätsprüfungen nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI und der Prüfberichte der Behörden nach Landesrecht dient gleichermaßen der Stärkung der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Einrichtungen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass mit Hilfe erhöhter Transparenz im Marktgeschehen der Wettbewerb zwischen den Leistungsanbietern gefördert und gleichzeitig mittels der Ermöglichung von Vergleichen der Marktpartner untereinander die Qualität der Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner – auch ohne staatliche Vorgaben – verbessert werden kann.

Nach den Nrn. 2 bis 3 wird die Position der Bewohnerinnen und Bewohner als Verbraucherinnen und Verbraucher weiter gestärkt, indem Beteiligungsrechte im Hinblick auf ihre Pflege-, Hilfe- und Förderplanungen und deren fortlaufende Umsetzung im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 9 sowie von § 17 Abs. 1 Nr. 3 und dementsprechende Einsichtsrechte in sie betreffende Aufzeichnungen und Unterlagen neu eingefügt werden.

Nach Nr. 4 wird dem Träger die Pflicht aufgegeben, die Bewohnerinnen und Bewohner über vorhandene Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten, beispielsweise in Pflegestützpunkten oder vergleichbaren Beratungsstellen (wie der sogenannten vernetzten Pflegeberatung im Land Sachsen-Anhalt), bei den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und anderen Sozialleistungsträgern sowie nicht zuletzt über die Möglichkeit der Beratung nach § 7 und der Einreichung von Beschwerden bei der zuständigen Behörde selbst zu informieren.

Absatz 2: Mit der durch Absatz 1 gewährleisteten Transparenz im Hinblick auf die vorgehaltenen Leistungsangebote sind jedoch noch keine Hinweise auf die Qualität dieser Leistungsangebote verbunden. Daher sollen neben den Qualitätsberichten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 115 Abs. 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch die Prüfberichte der zuständigen Behörde nach Landesrecht über ihre Prüfungen nach den §§ 19 und 20 dieses Gesetzes dafür verwendet werden, die Qualität der von ihr geprüften stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform zu bewerten und diese Ergebnisse zum Zwecke

des Verbraucherschutzes für die Verbraucherinnen und Verbraucher nutzbar zu machen.

Mit Satz 1 wird die zuständige Behörde verpflichtet, Berichte über die Prüfungen nach den §§ 19 und 20 ab dem 1. Januar 2012 zu erstellen. Die Aufgabe, diese Qualitätsberichte zu entwickeln und zu erarbeiten, überträgt der Gesetzgeber der allein für die gesetzliche Aufgabe der Prüfungen nach den §§ 19 und 20 zuständigen Behörde. Diese ist aufgrund des bei ihr vorhandenen Praxiswissens und der dort vorliegenden Praxiserfahrungen der berufene Experte für die Erarbeitung dieser Berichte. Da diese Berichte in knapper, übersichtlicher und erschöpfender Form die wesentlichen Informationen über die Qualität der in den stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen erbrachten Leistungsangebote zusammenfassen sollen, werden diese Berichte als Qualitätsberichte bezeichnet.

Funktion dieser Qualitätsberichte ist es - vom Empfängerhorizont aus betrachtet - nach Satz 2 die Qualität der Leistungsangebote übersichtlich und vergleichbar mit allen anderen am Markt vorhandenen Angeboten darzustellen, um damit die Transparenz der Einrichtungen und Wohnformen zu verbessern. Für das Nutzerinteresse ist von hoher Bedeutung, dass diese Berichte nicht erst der Erläuterung durch Experten bedürfen, sondern auch für Laien verständlich sind.

Nach Satz 3 ist sicherzustellen, dass diese Qualitätsberichte der Aufsichtsbehörde keine personenbezogenen Daten enthalten. Ausgenommen davon sind die Namen und Anschriften des Trägers und der Leitung, welche zu den öffentlichen Kennzeichen einer Einrichtung oder Wohnform gehören und auch mit den Transparenzberichten des MDK veröffentlicht werden.

In diese Qualitätsberichte sollen nach Satz 4 auch die wesentlichen Feststellungen aus den Prüfberichten des MDK nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch einfließen, soweit für das Berichtsjahr ein entsprechender Prüfbericht vorliegt.

Da in den Prüfberichten von zuständiger Behörde und MDK auch Feststellungen zu im Zeitpunkt der Prüfung bestehenden Mängeln enthalten sein können, wird den Trägern nach Satz 5 die Möglichkeit eingeräumt, beispielsweise im Wege der Gegendarstellung, auf die bereits erfolgte Beseitigung dieser Missstände hinzuweisen oder auch andere aus Trägerperspektive wesentliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Aufnahme dieser von Trägerseite einzubringenden Informationen ist erforderlich, um darstellen zu können, dass ursprünglich bestehende Mängel zwischenzeitlich beseitigt werden konnten. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht dazu führen, dass Zweck und Funktion der Qualitätsberichte konterkariert bzw. verfehlt werden oder diese so unübersichtlich werden, dass ihr Informationswert verloren geht.

Nach Satz 6 sollen dagegen Form und Kriterien der Veröffentlichung dieser Qualitätsberichte von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Verbänden der Träger, den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe abgestimmt werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Veröffentlichung dieser Qualitätsberichte - auch durch die Berücksichtigung der Feststellungen aus den Prüfberichten des MDK - zur Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen und der damit unterstützten Qualitätssicherung um ein gemeinsames Anliegen der genannten Beteiligten handelt.

Absatz 3: Danach trifft die Veröffentlichungspflicht nicht die zuständige Behörde, welche diese Berichte zu erarbeiten hat, sondern den Träger der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform, der für seine Leistungsangebote und deren Qualität verantwortlich ist. Die Veröffentlichungspflicht des Trä-

gers stationärer Einrichtungen nach § 3 und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen nach § 4 Abs. 2 und 3 besteht in dreierlei Hinsicht:

1. sind die Qualitätsberichte der zuständigen Behörde ab dem 1. Januar 2012 zusammen mit den Qualitätsberichten nach § 115 Abs. 1a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Internet oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen,
2. sind diese an gut sichtbarer Stelle in den Betriebs- oder Geschäftsräumen und zusätzlich im Eingangsbereich der stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform auszuhängen oder auszulegen und schließlich
3. sind diese vor Abschluss von Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz den künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern auszuhändigen.

Zu § 9 – Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Mit dieser Vorschrift soll die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen gesichert und gestärkt werden. Die Regelungen zur Mitwirkung, welche sich inhaltlich weitgehend an das bisherige Bundesheimgesetz (§ 10 HeimG) anlehnen, sind neu gefasst und weiterentwickelt worden. Sie gelten sowohl für stationäre Einrichtungen nach § 3 als auch für sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen nach § 4 Abs. 2 und 3.

Ziel der Regelung ist es, Bewohnerinnen und Bewohnern möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse in den genannten Wohnformen Anteil zu haben und mitzuwirken.

Bewohnerbeiräte bleiben als regelhafte Mitwirkungsorgane bestehen (Absatz 1). Um in allen Fällen eine wirksame Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu erreichen, wird die Möglichkeit vorgesehen, bei Kleinsteinrichtungen und neuen Wohnformen von bis zu 12 Bewohnerinnen oder Bewohnern die Mitwirkungsrechte durch eine sogenannte Bewohnerversammlung wahrzunehmen (Absatz 2).

Außerdem soll die Bewohnervertretung (Bewohnerbeirat oder Bewohnerversammlung) nach Absatz 5 für Dritte geöffnet werden und damit eine erhöhte Form sozialer Aufmerksamkeit durch Öffnung der Einrichtung nach außen und Vernetzung in die Gemeinde, den Stadtteil oder das Wohnquartier geschaffen werden. Dritte können Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte und sonstige Vertrauenspersonen sein; auch örtliche Senioren- und Behindertenvertretungen oder anderweitig ehrenamtlich Engagierte können in die Bewohnervertretung gewählt werden (wählbarer Personenkreis). Mit der Öffnung der Bewohnervertretungen für Dritte und ehrenamtlich Engagierte wird eine neue Form der Öffentlichkeit und Transparenz in den Einrichtungen geschaffen. Diese neue Form der sozialen Aufmerksamkeit ist jeden Tag in der Einrichtung präsent, während die zuständige Behörde mit ihrem ordnungsrechtlichen Instrumentarium der Prüfung im Regelfall lediglich einmal im Jahr die stationäre Einrichtung aufsucht und bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen nur anlassbezogen prüft.

Näheres zur Bewohnermitwirkung kann aufgrund der in § 33 Abs. 1 Nr. 3 normierten Verordnungsermächtigung durch Verordnung geregelt werden.

Absatz 1 räumt den Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen ein Mitwirkungsrecht in den sie betreffenden Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform ein, das durch einen von ihnen zu wählenden Bewohnerbeirat wahrgenommen wird, der ihre Interessen gegenüber dem Träger und der Leitung vertritt. In Satz 1 wird hervorge-

hoben, dass die Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere bei Fragen der Unterkunft, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Hausordnung und Freizeitgestaltung mitwirken.

Neu aufgenommen wurde in Satz 2, dass die Mitwirkung sowohl die Selbstbestimmung als auch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern soll. Die Mitwirkung bezieht sich unverändert auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform und auf die Vergütungsvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 Satz 5. Für die Betreuung in einer solchen Wohnform ist das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner von zentraler Bedeutung. Deshalb ist es konsequent, die Mitwirkung auch auf die Qualität der Pflege und Betreuung zu erstrecken. Damit bietet sich für die Träger zugleich die Möglichkeit, auf die Erfahrungen und Anregungen der Bewohnerinnen und Bewohner zurückzugreifen. Nach § 14 Abs. 2 Satz 5 hat der Träger die Bewohnervertretung rechtzeitig vor Aufnahme der Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen zu informieren, diese zu erläutern und die Bewohnervertretung anzuhören. Es besteht nach Satz 3 ein erweitertes Mitwirkungsrecht, das sich auch auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung erstreckt, wenn Leistungen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind.

Nach Satz 4 kann der Bewohnerbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben externe fach- und sachkundige Personen zur Unterstützung seiner Arbeit hinzuziehen, beispielsweise auch in Form eines (Fach-)Beirates im Sinne eines Expertengremiums.

Nach Satz 5 sind die Mitglieder der Bewohnervertretung und diese Vertrauenspersonen im Rahmen ihrer Aufgaben über die Angelegenheiten des Betriebes der Einrichtung oder Wohnform zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Eine Konkretisierung dieser Rechte sowie die weiteren Detailregelungen zur Partizipation, zur Wahl der Bewohnervertretungen und deren Zusammensetzung sind in der Ausführungsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln.

Absatz 2 ist neu eingefügt worden. Danach kann die Mitwirkung in Kleinsteinrichtungen nach § 3 oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen nach § 4 Abs. 2 und 3 mit bis zu 12 Bewohnerinnen und Bewohnern auch durch eine Bewohnerversammlung erfolgen, an der jede Bewohnerin und jeder Bewohner oder ihre/seine gesetzliche Vertreterin oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter oder deren Angehörige teilnehmen. Über die Bildung einer Bewohnerversammlung entscheiden allein die Bewohnerinnen und Bewohner oder – sollten diese dazu nicht mehr in der Lage sein – deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter. Die Bewohnerversammlung hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Bewohnerbeirat nach Absatz 1.

Absatz 3: Die mindestens jährliche Zusammenkunft soll der Bewohnervertretung (Bewohnerbeirat oder Bewohnerversammlung) Gelegenheit geben, über ihre bisherige Tätigkeit und die Situation in der Einrichtung oder Wohnform zu berichten (beispielsweise durch Vorlage eines Tätigkeitsberichts). Es soll sich dabei jedoch keineswegs um eine geschlossene Veranstaltung handeln, die nur für Bewohnerinnen oder Bewohner offen wäre. Vielmehr kann jede Bewohnerin und jeder Bewohner je eine Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Außerdem können Dritte im Sinne des Absatzes 5 als gewählte Mitglieder der Bewohnervertretung angehören.

Absatz 4: Danach werden die Aufgaben der Bewohnervertretung (Bewohnerbeirat oder Bewohnersammlung) in der Zeit, in der eine solche nicht gebildet werden kann,

von einem Bewohnerfürsprecher oder einer Bewohnerfürsprecherin wahrgenommen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in einer Vielzahl von Einrichtungen wegen der besonderen psychischen, physischen oder geistigen Erkrankungen und Behinderungen der Bewohnerinnen und Bewohner eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann. Dies ist auch einer der Gründe, warum in Absatz 5 die Öffnung der Bewohnerbeiräte für Dritte normiert worden ist. Mit der Institution der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers soll allen Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche, Anliegen und Interessen in Angelegenheiten des Betriebes der stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform als Sprachrohr artikulieren und ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen zu können. Die Aufgaben sind identisch mit denen des Bewohnerbeirats und der Bewohnerversammlung; die Fürsprecherin oder der Fürsprecher nehmen diese als Ersatzorgan wahr. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher werden nach Satz 3 von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung oder Wohnform bestellt. Dabei können der zuständigen Behörde nach Satz 4 – wie bisher auch – Vorschläge der Bewohnerschaft oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zur Auswahl der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers unterbreitet werden.

In Kurzzeitpflegeeinrichtungen und stationären Hospizen im Sinne von § 3 Abs. 2, die lediglich der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen, ist die Wahl eines Bewohnerbeirates oder eine Bewohnerversammlung in Anknüpfung an § 1 Abs. 3 HeimG weiterhin nicht vorgesehen. Die Mitwirkung wird auch in diesen Einrichtungen dadurch sichergestellt, dass die zuständige Behörde eine oder mehrere Personen als Bewohnerfürsprecher bestellt.

Absatz 5: In die Bewohnervertretung können auch Menschen, die nicht in der stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, gewählt werden (wählbarer Personenkreis). Damit wird die Bewohnervertretung auch für außen stehende Dritte geöffnet und die soziale Aufmerksamkeit als weiteres Korrektiv im Alltagsleben und zum Zwecke der Qualitätssicherung gestärkt. Das Engagement der Bewohnerinnen und Bewohner soll durch diese Neuregelung keineswegs geschmälert werden. Angemessen ist der Anteil externer Bewohnerbeiratsmitglieder nur dann, wenn ihr Anteil den Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner nicht übersteigt. Es muss gewährleistet sein, dass die Bewohnerschaft nicht durch externe Beiratsmitglieder überstimmt werden kann. Absatz 5 regelt nur das passive Wahlrecht, also die Wählbarkeit der Mitglieder der Bewohnervertretung. Unverändert bleibt es bei dem Erfordernis, dass zunächst allein die aktiv Wahlberechtigten, die Bewohnerinnen und Bewohner, und hilfsweise die zuständige Behörde Wahlvorschläge machen dürfen. Die passiv Wahlberechtigten, also wählbaren externen Personen erhalten kein aktives Wahlrecht. Es bleibt allein den Bewohnerinnen und Bewohnern vorbehalten zu bestimmen, wer im Bewohnerbeirat oder der Bewohnerversammlung mitarbeitet. Einzelheiten sollen in der Ausführungsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 geregelt werden.

Absatz 6: Mit der Regelung des Absatzes 6 soll die Arbeit der Bewohnervertretung gefördert werden. Eine wirkungsvolle und effektive Interessenvertretung setzt die Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten voraus. Die zuständige Behörde wird daher verpflichtet, die Arbeit der Bewohnervertretungen zu unterstützen. Es hat sich in der Praxis auf Grund von Informationsdefiziten als erforderlich erwiesen, die Bewohnerinnen und Bewohner und die Mitglieder von Bewohnervertretungen über die Bildung einer nach diesem Gesetz gültigen Bewohnervertretung sowie über die Aufgaben

und Rechte der Bewohnervertretung zu unterrichten, damit diese die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnehmen können. Um die Vermittlung dieser Informationen sicherzustellen, wird die zuständige Behörde verpflichtet, auf die Bewohnerinnen und Bewohner und die Bewohnervertretungen zuzugehen und aktiv – nicht nur auf Antrag – zu beraten. Die Vorschrift korrespondiert mit der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1.

Absatz 7: Mit dieser Neuregelung sollen die Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen künftig auf die Bildung der Vertretungsgremien fördernd hinwirken und sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen. In diesem Zusammenhang haben sie die Bewohnervertretungen über ihre Rechte aufzuklären und ihnen die für Ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse zu diesem Gesetz und seinen Verordnungen zu vermitteln. Damit wird klargestellt, dass – wie bereits in § 2 der Heimmitwirkungsverordnung geregelt – die zur Mitwirkung vorgesehenen Beiratsmitglieder und sonstige fach- und sachkundige Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 Anspruch auf eine angemessene Schulung und Fortbildung haben. Darüber hinaus wird nach Satz 3 gesetzlich festgelegt, dass die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten vom Träger zu übernehmen sind. Die Angemessenheit der Kosten bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Regelung in Absatz 4 Satz 2, wonach die Tätigkeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers ehrenamtlich und unentgeltlich ist, steht einem angemessenen Ersatz der Auslagen der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers nicht entgegen. Dies gilt auch für die Mitglieder von Bewohnervertretungen.

Zu § 10 – Öffnung in das Gemeinwesen unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements

Diese Bestimmung dient der Öffnung stationärer Einrichtungen nach § 3 und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen nach § 4 Abs. 2 und 3 in das Gemeinwesen.

Ein menschenwürdiges Leben im Alter, mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderungen ist ohne Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht denkbar. Teilhabe entsteht durch das Miteinander der Betroffenen mit Angehörigen, Familie und Freunden, ebenso wie durch soziale Kontakte und eine Kultur des „Sich Kümmerns“ in der Nachbarschaft. Dabei kann das Miteinander und die Teilhabe durch die Einbeziehung bürgerschaftlich engagierter Menschen noch verstärkt werden. Diese Art der Teilhabe findet vor Ort in vielfältigen Formen sozialer Kontakte in der Gemeinde oder im Stadtteil, aber auch in der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform statt, indem externe ehrenamtlich tätige Personen in die Alltagsgestaltung einbezogen werden und für die Bewohnerinnen und Bewohner da sind und sich mit ihnen beschäftigen (beispielsweise in sog. „Paten“-Modellen). Hierdurch werden gleichzeitig und automatisch Funktionen der sozialen Kontrolle wahrgenommen, die dazu beitragen können, mögliche Gefahren (beispielsweise der Vereinsamung oder Isolation) zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen abzubauen.

Entsprechend dem Leitsatz der Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie der dementsprechenden Verpflichtungsnorm des § 11

Abs. 3 Nr. 2 haben die Träger nach Satz 2 die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft durch die Einbeziehung Dritter zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehört es auch, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen so weit möglich am gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen und mit anderen Menschen kommunizieren können, insbesondere mit ihnen nahestehenden Personen, wie Angehörigen, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer oder sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner und bürgerschaftlich Engagierten. Mit der Nennung der sonstigen Vertrauenspersonen soll der zunehmenden Bedeutung der Vorsorgevollmacht – gerade bei dem hier in Rede stehenden Personenkreis – als Alternative zur rechtlichen Betreuung im Gesetzestext Rechnung getragen werden.

Nach Satz 3 sollen die Träger den Bewohnerinnen und Bewohnern daher Angebote unterbreiten, die diesen durch unterschiedliche Aktivitäten Möglichkeiten der Teilhabe einerseits am gemeinschaftlichen Leben innerhalb der Einrichtung oder Wohnform und andererseits am gesellschaftlichen Leben auch außerhalb der Einrichtung oder Wohnform bieten und eröffnen. Der Gesetzgeber kann den Trägern nicht konkret und im Einzelnen vorschreiben, wie sie diesen gesetzgeberischen Willen umzusetzen haben.

Um der zuständigen Behörde auch in diesem Zusammenhang eine Prüfung zu ermöglichen, soll die Pflege- oder Betreuungskonzeption der stationären Einrichtung nach § 11 Abs. 3 Nr. 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder das Leistungsangebot der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erkennen lassen, durch welche Maßnahmen und Aktivitäten die Kommunikation und Interaktion zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Angehörigen und dem Gemeinwesen, auch unter Einbeziehung bürgerschaftlich engagierter Menschen, verwirklicht und gefördert wird. Dies kann durch eine Beteiligung an lokalen oder regionalen Netzwerken und durch Kontakte zu kirchlichen und gesellschaftlichen Organisationen, Schulen und Bildungseinrichtungen, Sportvereinen und kulturellen Einrichtungen geschehen. Es können aber auch Veranstaltungen, wie beispielsweise Sommerfeste, Stadtteilstunden oder Weihnachtsfeiern etc., durchgeführt werden oder Ausflüge aus kulturellen oder sportlichen Anlässen organisiert werden. Dazu können Vorschläge der Bewohnerschaft oder von Angehörigen aufgenommen, zusammengetragen und koordiniert werden und entsprechende Projekte vorbereitet und umgesetzt werden.

Umgekehrt können Einsatzfelder für Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, sonstige Vertrauenspersonen oder bürgerschaftlich Engagierte in den Einrichtungen geschaffen und benannt werden, um das Pflege- oder Betreuungspersonal bei der Alltagsgestaltung in der stationären Einrichtung oder die Dienstleister in der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform zu unterstützen (Vorlesen, Basteln, gemeinsames Singen oder Spielenachmittage). Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat für den Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen neue leistungsrechtliche Grundlagen (§ 87 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch) geschaffen, welche die zusätzliche Betreuung und Aktivierung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf durch in der Pflegeeinrichtung fest angestellte Betreuungsassistentinnen und -assistenten vorsehen. Daneben ist weiterhin auch ehrenamtliches Engagement erforderlich. Die Einrichtungen und Wohnformen sind hier frei in der Art und Weise der Organisation der Öffnung in das Gemeinwesen.

Abschnitt 3 **Vorschriften für stationäre Einrichtungen**

Zu § 11 – Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

§ 11 konkretisiert die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung in vier Absätzen.

Absatz 1 stellt klar, dass die Verantwortung für den Betrieb einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 stets einem Träger obliegt oder zukommt. Bereits das bisherige Heimgesetz nahm in Bezug auf die Anforderungen in einem Heim den Träger als Verantwortlichen für die Einhaltung der Qualitätsstandards in die Pflicht. Durch Satz 1 wird diese bereits unter der Geltung des Heimgesetzes bestehende Verpflichtung fortgeschrieben. Darüber hinaus wird damit klargestellt, dass die Qualitätsanforderungen nach diesem Gesetz nicht dadurch umgangen werden können, dass das Vorhandensein eines Trägers als Betreiber geleugnet wird. Die Legaldefinition des Trägers ist in § 2 Abs. 3 neu eingefügt worden: Danach ist Träger im Sinne dieses Gesetzes, wer eine stationäre Einrichtung oder sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform betreibt. Um Umgehungsversuchen vorzubeugen, ist der Trägerbegriff weit auszulegen. So ändert beispielsweise allein die Zuordnung von Verantwortungsbereichen zu mehreren natürlichen oder juristischen Rechtspersonlichkeiten nichts an dem Vorhandensein eines Trägers oder eines Trägers in Form einer Trägergemeinschaft. Dieses weite Verständnis des Trägerbegriffs verhindert eine bewusste Umgehung der Schutzvorschriften dieses Gesetzes.

Satz 2 nennt als wichtiges Kriterium für den Betrieb einer stationären Einrichtung die notwendige Zuverlässigkeit des Trägers, insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Diese ist nach Satz 3 jedenfalls dann als erfüllt anzusehen, wenn bei Pflegeeinrichtungen ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgeschlossen ist (zugelassene Pflegeeinrichtungen) oder wenn bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 SGB XII besteht und die vom Träger vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen erbracht werden.

Dem Vorliegen einer solchen Vereinbarung nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht es nach Satz 4 gleich, wenn der Träger der stationären Einrichtung durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Leistungsträgers (also der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger oder des zuständigen Trägers der Sozialhilfe) nachweist, dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung in Aussicht gestellt wird. Diese ergänzende Regelung ist für die Verwaltungspraxis von großer Bedeutung, da insbesondere bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen der Träger noch keine Vereinbarung mit den Leistungsträgern abgeschlossen hat, aber eine solche angestrebt wird. Dem Abschluss der genannten Vereinbarungen wird es also gleichgestellt, wenn der Träger für die Einrichtung zumindest eine schriftliche Bestätigung des jeweils zuständigen Leistungsträgers vorlegt, in der der Vereinbarungsabschluss in Aussicht gestellt wird.

Nach **Absatz 2** sind der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung verpflichtet, ihre Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Bei dieser Anforderung handelt es sich um das Kernstück der

Qualitätsanforderungen an eine stationäre Einrichtung und zugleich um die Zentralnorm der Einbindung des Leistungsrechts in das Ordnungsrecht. Das Leistungsrecht, insbesondere das Elfte und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch, ist einem fortlaufenden Wandel unterworfen. Dies hängt damit zusammen, dass die gesellschaftlichen und politischen Auffassungen zur Pflege und Betreuung pflegebedürftiger sowie behinderten oder von Behinderung bedrohter Menschen einem gesellschaftlichen Wandel unterliegen: Begriffe wie Selbstbestimmung, Integration, Inklusion, Normalisierung und Teilhabe stehen für diesen Bedeutungswandel. Damit korrespondieren auch sich wandelnde Ansätze und Konzepte beim fachgerechten Umgang, der Therapie, Betreuung und Förderung dieser Personengruppen. Damit das den Schutz der Betroffenen bezweckende Ordnungsrecht nicht nach jeder Rechtsänderung des Leistungsrechts oder einer sich daraus ergebenden konzeptionellen Änderung ebenfalls umgehend geändert werden muss, dient diese Generalklausel dazu, dass Träger und Leitung ihre Leistungen immer in der den Leistungsgesetzen entsprechenden Art und Weise und - darüber hinaus - auch nach dem jeweils anerkannten Stand fachlicher, d.h. medizinisch-pflegerischer, psychologischer, heil- und sozialpädagogischer usw., Erkenntnisse zu erbringen haben.

Der jeweils anerkannte Stand fachlicher Erkenntnisse wird bei Pflegeeinrichtungen zudem in den zwischen den Vertragspartnern auf Bundesebene vereinbarten Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI in der stationären und ambulanten Pflege sowie in den Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege nach § 113a SGB XI näher konkretisiert. Diese Expertenstandards, welche im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, sind nunmehr für alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 113a Abs. 3 SGB XI unmittelbar verbindlich. Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der Sorgfaltsanforderungen, die haftungsrechtlich auch im Rahmen der Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt.

Absatz 3 enthält eine Auflistung von zentralen und für den Betrieb einer stationären Einrichtung essentiellen Qualitätsanforderungen, die der Träger und die Einrichtungsleitung zu erfüllen haben. Sie sind damit für den Schutz der hier genannten Rechte und Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner persönlich verantwortlich.

Nr. 1 korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz, wonach es Zweck dieses Gesetzes ist, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und insbesondere deren Würde vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diese Schutzverpflichtung obliegt damit auch dem Träger und der Einrichtungsleitung persönlich. Mit der gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz der Würde wird inzident auf die zentrale Grundrechtsnorm des Art. 1 Abs. 1 GG als Kernelement des Schutzes der Menschenwürde Bezug genommen und ausdrücklich unterstrichen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner unter keinen Umständen zum bloßen Objekt des Einrichtungsbetriebes werden dürfen. Diese müssen vielmehr als Personen mit ihren Wünschen und Bedürfnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch mit ihren Krankheiten und Gebrechen wahrgenommen werden.

Nr. 2 korrespondiert im Wesentlichen mit § 1 Abs. 1 Nr. 1. Danach haben Träger und Leitung die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die Selbständigkeit sowie die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Normzweck ist es zu verhindern, dass die im Einrichtungsbetrieb auftretenden Abhängigkeitsverhältnisse zu Fremdbestimmung und Unselbstän-

digkeit führen. Die Versorgung in der Einrichtung soll es den Betroffenen gerade erleichtern, trotz ihrer gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Einschränkungen nach ihren eigenen Vorstellungen zu leben. Es ist daher die Aufgabe der stationären Einrichtung, in diesem Spannungsverhältnis von Eingliederung in den Einrichtungsbetrieb und selbstverständlichem Freiheitsrecht der Bewohnerin und des Bewohners die Möglichkeiten zur freien Entfaltung der Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern. Neu aufgenommen wurde die Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Damit sollen alle Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft unterstützt und umgesetzt werden. Insoweit korrespondiert diese Vorschrift mit der Bestimmung des § 10 dieses Gesetzes, wonach der Träger auch eine Öffnung der Einrichtung oder Wohnform in das Gemeinwesen fördern und unterstützen soll und dabei den Bewohnerinnen und Bewohnern Angebote unterbreiten soll, die diesen eine Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben innerhalb und am gesellschaftlichen Leben auch außerhalb der Einrichtung ermöglichen.

Nr. 3 ist neu aufgenommen worden und betont den Anspruch auf eine kultursensible, Religion und Weltanschauung des Betreffenden achtende sowie eine geschlechtsspezifisch ausgerichtete Pflege und/oder Betreuung. Er korrespondiert mit der Zielnorm des § 1 Abs. 1 Nr. 2. Träger und Einrichtungsleitung sollen die kulturelle Herkunft bei Personen mit und ohne Migrationshintergrund ebenso achten wie die religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner. Geschlechtsspezifische Belange der Bewohnerinnen und Bewohner sollen angemessene Berücksichtigung finden. Dazu gehört ein achtsamer Umgang mit persönlichen Schamgrenzen und dass insbesondere Intimpflege - falls gewünscht - grundsätzlich nur durch gleichgeschlechtliche Pflege- und Betreuungskräfte geleistet wird.

Nr. 4 korrespondiert mit der Zielnorm des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und betont das Erfordernis einer angemessenen Qualität der Pflege und Betreuung sowie der Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner. Dies kann entweder durch eigene Leistungserbringung in der stationären Einrichtung oder auf andere Weise, beispielsweise durch die Heranziehung anderer Dienstleister, erfolgen. Damit wird deutlich, dass die Letztverantwortung für die Qualität von Pflege und Betreuung stets beim Träger und der Leitung der jeweiligen Einrichtung liegt.

Eine angemessene Qualität liegt dann vor, wenn – wie sich auch aus Absatz 2 ergibt – die Leistungserbringung dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse, also beispielsweise medizinisch-pflegerischer oder heil- und sozialpädagogischer Erkenntnisse, entspricht. Damit kommt nochmals zum Ausdruck, dass die Pflege- und Betreuungsstandards nach diesem Gesetz insoweit mit denen nach dem SGB XI und SGB XII deckungsgleich sind.

Diese Letztverantwortung von Träger und Leitung korrespondiert auch mit § 11 Abs. 4 Nr. 2, worin festgelegt wird, dass Pflege- und Betreuungskräfte stets in ausreichender Zahl und mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sein müssen.

Ein wichtiger Aspekt bei einer qualitätsgesicherten Leistungserbringung stellt die ärztliche und gesundheitliche Versorgung und Betreuung dar. Der Träger und die Leitung haben diese nicht selbst zu erbringen, aber letztverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die ärztliche und gesundheitliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt ist, so dass bei Bedarf Haus- und Fachärzte oder auch Krankenpflegepersonal die ärztliche und gesundheitliche Versorgung rechtzeitig übernehmen können. Zu diesem Zweck haben die Verantwortlichen nachzuweisen, auf welche Weise, beispielsweise durch Kooperationsverträge mit niedergelassenen

Haus- und Fachärzten nach § 119b Satz 1 SGB V oder auf andere Weise - z. B. durch integrierte Versorgungsverträge nach § 92b SGB XI oder durch den Beitritt zu solchen Verträgen - oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 119a SGB V die ärztliche Versorgung gesichert ist. Nach § 119b Satz 3 SGB V besteht unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Möglichkeit, die Pflegeeinrichtung vom Zulassungsausschuss zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner in der Pflegeeinrichtung mit angestellten Ärzten, die in das Arztregister eingetragen sind und geriatrisch fortgebildet sein sollen, zu ermächtigen. Das Recht auf freie Arztwahl der Bewohnerinnen und Bewohner in der Pflege- oder Behinderteneinrichtung bleibt davon unberührt.

Nr. 5 war nach dem bisherigen Bundesheimgesetz im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung normiert und ist nunmehr als weitere wesentliche und konkretisierende Qualitätsanforderung für Pflegebedürftige gesondert geregelt worden. Danach haben Träger und Leitung explizit eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde (im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG) zu gewährleisten. Eine solche Pflege trägt dazu bei, das Wohl und die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu steigern.

Nr. 6 verpflichtet den Träger und die Leitung, bei Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX die Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch auf stationäre Einrichtungen erstreckt, die behinderte Volljährige aufnehmen. Diese haben einen Anspruch darauf, dass sie entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen gefördert werden und Anteil haben sowohl am gemeinschaftlichen Leben in der stationären Einrichtung als auch am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung (vgl. dazu auch die Vorschrift des § 10 zur Öffnung in das Gemeinwesen). Demzufolge sind Träger und Leitung verpflichtet, entsprechende Förderungs- und Unterstützungsleistungen zu erbringen. Ein neuer Leistungsanspruch wird dadurch nicht begründet.

Nr. 7 wurde aus dem bisherigen Bundesheimgesetz (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 HeimG) übernommen und zielt darauf ab, das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf die für ihre Lebensgestaltung erforderlichen Hilfen zu konkretisieren. Träger und Leitung haben den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und ihnen die dafür erforderlichen Hilfen zu gewähren. Die Regelung will damit einen Anspruch der Bewohnerinnen und Bewohner auf die für ihre individuelle Lebensgestaltung erforderlichen Hilfen konkretisieren. Die Vorschrift unterstreicht zugleich, dass Ausgangspunkt und Maßstab für Betreuungsmaßnahmen die persönliche Lebensgestaltung des Einzelnen ist.

Nr. 8 ist an die entsprechende Vorschrift des Bundesheimgesetzes (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 HeimG) angelehnt und entwickelt diese weiter. Die Neufassung unterstreicht die Bedeutung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Eine angemessene Qualität des Wohnens ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner deshalb von so großer Bedeutung, weil sie ihren Lebensschwerpunkt in der stationären Einrichtung haben. Bewohnerinnen und Bewohner werden in einer stationären Einrichtung nicht „untergebracht“, diese ist vielmehr ihr „Zu Hause“. Konkret bedeutet dies, dass die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit haben

müssen, dort zu „wohnen“ und ihre unmittelbare Umgebung nach ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen so zu gestalten, dass sie sich in ihrem neuen Lebensumfeld wohlfühlen können.

Auch die Qualität der hauswirtschaftlichen Versorgung ist ein wichtiger Aspekt der in einem umfassenden Sinn zu verstehenden Betreuung in einer stationären Einrichtung. Dazu gehören alle Aktivitäten, die in einem Haushalt bewältigt werden müssen (Wäscheversorgung, Einkauf, Hausmeisterdienste etc.).

In Nr. 9 werden die bisherigen Regelungen zur Pflege- und Hilfeplanung des Bundesheimgesetzes (§ 11 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 HeimG) übernommen und zusammengefasst. Danach werden die Aufstellung individueller Pflege- und Hilfeplanungen sowohl für pflegebedürftige Menschen als auch für Menschen mit Behinderungen und deren Dokumentation ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Verpflichtungen sollen nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege oder Betreuung erleichtern, sondern vorrangig das persönliche und gesundheitliche Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner sichern sowie den erforderlichen Nachweis ermöglichen.

Nr. 10, welche die entsprechende Vorschrift des Bundesheimgesetzes übernimmt (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 HeimG), bestimmt, dass ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen sicherzustellen ist. Das bedeutet, dass sich die von der stationären Einrichtung genutzten Arbeitsmittel, Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsbereiche in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden müssen.

Neben der zuständigen Behörde als allgemeine Ordnungsbehörde überwacht nach § 13 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) der öffentliche Gesundheitsdienst als Spezialbehörde in Bezug auf die Anforderungen der Hygiene und der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten alle Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des durch § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes (Folgeänderungen) geänderten GDG LSA gehören dazu alle stationären Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen und betreuten Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) unterliegen die stationären Einrichtungen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die genannten Einrichtungen wiederum sind nach § 36 Abs. 2 Satz 1 IfSG verpflichtet, „in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene“ festzulegen. Der Länderarbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG hat dazu für die Neuen Bundesländer – unter Beteiligung des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt – einen Rahmenhygieneplan bspw. für Alten- und Altenpflegeheime (Stand Nov. 2006) erarbeitet. Da das Infektionsschutzgesetz selbst für die Erstellung der Hygienepläne keine konkreten Vorgaben macht, sondern dies weitgehend der jeweiligen Einrichtung überlässt, stellt der vorliegende Rahmenhygieneplan eine Empfehlung für die Ausgestaltung der in den Einrichtungen vorzuhaltenden Hygienepläne dar. Im Rahmen der Regelüberwachungen wird durch die allgemeine Aufsichtsbehörde u.a. geprüft, ob die stationären Einrichtungen einen Hygieneplan besitzen.

Träger und Leitung können sich darüber hinaus zur Gewährleistung des erforderlichen Hygieneschutzes an den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention orientieren.

Zu beachten sind auch die einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene, beispielsweise für die Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln. Darüber hinaus müssen die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren von Träger, Leitung und Beschäftigten beachtet werden.

Für den Träger und die Leitung besteht die Verpflichtung, darauf zu achten, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Die Einhaltung der Hygienevorschriften setzt deren Kenntnis voraus. Dafür sind entsprechende Schulungen der Beschäftigten erforderlich. Die hygienischen Anforderungen an die einzelnen Aufgabenbereiche sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der hygienischen Erkenntnisse anzupassen. Dies haben Träger und Leitung durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen bzw. die Ernennung eines Hygienebeauftragten, zu gewährleisten.

Nr. 11, welche ebenfalls an die entsprechende Vorschrift des Bundesheimgesetzes angelehnt ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 10 HeimG) und bezüglich der Unterweisung auf den Behindertenbereich ausgedehnt wird, regelt die Arzneimittelsicherheit. Danach ist sicherzustellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und alle in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also Beschäftigte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten beraten werden.

Unter einer bewohnerbezogenen Aufbewahrung ist eine individuelle, für jeden Bewohner getrennte Aufbewahrung zu verstehen. Diese dient dem Zweck, Verwechslungen von Medikamenten zu vermeiden und die Kontrolle der Verabreichung von Arzneimitteln zu verbessern.

Arzneimittel müssen außerdem ordnungsgemäß, d.h. so aufbewahrt werden, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind und die Hinweise der Hersteller, beispielsweise hinsichtlich der Aufbewahrung und des Mindesthaltbarkeitsdatums der Medikamente, beachtet werden.

Zur Arzneimittelsicherheit gehört auch die regelmäßige Unterweisung bzw. Fortbildung der in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiterschaft der Pflege- oder der Behinderteneinrichtung über den richtigen Umgang mit Medikamenten, welche mindestens einmal im Jahr durchzuführen ist. Neu ist, dass die Unterweisung bzw. Fortbildung auch auf den richtigen Umgang mit Medizinprodukten ausgedehnt wird, da es in der Vergangenheit durch unsachgemäßen Umgang mit Medizinprodukten immer wieder zu Unfällen und Verletzungen gekommen ist.

Nr. 12 übernimmt die bisherige Bestimmung des Bundesheimgesetzes (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 HeimG). Hiernach müssen die als Mindestanforderungen formulierten Regelungen der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Solange diese Verordnungen noch nicht in Kraft getreten sind, gelten nach § 35 Abs. 1 die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Bundesheimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen fort. Die darin normierten Anforderungen sind demzufolge bis zu dem in § 33 geregelten Erlass der neuen Verordnungen anzuwenden und zu beachten.

Nr. 13 hebt die besondere Bedeutung der fachlichen Konzeption einer stationären Einrichtung hervor. Diese bestimmt das sogenannte Profil einer solchen Einrichtung

und benennt die Mittel (bauliche Gegebenheiten, Personal, Ausstattung) und Wege, mit deren Hilfe die Leistungserbringung bzw. die Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen sollen. Die unter § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 bei der Anzeige zusätzlich genannte „allgemeine Leistungsbeschreibung“ ist Teil der Konzeption und wird deshalb hier unter Nummer 13 nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Die Konzeption der Einrichtung soll als Leitbilder die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen des Runden Tisches Pflege von 2005 und – bei behinderten Menschen – das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes angemessen berücksichtigen. Außerdem soll darin dargelegt werden, dass und wie die ordnungsrechtlichen Vorgaben der Absätze 2 und 3 Nrn. 1 bis 12 eingehalten und umgesetzt werden.

Absatz 4 formuliert spezielle Anforderungen an den Träger einer stationären Einrichtung und orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Vorgaben des bisherigen Bundesheimgesetzes (§ 11 Abs. 2 HeimG). Während die Anforderungen des Absatzes 3 sich an Träger und Leitung richten, betreffen die Anforderungen des Absatzes 4 allein den Träger als Betreiber einer stationären Einrichtung.

Nach Nr. 1 hat der Träger sicherzustellen, dass die vertraglichen Leistungen erbracht werden, also das vertraglich Vereinbarte auch umgesetzt wird.

Nach Nr. 2 muss der Träger sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten, vor allem der Pflege- und Betreuungskräfte, in ausreichender Zahl vorhanden sind sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Die Vorschrift korrespondiert mit den Regelungen zur Qualitätssicherung. Die Anforderungen an das Personal sind ein wichtiger Indikator für die Qualität der Pflege und Betreuung. Es obliegt damit der zuständigen Behörde, bei ihrer Prüftätigkeit die Zahl und die Qualifikation der Beschäftigten zu überprüfen. Eine ausreichende Zahl ist dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung der konkreten Einrichtung, des Gesundheitszustands der Bewohnerinnen und Bewohner, des Grades der Pflegebedürftigkeit und damit der Arbeitsintensität der personellen Leistungen eine angemessene und den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner gerecht werdende Betreuung gewährleistet ist. Da es bisher noch kein allgemein anerkanntes und wissenschaftlichen Anforderungen genügendes Personalbemessungssystem gibt, ist davon auszugehen, dass Zahl und Qualifikation des Personals dann ausreichen, wenn sie den in den Vereinbarungen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch niedergelegten Personalzahlen, -richtwerten oder -quoten und sonstigen Regelungen entsprechen. Von wesentlicher Bedeutung für die fachliche Eignung ist zudem die kontinuierliche Fortbildung der Beschäftigten.

Nach Nr. 3 hat der Träger weiterhin sicherzustellen, dass betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften durchgeführt werden. Damit wird ein wesentlicher Qualitätsaspekt bei betreuenden Tätigkeiten am Bewohner oder der Bewohnerin aus der bisherigen Heimpersonalverordnung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 HeimPersV) aus Gründen der Qualitätssicherung direkt in das Gesetz übernommen. Auf jeden Fall bleibt die Fachkraftquote von 50 % nach der Heimpersonalverordnung – und auch nach der später zu erlassenden Landespersonalverordnung – als Mindeststandard gesichert. Die Quote bezieht sich auf alle betreuenden Tätigkeiten.

Nach Nr. 4 hat der Träger sicherzustellen, dass vor Aufnahme der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten mit Inhaberinnen oder Inhabern zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ein Versorgungsvertrag nach § 12a des Apothekengesetzes abzuschließen ist, unter der Voraussetzung, dass die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine oder mehrere öffentliche Apotheken organisiert wird.

Der Gesetzgeber hat damit eine Verpflichtung des Trägers einer stationären Einrichtung zum Vertragsschluss für erforderlich gehalten. Eine solche Regelung gab es nach bisherigem Heimrecht nicht. Grundsätzlich sind versorgende Apotheken nach § 12a Apothekengesetz (ApoG) verpflichtet, zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten mit dem Einrichtungsträger einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Apothekerkammer) bedarf. Von dieser Regelung haben sich bisher nicht alle Einrichtungsträger angesprochen gefühlt, da sich die gesetzliche Verpflichtung zum Vertragsschluss nach ApoG nicht an die Einrichtungsträger richtet. Eine derartige Regelung ist aber unverzichtbar, wenn die Vorgaben des § 12a ApoG nicht leer laufen sollen. Auch der Berliner Landesgesetzgeber hat mit der Bestimmung des § 11 Abs. 3 Nr. 3 des Berliner WTG dieser Problematik Rechnung getragen.

In Einrichtungen ohne Versorgungsvertrag mit der Apotheke wurden eine Vielzahl von Mängeln bei der Medikamentenversorgung festgestellt (lt. Überwachungsbericht der Stadt Hamm und des Landkreises Soest), welche zum Teil sehr ernstzunehmender Natur sind: So können Fälle von Doppeldosierungen oder ausgefallener Medikation schwere Gesundheitsschäden zur Folge haben und durchaus lebensbedrohlich sein. Die versorgenden Apotheken sichern durch Einzelberatung und durch ihre Unterweisung der in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. dazu § 11 Abs. 3 Nr. 11) einen verantwortungsvollen Umgang bei der Medikamentengabe.

Auch die Versorgung durch mehrere Apotheken ist möglich. Die Pflicht zum Vertragsschluss greift jedoch nur, wenn die Arzneimittelversorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern einer stationären Einrichtung zusammengefasst über eine oder mehrere öffentliche Apotheken vollzogen werden soll. Soweit sich Bewohnerinnen oder Bewohner selbst mit Arzneimitteln oder apothekenpflichtigen Medizinprodukten aus öffentlichen Apotheken versorgen oder durch Angehörige versorgen lassen, bedarf es nach § 12a Abs. 3 ApoG keines Versorgungsvertrages nach § 12a Abs. 1 ApoG. Insgesamt soll die neu in das Ordnungsrecht aufgenommene Regelung eine Erhöhung der Arzneimittelsicherheit und eine hohe Qualität der Versorgung in den Einrichtungen bewirken.

Nr. 5 schreibt die Verpflichtung der Träger vor, ein Qualitätsmanagement und - nunmehr auch - ein Beschwerdemanagement zu betreiben.

Wie das Qualitätsmanagement konkret auszusehen hat, wird ordnungsrechtlich nicht vorgegeben. Allgemein ist aber davon auszugehen, dass ein effektives Qualitätsmanagement zumindest umfasst eine Qualitätsplanung (Entwicklung und Umsetzung einer Konzeption, von Qualitätsgrundsätzen oder -leitlinien, kurz- und langfristigen Qualitätszielen), die Qualitätssteuerung (Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung der Qualität), die interne Qualitätsprüfung und die Qualitätsdokumentation (die Maßnahmen und Verfahren des internen Qualitätsmanagements sind zu dokumentieren).

Weiterhin ist nunmehr zwingend ein Beschwerdemanagement einzurichten. Eine vergleichbare Regelung war im bisherigen Heimgesetz nicht enthalten. Unter dem Gesichtspunkt eines verbesserten Verbraucherschutzes ist es jedoch erforderlich, die Träger zur Einführung eines strukturierten Beschwerdemanagements zu verpflichten. Es muss jeder Bewohnerin und jedem Bewohner, deren gesetzlichen Vertretern oder ihren Angehörigen möglich sein, Beschwerden und Vorschläge einzureichen und hierdurch aktiv auf beobachtete Defizite oder Missstände hinweisen zu können. Auch ist im Rahmen eines solchen Beschwerdemanagements sicherzustellen, dass auf Beschwerden und Verbesserungsvorschläge auch reagiert wird und alles veranlasst wird, um die erkannten Fehler zu beseitigen. Umgekehrt profitieren gerade die Träger davon, wenn durch solche Hinweise oder Interventionen der Bewohnerinnen und Bewohner, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Angehörigen die Qualität des Wohnens oder der Betreuung verbessert werden kann. Das schafft ein Klima der Bewohnerzufriedenheit und des Vertrauens, das für das Zusammenleben in den Einrichtungen von hoher Bedeutung ist.

Zu § 12 – Anzeigepflicht

Nach § 12 obliegt jedem Träger einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 die Pflicht zur Anzeige. Dieser muss auch jederzeit in der Lage sein, hierüber einen gesonderten Nachweis zu führen. Daher muss er beispielsweise nach § 11 Abs. 3 Nr. 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 bei der geplanten Aufnahme des Einrichtungsbetriebs ein schlüssiges Konzept vorlegen.

Die Anzeigepflicht hatte schon nach bisherigem Recht die Aufgabe, die zuständige Behörde über die Aufnahme, Änderung oder die Einstellung des Einrichtungsbetriebs zu unterrichten. Dazu benötigt die zuständige Behörde Informationen darüber, ob und wie jemand eine stationäre Einrichtung betreiben will. Verstöße gegen die Anzeigepflichten sind unverändert bußgeldbewehrt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2).

Absatz 1 schreibt – wie bisher – die rechtzeitige Anzeige vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme, etwa nach einer vorübergehenden Schließung, vor.

Mit Satz 1 wird verdeutlicht, dass die Qualitätsanforderungen des § 11 nicht nur allgemein zu erfüllen sind, sondern dass es sich um persönliche Pflichten des Trägers handelt.

Die Anzeige muss nach Satz 2 spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme geschehen. Damit wird zugleich klargestellt, dass es zum Betrieb einer stationären Einrichtung unverändert keiner Erlaubnis oder Genehmigung bedarf. Allerdings kann die Betriebsaufnahme nach § 26 Abs. 2 oder 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen untersagt werden.

Um eine bessere Übersicht über die in der Anzeige darzulegenden Angaben zu gewährleisten, sind diese – ähnlich wie im Bundesheimgesetz auch - in dreizehn Einzelziffern (Nrn. 1 – 13) aufgegliedert worden.

Nach Nr. 4 muss der Träger eine Konzeption einschließlich einer allgemeinen Leistungsbeschreibung vorlegen. Konzeptionen sind wichtige Orientierungspunkte für das Einrichtungspersonal und bilden die Grundlage für die Arbeit der Einrichtung. Zum Inhalt der Konzeption wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 3 Nr. 13 verwiesen.

In Nr. 7 wird zur Deregulierung und Entbürokratisierung gegenüber dem bisherigen Bundesheimgesetz auf eine unverzügliche, also ständige Meldung von Namen und beruflicher Ausbildung der Betreuungskräfte verzichtet. In der Verwaltungspraxis bedeutete diese Vorgabe monatliche Meldung. Soweit Pflege- und Betreuungskräfte betroffen sind, führte die bisher mit der Anzeige verbundene unverzügliche Mitteilungspflicht zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, dem kein entsprechender Erkenntnisgewinn der zuständigen Behörde gegenüberstand. Namen und berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte, deren Meldung für die Prüfung der Fachkraftquote zwingend erforderlich ist, sind nunmehr nach Absatz 3 Satz 2 nur noch quartalsweise anzuzeigen. Durch die Änderung kann der bisher mit der mindestens monatlichen Anzeige verbundene, nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand eingespart und um zwei Drittel oder 66 Prozent reduziert werden. Damit ist eine wesentliche Entlastung der Träger der Einrichtungen verbunden.

Im Gegensatz dazu kann nach Nr. 6 auf die unverzügliche Anzeige der Leitung einer stationären Einrichtung oder der Pflegedienstleitung nicht verzichtet werden, da diese maßgeblichen und unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung haben oder haben können. Eingefügt wurde in Nr. 6 bei Einrichtungen der Behindertenhilfe auch das Erfordernis, den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Fachbereichsleitung mitzuteilen, sofern eine solche vorhanden ist. Diese entspricht in ihrer Verantwortlichkeit der Pflegedienstleitung in Pflegeeinrichtungen.

Nach Nr. 11 ist der Aufsichtsbehörde ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde führt nach Inkrafttreten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes des Bundes, welches das bisherige Heimvertragsrecht zivilrechtlich neu regelt, keine Rechtmäßigkeitskontrolle der zwischen Träger und Bewohnerinnen und Bewohnern geschlossenen oder abzuschließenden Verträge mehr durch. Das ist nunmehr Aufgabe der Verbraucherzentralen und der Zivilgerichte. Die Aufsichtsbehörde benötigt aber die Vertragsunterlagen, um prüfen zu können, ob die Leistungen des Wohnens einerseits und die Pflege- und Betreuungsleistungen andererseits aus einer Hand erfolgen oder ob insoweit Wahlfreiheit besteht. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Entscheidung, welche Wohnform im Sinne dieses Gesetzes konkret vorliegt.

Nr. 12 präzisiert den bisherigen § 12 Abs. 1 Nr. 12 HeimG sprachlich in der Weise, dass sämtliche Unterlagen, welche Aufschluss über die rechtlichen Verhältnisse der Einrichtung und des Trägers geben, insbesondere die Satzungen, Gesellschaftsverträge oder Handels- oder Vereinsregisterauszüge, zu übermitteln sind.

Nach Nr. 13 ist stets eine Hausordnung der stationären Einrichtung vorzulegen. Der Zusatz „soweit eine solche vorhanden ist“ nach dem bisherigen Heimgesetz (§ 12 Abs. 1 Nr. 13 HeimG) ist entfallen, da die Hausordnung auch Regelungen der Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohnern im internen Einrichtungsbetrieb enthält, so dass deren Vorlage stets als erforderlich anzusehen ist.

Zur Realisierung des Bürokratieabbaus wird bei den Anzeigepflichten auf die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 10 HeimG, also auf die Vorlage der Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten, verzichtet.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, weitere Angaben zu verlangen, soweit diese zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Die Anforderung zusätzlicher Angaben steht unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet, dass die zusätzlichen Angaben für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde erforderlich sein müssen. Unterlagen zur Finanzierung von Investitionskosten sind zwar nicht mehr regelhaft anzuzeigen, können aber nach Satz 1 bei Bedarf zur Prüfung der ordnungsrechtlichen Verpflichtungen der Träger, beispielsweise nach § 14, abgefordert werden.

Soweit nach Satz 2 die Leitungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht feststehen, sind diese Angaben unverzüglich, spätestens vor Betriebsaufnahme, nachzureichen.

Absatz 3: Nach Satz 1 Nr. 1 sind Änderungen der Angaben nach Absatz 1 Satz 3 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 7, eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sowie sog. besondere Vorkommnisse unverzüglich, d.h. nach der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Quartalsweise anzuzeigen sind dagegen nach Satz 2 die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 7.

Neu aufgenommen wurde in Satz 1 Nr. 2 die unverzügliche Anzeige einer drohenden oder bereits eingetretenen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Trägers, insbesondere ein drohendes oder eingeleitetes Insolvenzverfahren, weil dies schwerwiegende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner haben kann. Häufig führen Überschuldungen oder Zahlungsunfähigkeiten zur Schließung des Einrichtungsbetriebs (vgl. Absatz 4).

Neu aufgenommen wurde in Satz 1 Nr. 3 zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor schweren oder auch plötzlich eintretenden Beeinträchtigungen zudem die unverzügliche Anzeigepflicht bei besonderen Vorkommnissen. Darunter sind solche Ereignisse zu verstehen, die erhebliche Auswirkungen mit weitreichenden Folgen auf die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere auf die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person, haben oder haben könnten. Für die Feststellung der Betroffenheit reicht es bereits aus, dass das Ereignis bei sachverständiger Würdigung der Umstände solche Auswirkungen aller Voraussicht nach haben könnte. Zu den besonderen Vorkommnissen zählen dem Gesetzestext nach auch Straftaten, Selbsttötungen und Katastrophen, wie Brände, Hochwasser, Sturm oder Epidemien, oder erhebliche Missstände in der Einrichtung.

Absatz 4 verpflichtet den Träger, eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs einer Einrichtung ebenfalls unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Dabei ist es unerheblich, was der Grund für die beabsichtigte Betriebseinstellung ist.

Nach Satz 2 muss der Träger darüber hinaus Unterkunft und Betreuung der von der (Teil-)Einstellung des Betriebs betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse nachweisen.

Zu § 13 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Bestimmung des § 13 entspricht inhaltlich zu großen Teilen § 13 des bisherigen Heimgesetzes. Mit der Regelung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten soll es der zuständigen Behörde ermöglicht und erleichtert werden, ihren im 5. Ab-

schnitt geregelten Aufgaben nachzukommen, indem ohne zusätzlichen Aufwand alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Absatz 1 wurde sprachlich präzisiert. Es wird klargestellt, dass der Träger die Aufzeichnungen zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Einrichtungsbetrieb vorzuhalten hat. Absatz 1 begründet eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Führung einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung. Danach muss die Buch- und Aktenführung klar und übersichtlich sein. Die Buchführung wird im Regelfall die doppelte kaufmännische oder eine gleichwertige kameralistische (bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften) sein. Nur bei kleineren Einrichtungen dürfte eine einfache Buchführung ausreichen.

Die Dokumentationspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 umfasst den Nachweis der Anordnung des gesetzlichen Betreuers oder der Betreuerin sowie die dazu erfolgte richterliche Genehmigung, um die Rechtsstaatlichkeit einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme zu gewährleisten und die Kontrolle durch die zuständige Behörde zu ermöglichen.

Zu beachten ist aber auch, dass es bei vorliegender Einwilligung des einwilligungsfähigen Bewohners oder der einwilligungsfähigen Bewohnerin in eine solche Maßnahme, beispielsweise nach § 1906 Absatz 1 oder Absatz 4 BGB, keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf. Die Einwilligung des Betroffenen setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus; die natürliche Einsichtsfähigkeit bezüglich der Folgen der beabsichtigten Maßnahme reicht aus. Auch hier empfiehlt es sich jedoch aus Beweissicherungsgründen, diese Einwilligung des Betroffenen nachweisbar zu dokumentieren.

Neu ist im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung nach Satz 3, dass diese Aufzeichnungen nunmehr auch in durch IT-Technik lesbarer Form auf Datenträgern vorgehalten werden können.

Betreibt der Träger mehrere stationäre Einrichtungen, so sind nach Satz 4 für jede Einrichtung gesonderte Aufzeichnungen vorzuhalten. Es gilt das Prinzip der Ortsbezogenheit. Zur Erleichterung der Aufzeichnungs- oder Dokumentationspflicht können nach Satz 5 aus Gründen der Entbürokratisierung auch Aufzeichnungen, die für andere Stellen angelegt worden sind, zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht verwendet werden.

Absatz 2 schreibt die Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und Belege von fünf Jahren vor, soweit nach Absatz 3 nicht eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften oder nach Pflegesatz- oder Vergütungsvereinbarungen in Betracht kommt. Bei kommunalen Trägern sind insoweit die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts über die Dauer der Aufbewahrung, bei kirchlichen Trägern die entsprechenden kirchlichen Verwaltungsvorschriften, bei gewerblichen Trägern die entsprechenden gewerblichen bzw. handelsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Neu aufgenommen wurde in Satz 1, dass die Aufbewahrungsfrist – Absatz 1 Satz 3 entsprechend – auch für die Vorhaltung der Aufzeichnungen auf Datenträgern gilt.

Nach Satz 2 sind diese Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten, wenn ihre Kenntnis für den Träger zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung oder Vernichtung schutzwürdige Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner be-

einträchtig werden. Eine solche verpflichtende Löschanordnung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendig.

Dabei beginnt die Aufbewahrungsfrist nach Satz 3 mit Ablauf des Jahres, in dem die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege entstanden sind.

Soweit die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege personenbezogene Daten enthalten, sind diese nach Satz 4 wegen der besonderen Sensibilität dieser Daten so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Berechtigung zum Zugriff auf diese Daten umfasst auch den Datenzugriff auf einen Rechner aus der Ferne. Damit werden datenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt, welche ohne eine besondere gesetzliche Grundlage entstehen könnten. Berechtigte sind die nach den allgemeinen Gesetzen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) Legitimierten der für die Datenerhebung und -nutzung verantwortlichen Stelle. Diese werden in der Regel aufgrund ihrer Aufgaben vom Träger oder der Einrichtungsleitung im Innenverhältnis als Verantwortliche für die Verwaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung) personenbezogener Daten in der Einrichtung oder Wohnform bestimmt. Wegen des Datengeheimnisses (§ 5 DSG-LSA) ist die Erhebung, die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zulässig, beispielsweise die Erhebung nur, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und sie beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben worden sind (vgl. § 9 DSG-LSA).

Hinsichtlich des technisch-organisatorischen Datenschutzes, beispielsweise im Hinblick auf Verschlüsselungspflichten oder zur Verwendung sicherer Löschmethoden, gelten die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA, S. 54), zuletzt geändert am 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 698, 701).

Absatz 3 stellt klar, dass durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 weitergehende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Trägers einer stationären Einrichtung nach anderen Vorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen nach dem Fünften, dem Elften oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Übrigen unberührt bleiben.

Im Gegensatz zum bisherigen Bundesheimgesetz ist eine Verordnungsermächtigung zu weitergehenden Regelungen der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nicht mehr vorgesehen. Der Verpflichtung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 HeimG über Art und Umfang der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ist bereits nach altem Recht der damals auf Bundesebene zuständige Ordnungsgeber nicht nachgekommen. Das Heimrecht hat in den vergangenen Jahren auch ohne diese Rechtsverordnung und ihre Regelungen funktioniert. Auf die bisherige Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen hat der Gesetzgeber daher aus Gründen der Deregulierung und Entbürokratisierung verzichtet.

Zu § 14 – Pflichten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Verfahren bei Erhöhung der Entgelte

Die Vorschrift des § 14 regelt nicht das Rechtsverhältnis zwischen Trägern und Bewohnerinnen oder Bewohnern, dessen Normierung nunmehr mit dem Wohn- und Be-

treuungsvertragsgesetz (WBVG) des Bundes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2319) erfolgt ist, sondern erteilt den Trägern aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner ordnungsrechtliche Vorgaben.

§ 14 beschreibt daher den ordnungsrechtlichen Rahmen, der von den Trägern in Bezug auf die Erfüllung ihrer Unternehmerpflichten nach dem WBVG und die Angemessenheit der Entgelte zu beachten ist.

Die Notwendigkeit ordnungsrechtlichen Schutzes ergibt sich dabei aus dem Umstand, dass die Betroffenen in ihrer körperlichen und geistigen Beweglichkeit vielfach eingeschränkt und hilflos sind und daher ihre Fähigkeit, die eigenen Interessen wahrzunehmen im Verhältnis zu der organisatorisch und fachlich starken Position des Trägers oft erheblich herabgesetzt, wenn nicht gänzlich aufgehoben ist.

Nach den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Heimvertragsrecht aus dem Jahre 2008 wird es sowohl von Seiten des Bundes als auch der Länder für rechtlich vertretbar gehalten, die das Rechtsverhältnis zwischen Trägern und Bewohnerinnen und Bewohnern regelnden zivilrechtlichen Bestimmungen des „Wohn- und Treuungsvertragsgesetzes“ (WBVG), das als Artikel 1 des „Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform“ am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, durch ordnungsrechtliche Regelungen in den Ländergesetzen zu flankieren.

Nach **Absatz 1** hat der Träger nach dem ersten Halbsatz sicherzustellen, dass die ihn nach dem WBVG treffenden Unternehmerpflichten erfüllt werden.

Damit wird der gesetzgeberische Zweck verfolgt, die zivilrechtlichen Regelungen des WBVG auch ordnungsrechtlich zu flankieren, um diese Bestimmungen auch ordnungsrechtlich umsetzen zu können. Mit der Textfassung werden durch die allgemeine Verweisung auf die Bestimmungen des WBVG die darin normierten zivilrechtlichen Pflichten auch als ordnungsrechtliche Trägerverpflichtungen geregelt. Damit ist sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde beim Verstoß des Trägers gegen die zivilrechtlichen Bestimmungen des WBVG zugunsten des Betroffenen im Einzelfall einschreiten kann.

Die Neuregelung schafft eine übersichtlichere und klarere Rechtslage als die ursprünglich im Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtags-Drucksache 5/2556) in den Absätzen 1, 2 und 4 vorgesehenen Einzelregelungen. Auch muss das WTG LSA bei möglichen Änderungen der zivilrechtlichen Bestimmungen des WBVG nicht fortlaufend angepasst werden.

Außerdem darf der Träger nach dem zweiten Halbsatz nur angemessene Entgelte verlangen. Das bedeutet, dass Entgelte und Entgeltbestandteile in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen müssen.

Die Trägerverpflichtung, nur angemessene Entgelte verlangen zu dürfen, welche auch im bisherigen Heimrecht (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 HeimG) und in § 11 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in seiner ursprünglichen Fassung (Landtags-Drucksache 5/2556) ausdrücklich geregelt war, wird wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Bewohnerschutz und des engen Sachzusammenhangs an die ordnungsrechtliche Verpflichtung zur Erfüllung der Unternehmerpflichten nach dem WBVG dem ersten Halbsatz hinzugefügt. Die Bestimmung dient ausschließlich dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Übervorteilung.

Absatz 2: Da das WBVG als Zivilrecht nur die individuelle Rechtsbeziehung zwischen Verbraucher (Bewohner) und Unternehmer (Träger) regelt und auf die kollektiven Mitwirkungsrechte der Bewohnervertretung nicht eingeht, muss ergänzend in

Absatz 2 die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Landtags-Drucksache 5/2556) normierte Verpflichtung des Trägers zur Beteiligung der Bewohnervertretung, der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprecher bei Entgelterhöhungen und deren Rechte auf Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und auf Anhörung geregelt werden.

Satz 1 verpflichtet den Träger immer dann, wenn im Rahmen einer Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage die Bewohnerin oder der Bewohner als Verbraucher nach § 9 Abs. 2 Satz 5 WBVG Gelegenheit zur Überprüfung der Kalkulationsunterlagen zu erhalten hat, auch das Mitwirkungsorgan, also die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher, zu beteiligen.

Nach Satz 2 hat der Träger die Mitwirkungsorgane über die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, schriftlich und unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Die Informationspflicht wird also mit einer Begründungspflicht verknüpft. Nach Satz 3 muss die Begründung der Entgelterhöhung die vorgesehenen Änderungen darstellen und eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile und der vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Nach Satz 4 haben die Bewohnervertretung, die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher das Recht und müssen deshalb Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers zur Entgelterhöhung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen des Trägers zu überprüfen. Diese ordnungsrechtliche Verpflichtung des Trägers zur Gewährung von Einsichtnahme entspricht seiner in § 9 Abs. 2 Satz 5 WBVG geregelten zivilrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Verbraucher oder der Verbraucherin. Allerdings geht die ordnungsrechtliche Verpflichtung nach diesem Gesetz darüber hinaus und gilt - im Sinne der Stärkung der Mitwirkungsrechte - auch gegenüber der Bewohnervertretung und der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher.

Neben diesem Recht auf Einsichtnahme räumt Satz 5 der Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher ein Anhörungsrecht ein. Nach Satz 5 entspricht dem die Pflicht des Trägers, diese vor Aufnahme von Verhandlungen mit den Leistungsträgern anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und die Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Die Beteiligung der Bewohnervertretung und der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers ist notwendig, weil die Bewohnerinnen und Bewohner von den Ergebnissen dieser Verhandlungen unmittelbar betroffen sind.

Zu § 15 - Verbot der Leistungsannahme

Ziel und Zweck dieser Bestimmung ist es, eine unterschiedliche (bevorzugende oder benachteiligende) und sachlich nicht gerechtfertigte Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner zu verhindern, die Bewohnerinnen und Bewohner vor finanzieller Ausnutzung und Benachteiligung durch Träger, Leitung, Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der stationären Einrichtung zu schützen sowie die von der Erbrechtsgarantie in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 18 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umfasste Testierfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern. Da es sich hier um eine ihrem Zweck nach dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Bewerberinnen und Bewerber dienendes Ver-

botsgesetz (BayOLG, ZEV 98, S. 232 f.) und damit um eine ordnungsrechtliche Bestimmung handelt, hat der Bund zugunsten der Länder darauf verzichtet, das Verbot der Leistungsannahme im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zu regeln.

In § 14 WBVG sind lediglich die Sicherheitsleistungen (in Anlehnung an § 14 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 HeimG) näher hin zivilrechtlich geregelt worden, welche der Träger/Unternehmer von der Bewohnerin oder dem Bewohner für die Erfüllung von dessen Pflichten aus dem Vertrag verlangen darf. Einer Einbindung dieser Vorschrift als zulässige Ausnahme vom Verbot der Leistungsannahme bedarf es nicht, da sich die Befugnis zur Annahme der Sicherheitsleistungen direkt aus den bundesrechtlichen Regelungen des WBVG in Verbindung mit dem zwischen Träger und Bewohner abgeschlossenen Vertrag ergibt und somit bereits im höherrangigen Bundesrecht (Art. 31 GG) ihre Rechtfertigung findet. Die Ausnahme vom Annahmeverbot ist damit bereits geregelt und bedarf keiner weiteren ordnungsrechtlichen Umsetzung. Bezüglich der Einzelheiten kann auf § 14 WBVG verwiesen werden.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 14 Abs. 1 HeimG und normiert das Verbot der Leistungsannahme durch den Träger einer stationären Einrichtung nach § 3. Es wird dem Träger untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, soweit die Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinausgehen.

Absatz 2 nimmt die in Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Leistungen von dem in Absatz 1 normierten Verbot aus. Die Aufzählung der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Leistungen ist enumerativ, d.h. nur bei den dort genannten Leistungen gilt das Verbot nicht.

Nach Nr. 1 gilt das Verbot der Leistungsannahme dann nicht, wenn andere als die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers abgegolten werden. Es sollen also Leistungen nicht ausgeschlossen sein, die beispielsweise die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen, also etwa vom Träger veranstaltete Ausflugsfahrten, Theater- oder Musikabende oder Besuche von Sportveranstaltungen.

Nach Nr. 2 ist auch das Versprechen oder Gewähren von geringwertigen Aufmerksamkeiten vom Verbot ausgenommen. Was als geringwertig anzusehen ist, richtet sich nach der allgemeinen Verkehrsanschauung, also dem Verkehrswert. Maßgeblich ist danach, dass sich die Vermögenslage des Gebers nicht wesentlich verschlechtert und die des Bedachten sich nicht wesentlich verbessert hat.

Nr. 3 stellt Leistungen vom Verbot des Absatz 1 frei, die im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden. Diese Freistellung ist im Zusammenhang mit der erläuternden Bestimmung des Absatzes 3 zu sehen.

Absatz 3 begründet bei Finanzierungsbeiträgen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 eine Rückzahlungsverpflichtung des Trägers, soweit die Leistungen nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Neben der Rückzahlungsverpflichtung besteht nach Satz 2 die Verpflichtung des Trägers zur Verzinsung derartiger Leistungen. Diese Verpflichtung

tung entspricht dem berechtigten Interesse der Bewohnerin und des Bewohners oder der Bewerberin und des Bewerbers, für die Kapitalüberlassung an den Träger eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Die Verpflichtung zur Verzinsung entfällt nach Satz 2, soweit der Träger den Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts bereits berücksichtigt und auf diese Weise einen finanziellen Ausgleich für die Betroffene oder den Betroffenen geschaffen hat. Die Höhe des Zinssatzes entspricht mindestens dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Es handelt sich demzufolge um einen Mindestzinssatz, welcher nicht unterschritten werden darf; daher kann durchaus auch ein höherer Zinssatz vereinbart werden. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung muss für die Betroffenen nachvollziehbar sein und ist ihnen daher nach Satz 3 bei der Jahresrechnung gesondert – also getrennt vom Entgelt – abzurechnen und nachzuweisen.

Absatz 4 erstreckt – wie § 14 Abs. 5 des Heimgesetzes – das Verbot der Leistungsannahme des Absatzes 1 auch auf die Leitung, die Beschäftigten und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der stationären Einrichtung. Diesen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und der Bewohnerin oder dem Bewohner geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. Auch hier gilt nach Satz 2 dieses Verbot nicht im Falle der Entgegennahme geringwertiger Aufmerksamkeiten.

Absatz 5: Nach Satz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert. Die zuständige Behörde entscheidet auch hier nach pflichtgemäßem Ermessen. Allerdings muss die Erteilung der Ausnahme zeitlich vor dem Versprechen oder Gewähren der Leistungen erfolgen. Allein eine vorherige Überprüfung der Absichten der Bewohnerin oder des Bewohners durch die zuständige Behörde erlaubt die Feststellung, dass die Leistungen und Verfügungen zugunsten des Trägers, der Leitung oder der Beschäftigten entsprechend dem Schutzzweck der Bestimmung unbedenklich sind.

Nach Satz 2 soll die Bewohnerin oder der Bewohner im Genehmigungsverfahren stets persönlich angehört werden, um die nötigen Belange für die zu treffende Entscheidung im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. mit § 24 VwVfG) zu ermitteln. Soweit die von der Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG bzw. Art. 18 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umfasste Testierfreiheit betroffen ist, wird eine persönliche Anhörung stets für geboten gehalten, um effektiven Grundrechtsschutz bereits durch die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen.

Abschnitt 4

Vorschriften für sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

Zu § 16 – Qualitätsanforderungen an nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 16 ist neu eingefügt worden und regelt die Qualitätsanforderungen für nicht selbstorganisierte, also tränergesteuerte, ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sin-

ne des § 4 Abs. 2. Auf diese Wohnform soll nicht das volle, für stationäre Einrichtungen geltende Ordnungsrecht, also die Bestimmungen des Abschnitts 3 dieses Gesetzes, Anwendung finden. Vielmehr wird hier ein weniger umfassendes, abgestuftes Ordnungsrecht zur Anwendung gebracht.

Nach **Absatz 1** haben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die unter der Verantwortung eines Trägers stehen und von diesem strukturell abhängig sind, weil die freie Wählbarkeit der Leistungen der Pflege- oder Betreuungsleistungen eingeschränkt ist (§ 4 Abs. 2), der Träger und der ambulante Pflege- oder Betreuungsdienst sicherzustellen, dass ihre Pflege- und Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen. Als Maßstab für die Prüfung nach § 16 wird damit die Ergebnisqualität in den Bereichen der Pflege und der sonstigen Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Ernährung (ausgewogene sowie altersgerechte Kost sowie Gewährleistung einer altersangemessenen Flüssigkeitsversorgung) und der Mobilisierung festgelegt. Somit sind die zwischen den Vertragspartnern auf Bundesebene vereinbarten Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege sowie die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Pflege nach § 113a SGB XI zu beachten. Diese Expertenstandards, welche im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, sind nunmehr für alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste in der (stationären und) ambulanten Pflege nach § 113a Abs. 3 SGB XI unmittelbar verbindlich. Auch nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen müssen hinsichtlich der im Gesetz genannten Versorgungsbereiche dem jeweils anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.

Durch die Bezugnahme in **Absatz 2** sind die aufgeführten Bestimmungen aus Abschnitt 3, soweit sie zur Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften beitragen, entsprechend anzuwenden. Diese sind die ordnungsrechtlichen Pflichten des Trägers nach § 14 und das Verbot der Leistungsannahme nach § 15.

Daneben gelten die Vorschriften des Abschnitts 2 dieses Gesetzes auch für nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften, insbesondere die Transparenzregelung und die Veröffentlichungspflicht nach § 8, die Regelung zur Bewohnervertretung nach § 9, insbesondere zur Bewohnerversammlung nach § 9 Abs. 2, sowie die Bestimmung zur Öffnung in das Gemeinwesen nach § 10.

Zu § 17 - Qualitätsanforderungen an betreute Wohngruppen

§ 17 regelt die Qualitätsanforderungen an betreute Wohngruppen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 4 Abs. 3. Diese unterliegen damit ebenfalls nicht dem vollen Ordnungsrecht mit allen seinen baulichen und personellen Anforderungen, sondern einem abgestuften oder milderem Ordnungsrecht. Dies stellt gerade bei modernen Wohnformen der Behindertenhilfe, welche vor allem der Verselbständigung und der Integration von Menschen mit Behinderungen dienen, eine nicht zu unterschätzende und nicht unerhebliche Entlastung der Leistungsanbieter dar. In der Vergangenheit ist häufig gerade von Trägerseite kritisiert worden, dass die Bestimmungen des Heimrechtes zu starr seien, um den Anforderungen dieser besonderen Zielgruppe gerecht werden zu können. Insbesondere waren die baulichen Gegebenheiten des normalen Wohnungsbaus im Ort, Stadtteil oder Wohnquar-

tier hier oftmals ein unüberwindliches Hindernis. Insoweit wird speziell für behinderte Menschen, welche nicht mehr einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung wie in einer stationären Einrichtung bedürfen, aber noch nicht ohne fremde Hilfe und Betreuung in der eigenen Häuslichkeit oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben können, eine neue Wohnform angeboten, die ihren individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarfen gerecht wird und diesen fortlaufend angepasst werden kann.

Absatz 1 regelt die Pflichten des Trägers einer betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 4 Abs. 3.

§ 4 Abs. 3 enthält die Legaldefinition dieser Wohnform. Betreute Wohngruppen sind danach gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine individuelle Betreuung gewährleisten. Hauptziele dieser Wohngruppen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 2 die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, die Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung sowie ihrer Teilhabe am Leben der Gesellschaft.

Betreute Wohngruppen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 3 dadurch gekennzeichnet, dass sie

1. räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bilden,
2. organisatorisch unter der Verantwortung eines Trägers stehen, örtlich aber von stationären Einrichtungen getrennt sind,
3. Menschen mit Behinderungen aufnehmen, die nicht allein und unabhängig von fremder Hilfe und Betreuung wohnen können.

Nach dem in § 17 normierten abgestuften Ordnungsrecht haben die Träger bei betreuten Wohngruppen folgende Anforderungen zu erfüllen, welche sich vor dem Hintergrund einer möglichst selbstbestimmten Wohnform auf einige wesentliche Prüfelemente beschränken:

Nach Nr. 1 stehen dabei an erster Stelle eine angemessene fachliche Qualität des Wohnens sowie der Betreuung und bei Pflegebedürftigkeit auch der Pflege. Auch diese haben sich an dem jeweils anerkannten Stand der sozial- und heilpädagogischen sowie der pflegerischen Erkenntnisse zu orientieren.

Der im Verhältnis zu einer „Rund-um-die-Uhr-Versorgung“ in einer stationären Einrichtung gegebenenfalls geringere Betreuungsumfang darf nicht zu einer Verminderung der Qualität der Leistungserbringung und der fachlichen Qualifizierung der Betreuung führen.

Nach Nr. 2 muss daher sowohl die Zahl der Beschäftigten - unter Berücksichtigung der mit den Leistungsträgern vereinbarten Personalausstattung - als auch ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen.

Nach Nr. 3 müssen - wie in einer stationären Einrichtung (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 9) auch - individuelle, auf den Betreuungsbedarf des Einzelnen zugeschnittene Förder- und Hilfepläne aufgestellt und ihre Umsetzung dokumentiert werden.

Nach Nr. 4 ist eine selbstbestimmte Lebensführung dieser Zielgruppe ebenso sicherzustellen wie ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Im Vordergrund dieser Wohnform steht die weitere Verselbständigung und Unterstützung des Einzelnen bei der Gestaltung einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Dabei sollen Formen der individuellen und kollektiven Eigenverantwortung für die Haushalts-

führung einschließlich der Bargeldverwaltung, einer ausgewogenen behindertengerechten Ernährung sowie einer angemessenen Körperpflege und Gesundheitsvorsorge eingeübt und gestärkt werden. Hierzu dienen beispielsweise neben den Leistungsangeboten der sog. „Außenwohngruppen“ und des intensiv betreuten Wohnens auch alle Formen des Trainingswohnens.

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird gewährleistet durch Angebote sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohngruppe zum Zwecke der Ermöglichung von Aktivitäten zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Leben im Ort, Stadtteil oder Wohnquartier. Insoweit korrespondiert Nr. 4 mit der Verpflichtung der Träger zur Öffnung der Wohnform in das Gemeinwesen nach § 10.

Auch die Verlässlichkeit und Konstanz der Hilfe muss gewährleistet sein. Nach Nr. 5 gehört daher als unverzichtbares Erfordernis für diesen Personenkreis das Vorhalten einer Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten dazu, insbesondere um im Notfall oder an Wochenenden und Feiertagen den bestehenden Betreuungsbedarf schnell absichern zu können.

Art und Umfang der Betreuung richten sich nach der individuellen Betreuungsbedürftigkeit. Daher sind nach Nr. 6 Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner anzupassen.

Durch die Bezugnahme in **Absatz 2** sind die aufgeführten Bestimmungen aus dem Abschnitt 3, soweit sie zur Qualitätssicherung in betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen beitragen, entsprechend anzuwenden. Diese sind die Aufsichtungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 13), die ordnungsrechtlichen Pflichten des Trägers nach § 14 und das Verbot der Leistungsannahme nach § 15.

Daneben gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts dieses Gesetzes auch für betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Transparenzregelung und die Veröffentlichungspflicht nach § 8, die Regelung zur Bewohnervertretung nach § 9, insbesondere zur Bewohnerversammlung nach § 9 Abs. 2, sowie die Bestimmung zur Öffnung in das Gemeinwesen nach § 10.

Soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 für betreute Wohngruppen nicht vorliegen, finden nach § 4 Abs. 3 Satz 4 die Bestimmungen für stationäre Einrichtungen, also die des 3. Abschnitts Anwendung.

Zu § 18 - Anzeigepflicht bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen

§ 18 begründet die Pflicht, ausschließlich nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Abs. 2 und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach § 4 Abs. 3 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Damit sind selbstorganisierte gemeinschaftliche Wohnformen, wie beispielsweise selbstorganisierte Wohngemeinschaften im Sinne des § 5, von dieser Anzeigepflicht ausgenommen. Dies erscheint auch sachgerecht und wegen des Grundrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) und des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG verfassungsrechtlich geboten.

Die Anzeige der trägergesteuerten neuen Wohnformen soll möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Beratung nach § 7 möglichst noch vor Bezug der ambulant betreuten

Wohngemeinschaft oder vor Errichtung der betreuten Wohngruppe erfolgen kann und damit der konzeptionelle Ansatz gegebenenfalls noch ergänzt oder korrigiert werden kann.

Absatz 1 regelt die Anzeigepflicht bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen, also ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 Abs. 2 und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 4 Abs. 3. Diese Verpflichtung trifft bei betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen den Träger dieser Wohnform, bei nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften den Träger und die ambulanten Dienste, welche die Bewohnerinnen und Bewohner pflegen oder betreuen. Erbringen mehrere Anbieter gleichzeitig Leistungen in einer Wohngemeinschaft, so sind alle Leistungserbringer für den sie betreffenden Teil zur Anzeige verpflichtet. Nicht von der Anzeigepflicht betroffen sind die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Wohngemeinschaften oder Wohngruppen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Aufnahme der Pflege- oder Betreuungsleistungen erfolgen. Diese Frist erscheint praxisgerecht, da sie einerseits dem Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner auf Erwartungs- und Rechtssicherheit entspricht und andererseits dem Interesse des Trägers auf Planungssicherheit entgegenkommt. Die zuständige Behörde hat innerhalb dieses Monats damit die Möglichkeit, im Rahmen einer Erstberatung nach § 7 rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung erforderlichenfalls auf Korrekturen und Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Absatz 2 regelt, welche Angaben die Anzeige bei trägergesteuerten Wohnformen zu enthalten hat. Da die Anzeige zunächst nur eine Registrierung bei der zuständigen Behörde und gegebenenfalls eine Erstberatung zur Folge hat, sind die mit der Anzeige verbundenen Angaben auf das Notwendige beschränkt, um im Falle einer Beschwerde oder einer Mängelanzeige seitens der Aufsichtsbehörde zeitnah tätig werden zu können.

Die Inhalte der Anzeige nach Absatz 2 beschränken sich auf allgemeine Angaben zur Wohngemeinschaft oder Wohngruppe (Standort, Anschrift, mögliche Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung, Namen, Anschriften und Rechtsformen der Vermieter und der Pflege- und Betreuungsdienste, welche die Leistungen erbringen, das Leistungsangebot der betreffenden trägergesteuerten Wohnform, je ein Muster der Verträge zur Wohnraumüberlassung und der zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und dem Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistungen abzuschließenden Verträge).

Ergänzend zu den näheren Angaben zur Wohnform und zu den Bewohnerinnen und Bewohnern ist auch die Angabe der jeweiligen Pflegestufe notwendig, weil sich die zuständige Aufsichtsbehörde auf diese Weise bereits ein Bild von der Pflege- und Betreuungssituation in der betreffenden Wohnform machen kann.

Nach Satz 2 sind der zuständigen Behörde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, alle Änderungen anzuzeigen, welche die Angaben nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 betreffen.

Nach Satz 3 gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Danach besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige auch dann, wenn ein nach § 18 zur Anzeige Verpflichteter beabsichtigt, den Betrieb einer betreuten Wohngruppe oder einer nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern. Auch hier sind mit der Anzeige Angaben über die nachgewiesene Unterkunft der Bewohnerinnen und Bewohner und die ge-

plante Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbinden.

Abschnitt 5

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

Zu § 19 – Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen

§ 19 regelt die Grundsätze der Prüfungen durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen im Sinne von § 3. Die Regelungsinhalte von § 19 orientieren sich in weiten Teilen an der bisherigen Bestimmung des § 15 des Heimgesetzes.

Absatz 1 enthält die Grundnorm für Prüfungen der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden stationären Einrichtungen im Sinne von § 3. Das Gesetz unterscheidet in Satz 1 unverändert zwischen zwei Prüfarten, den wiederkehrenden Prüfungen (Regelprüfungen) und den anlassbezogenen Prüfungen (Anlassprüfungen). Der Begriff der wiederkehrenden Prüfung (Regelprüfung) wird in Absatz 6 näher konkretisiert, sodass darunter die grundsätzlich jährlich durchzuführenden Prüfungen zu verstehen sind.

In § 114 Absatz 2 SGB XI wird auch für die zukünftigen, insbesondere ab dem Jahre 2011 jährlich stattfindenden Qualitätsprüfungen des MDK dieselbe Begrifflichkeit („Regelprüfung“) verwendet. Mit dem Begriff der Regelprüfung ist jedoch keine Aussage über Inhalt und Umfang der Prüfung verbunden.

Anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) sind insbesondere dann durchzuführen, wenn Beschwerden oder Mängelanzeigen, beispielsweise von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen oder Beschäftigten vorliegen oder die zuständige Behörde überprüfen will, dass den von ihr nach § 23 erlassenen Anordnungen oder sonstigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen nachgekommen wird. Eine engmaschige Überprüfung der stationären Einrichtung in Abständen von weniger als einem Jahr ist vor allem dann angezeigt, wenn sich in einer Einrichtung Missstände häufen und die Wiederherstellung einer guten Qualität nur durch verstärkte Kontrollen erreicht werden kann.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Prüfungen in der Regel unangemeldet durchgeführt werden, da die zuständige Behörde nur bei unangemeldeten Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der Einrichtung erhält. Das bedeutet aber nicht, dass nicht auch angemeldete Prüfungen stattfinden können. Es gibt Situationen, in denen eine angemeldete Prüfung sinnvoll und zweckmäßig sein kann, beispielweise wenn der Zugriff auf bestimmte Unterlagen, wie Personalunterlagen oder persönliche Daten, zu welchen nur Berechtigte Zugang haben, erforderlich erscheint oder ein Gespräch mit den Mitgliedern der Bewohnervertretung gewünscht wird.

Außerdem unterliegt das Recht der zuständigen Behörde, die stationären Einrichtungen zu prüfen, grundsätzlich keiner zeitlichen Beschränkung. Nach Satz 3 sind Prüfungen auch zur Nachtzeit zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hier zu beachten. Nur zur Nachtzeit kann beispielsweise geprüft werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Betreuung oder Pflege tätig ist, welche Me-

dikamente zur Nachtzeit verabreicht werden oder ob unzulässige Fixierungen vorgenommen werden.

Absatz 2 ist der besseren Übersichtlichkeit wegen - abweichend von der bisherigen Zusammenfassung in einem Absatz in dem bisherigen § 15 Abs. 1 HeimG - redaktionell von Absatz 1 getrennt worden.

Satz 1 bestimmt, dass sich die Prüfungen grundsätzlich und umfassend darauf erstrecken, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz sowie der dazu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder nach § 35 Abs. 1 weiter geltenden Verordnungen eingehalten werden. Solange die Rechtsverordnungen nach § 33 Abs. 1 noch nicht erlassen worden sind, gelten nach § 35 Abs. 1 für eine Übergangszeit die Verordnungen weiter, welche aufgrund des Bundesheimgesetzes erlassen worden sind. Zu einer umfassenden Prüfung gehört grundsätzlich auch, dass die zuständige Behörde, insbesondere zur Prüfung der Ergebnisqualität, Betroffene, Mitglieder der Bewohnervertretung, Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen oder Angehörige über deren Bewertung der Qualität der Einrichtung befragt und diese Aussagen im Prüfbericht berücksichtigt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass der Prüfumfang sich auf bestimmte Prüfinhalte und Prüfungsschwerpunkte erstrecken kann, die von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen anhand nachvollziehbarer und sachlich begründbarer Gesichtspunkte festgelegt werden können.

Die Sätze 3 und 4 verpflichten den Träger, die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung und – sofern vorhanden – auch die Fachbereichsleitung, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich in mündlicher oder schriftlicher Form zu erteilen. Zu den Auskunftspflichtigen gehört in Zukunft - sofern vorhanden - auch die Fachbereichsleitung in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dies hat Bedeutung vor allem für mehrgliedrige Einrichtungen, welche unterschiedliche Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten. Die Vorschrift regelt nur die Auskunftspflicht, trifft aber keine Aussage darüber, ob und wann eine Fachbereichsleitung zu bestellen ist. Der Kreis der Auskunftspflichtigen wird – ähnlich wie bei Pflegeeinrichtungen durch die Verpflichtung der Pflegedienstleitung – aufgrund der Tatsache erweitert, dass die zur Beurteilung der Qualität von Förderung und Betreuung erforderlichen Informationen in erster Linie bei der Fachbereichsleitung vorliegen dürften.

Der Träger wird nach Satz 4 außerdem verpflichtet, der zuständigen Behörde Fotokopien der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zu den Geschäftsunterlagen rechnen alle zum Geschäftsbetrieb einer Einrichtung gehörenden Aufzeichnungen einschließlich steuerrechtlicher oder die Finanzierung betreffender Unterlagen oder Belege über die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Taschengelder oder Barbeträge nach SGB XII und der gesamte Schriftverkehr.

Nach Satz 5 sind diese Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und Belege nach § 13 – wie bereits nach Bundesheimgesetz – unverändert am Ort der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten. Damit wird klargestellt, dass die zuständige Behörde nicht an eine ortsferne Verwaltungszentrale des Trägers verwiesen werden darf. Die Vorschrift ist daher für eine effektive Prüfung der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 11 Abs. 4 HeimG und eröffnet der zuständigen Behörde das Recht, aber auch die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen erforderlichen Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Zweifel sind nicht begründet, wenn sie ledig-

lich auf einem subjektiven Eindruck beruhen. Sie müssen also auf konkrete sachliche Anhaltspunkte zurückgeführt werden können.

Die **Absätze 4 und 5** übernehmen die Regelungen aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 des § 15 HeimG. Sie konkretisieren die Befugnisse der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Prüftätigkeit und dienen damit der Rechtsklarheit.

Nach **Absatz 4** Satz 2 haben der Träger und die Leitung, einschließlich der Pflegedienst- oder der Fachbereichsleitung, diese Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach Satz 3 Personen, die über eine besondere Sachkenntnis oder über ein besonderes Wissen auf einem bestimmten Fachgebiet verfügen, zu den Prüfungen hinzuziehen.

Nach Satz 4 sind alle hinzugezogenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner weder speichern noch an Dritte weitergeben.

Absatz 5 erweitert das Betretungsrecht der zuständigen Behörde. Auch bei fehlender Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners oder des Auskunftspflichtigen dürfen deren bzw. dessen Räume, die einem Hausrecht unterliegen oder Wohnzwecken dienen, zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung jederzeit betreten werden. In § 34 Satz 2 wird dem Zitiergebot entsprechend klargestellt, dass insoweit das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes und des Art. 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auch für die Bewohnerin oder den Bewohner oder den Auskunftspflichtigen eingeschränkt wird. Nach Art. 13 Abs. 7 des Grundgesetzes und Art. 17 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sind Eingriffe und Beschränkungen u. a. nur aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Die Verfassungsvorschriften umfassen damit u.a. die anlassunabhängige Verhütung von Gefahren für besonders wichtige Rechtsgüter und ermöglichen damit ein hierauf bezogenes präventives ordnungsrechtliches Vorgehen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die vorbeugend verhindern sollen, dass ein Gefahrenzustand überhaupt erst eintritt. Dies ist für eine effektive Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlich.

Absatz 6 verlangt in Satz 1, dass die zuständige Behörde grundsätzlich mindestens einmal im Jahr eine Prüfung in jeder stationären Einrichtung vornimmt.

Satz 2 räumt der zuständigen Behörde Ermessen ein, von dem Grundsatz der jährlichen Prüfung abzuweichen, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Nach Satz 2 kann sie Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Abstand von höchstens zwei Jahren vornehmen, soweit

- eine Pflegeeinrichtung bei einer Qualitätsprüfung nach §§ 112 ff. SGB XI durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bestellten Sachverständigen geprüft worden ist,
- eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist
- oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger, etwa in Form von Zertifikaten, Prüfsiegeln oder anderen Nachweisen, Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären

Einrichtung nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Verordnungen im Sinne einer hohen Pflege- und Betreuungsqualität erfüllt sind.

Für die Nachweise der unabhängigen Sachverständigen ist es erforderlich, dass diese Nachweise geeignet sind, also eine vergleichbare Prüfungsdichte und -tiefe wie die Prüfungen der zuständigen Behörde aufweisen. Auch sind diese Nachweise von unabhängigen Sachverständigen zu erbringen. Der Begriff des unabhängigen Sachverständigen setzt Unabhängigkeit in dem Sinne voraus, dass der Sachverständige trägerunabhängig arbeitet, auch nicht maßgeblich von einem oder mehreren Trägern bestimmt wird und wirtschaftlich selbständig ist. Damit scheiden hier beispielsweise verbandseigene oder verbandsnaher Zertifizierer oder Zertifizierungsverbände aus. Die Entscheidung, ob die zuständige Behörde die Nachweise anerkennt und wie sie sie verwendet, liegt - unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens - allein im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 7: Nach Absatz 7 beginnt die Überwachung, also die Prüftätigkeit der zuständigen Behörde, mit der Anzeige nach § 12 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.

Absatz 8 stellt klar, dass eine Prüfung von Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 auch zur Klärung der Frage erfolgen kann, ob eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 3 vorliegt. Diese Befugnis ist für eine effektive Prüftätigkeit der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Absatz 9: Wegen des Grundsatzes in Absatz 1, dass Prüfungen durch die zuständige Behörde in der Regel unangemeldet erfolgen, finden diese im Regelfall auch ohne Beteiligung von Trägerverbänden statt. Es bleibt aber bei der Beteiligungsmöglichkeit der Trägerverbände. Absatz 9 eröffnet den Trägern weiterhin die Möglichkeit, Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, wie etwa die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Verbände oder andere Vereinigungen bei Prüfungen der zuständigen Behörde in angemessener Weise hinzuzuziehen. Wenn und soweit eine angemeldete Prüfung durch die zuständige Behörde geplant ist, empfiehlt sich eine rechtzeitige Information an den Einrichtungsträger, damit dieser eine Hinzuziehung seines Trägerverbandes veranlassen kann.

Absatz 10 begründet ein Auskunftsverweigerungsrecht für Auskunftspflichtige, die nicht Beteiligte des Verwaltungsverfahrens sind. Diese können die Auskunft auf Fragen verweigern, die sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung genannten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen würde.

Zu § 20 - Prüfung und Qualitätssicherung von sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen

§ 20 sieht unter der Überschrift der „Prüfung und Qualitätssicherung von sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen“ auch für trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen eine Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde vor.

Allerdings sollen solche Prüfungen nur dann durchgeführt werden, wenn es hierfür einen begründeten Anlass gibt. Anders als bei stationären Einrichtungen im Sinne

des § 3 sind Regelprüfungen wegen des häuslichen Charakters von Wohngemeinschaften und Wohngruppen nicht vorgesehen. Als Anlass kommen Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder den dazu erlassenen oder nach § 35 Abs. 1 weiter geltenden Rechtsverordnungen (Mängel – vgl. die Legaldefinition in § 21) in Betracht, welche die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. In den meisten Fällen wird es sich um Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner selbst, ihrer Angehörigen, von gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder auch von Dritten, beispielsweise ehrenamtlich Engagierten, handeln.

Absatz 1 bestimmt in Satz 1, dass bei den genannten trägergesteuerten Wohnformen die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung in der Wohngemeinschaft oder der Wohngruppe eine Prüfung der Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 vorzunehmen und eine Beratung nach § 7 zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen hat. Gesetzlich ist damit also eine Erstprüfung verbunden mit einer Erstberatung obligatorisch vorgesehen. Damit wird der Beratungsansatz des Gesetzes unterstrichen und dem Beratungsauftrag der zuständigen Behörde (vor Kontrolle und Sanktion) auch und gerade bei neuen Wohnformen Vorrang eingeräumt.

Nach Satz 2 ist diese Prüfung auch zur Feststellung zulässig, ob es sich um eine nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 4 Abs. 2 oder um eine betreute Wohngruppe nach § 4 Abs. 3 handelt. Wegen der im Verhältnis zur selbstorganisierten Wohngemeinschaft unterschiedlichen Rechtsfolgen ist es notwendig zu klären, um welche Wohnform es sich handelt. Stellt die zuständige Behörde fest, dass es sich um eine selbstorganisierte Wohngemeinschaft im Sinne des § 5 handelt, so finden die ordnungsrechtlichen Anforderungen nach diesem Gesetz auf diese Wohnform keine Anwendung. Unbeschadet dessen haben auch die Mitglieder dieser Wohnform ein Recht auf Information und Beratung nach § 7.

Stellt die Aufsichtsbehörde dagegen fest, dass es sich um eine nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaft im Sinne des § 4 Absatz 2 oder eine betreute Wohngruppe im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, die trägergesteuert sind, so finden die Qualitätsanforderungen des § 16 oder des § 17 dieses Gesetzes Anwendung, deren Vorliegen bei der Erstprüfung nachzuprüfen und festzustellen ist. Bei Nichtvorliegen dieser Qualitätsanforderungen können nach § 21 Abs. 2 ordnungsrechtliche Maßnahmen auch gegenüber den in diesen trägergesteuerten Wohnformen tätigen Pflege- und Betreuungsdiensten ergriffen werden.

Absatz 2 beschränkt die Prüfungen der trägergesteuerten neuen Wohnformen über die Erstprüfung nach Absatz 1 hinaus auf anlassbezogene Prüfungen. Es muss ein Anlass vorhanden sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind, beispielweise wenn Hinweise auf die Unzuverlässigkeit des Pflege- oder Betreuungsdienstes vorliegen.

Diese Anlassprüfungen sollen nach Satz 2, also im Regelfall, unangemeldet durchgeführt werden. Hier kann die Behörde das ihr damit eingeräumte pflichtgemäße Ermessen dahingehend ausüben, dass im Ausnahmefall - soweit besondere Sachgründe vorliegen, beispielweise wenn der Zugriff auf bestimmte Unterlagen, wie Personalunterlagen oder persönliche Daten, erforderlich erscheint oder ein Gespräch mit der Bewohnervertretung gewünscht wird - die Prüfung auch angemeldet durchgeführt werden kann.

Nach Satz 3 stehen der zuständigen Behörde bei diesen Prüfungen der neuen Wohnformen im Wesentlichen die gleichen Überwachungs- oder Kontrollrechte zu wie bei der Prüfung der stationären Einrichtungen. Satz 3 räumt der zuständigen Behörde und der von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen das Recht ein, Grundstücke und Räume aller Art zu betreten, Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, der Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher sowie mit den Pflege- und Betreuungskräften in Verbindung zu setzen und Bücher, sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen einzusehen sowie hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen.

Nach Satz 4 haben der Träger und die Pflege- oder Betreuungsdienste, die in der trärgesteuerten Wohnform tätig sind, der zuständigen Behörde die für den Vollzug von Gesetz und Verordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen.

Nach Satz 5 können auch Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden, wenn und soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In § 34 Satz 2 wird dem Zitiergebot des Grundgesetzes und der Landesverfassung entsprechend klargestellt, dass dadurch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes und des Art. 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt für die Bewohnerin oder den Bewohner eingeschränkt wird.

Satz 6 verpflichtet den Träger, den Pflege- oder Betreuungsdienst und die Bewohnerinnen und Bewohner oder auch ihre gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, die Maßnahmen nach den Sätzen 3 und 5 zu dulden und der zuständigen Behörde damit die Realisierung dieses Prüfrechts zu ermöglichen.

Zu § 21 – Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Absatz 1 gibt einen Überblick über die in Frage kommenden Maßnahmen bei Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder nach § 35 Abs. 1 weiter geltenden Verordnungen.

Ziel sämtlicher ordnungsrechtlicher Maßnahmen ist der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen, insbesondere durch Beseitigung festgestellter Mängel. Bei Abweichungen von den rechtlichen Anforderungen ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu ergreifen.

Zu den Maßnahmen zur Mängelbeseitigung gehören die Beratung bei Mängeln (§ 22) und folgende Anordnungen: Anordnungen zur Mängelbeseitigung (§ 23), das Beschäftigungsverbot und die Einsetzung einer kommissarischen Leitung (§ 24), der Aufnahmestopp (§ 25) und die Untersagung (§ 26). Anordnungen sind Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Aufsichtsbehörde den Trägern ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegen kann. Die Anordnungen greifen in unterschiedlicher Schwere in die Eigentums- und Freiheitsrechte der Einrichtungsträger aus Art. 2 Absatz 1, 12 und 14 GG ein. Der schwerste Eingriff ist die Untersagung nach § 26, welche erst dann in Betracht kommt, wenn die anderen Anordnungen zur Abstellung der Mängel nicht ausreichen. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäß-

ßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden, wobei die Beratung entsprechend dem Grundsatz „Beratung vor Sanktion“ grundsätzlich Vorrang hat.

Absatz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Qualitätsanforderungen der §§ 16 und 17 bei festgestellten Mängeln auch durchzusetzen. Die entsprechende Anwendung der §§ 22 (Mängelberatung) und 23 (Anordnungen) soll nur insoweit erfolgen, als es im Hinblick auf die besondere Situation in nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sinnvoll und zweckmäßig ist. Dabei wird klargestellt, dass die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts sowie Mängelberatungen und Anordnungen - außer gegenüber dem Träger - auch gegenüber den in der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder der betreuten Wohngruppe tätigen Pflege- und Betreuungsdiensten erfolgen können.

Absatz 3: Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen sind nach Absatz 3 vor Ergreifung dieser schwerwiegenden Eingriffsbefugnisse, nämlich einem Beschäftigungsverbot nach § 24, einem Aufnahmestopp nach § 25 oder einer Untersagung nach § 26, die von den Missständen und Maßnahmen gleichermaßen betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner zu hören.

Zu § 22 – Beratung bei Mängeln

Bei dieser Vorschrift steht – wie schon bei § 16 HeimG – die Beratung der Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen bei festgestellten Mängeln im Mittelpunkt; dagegen regelt § 7 die allgemeinen Beratungs- und Informationsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Träger und sonstiger Personen.

Absatz 1 betont das Bemühen um einen partnerschaftlichen Umgang mit den Trägern und ist Ausdruck des Grundsatzes „Beratung vor Sanktion“. Er schreibt den Grundsatz fest, dass bei der Feststellung von Mängeln und vor dem Erlass von Anordnungen zunächst eine Beratung erfolgen soll. In der Regel wird die Aufsichtsbehörde abwarten, ob die Ergebnisse der Beratung durch den Träger umgesetzt werden. Eine Beratung ist aber immer nur insoweit und solange angemessen und ausreichend, als das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner nicht erheblich gefährdet oder beeinträchtigt ist. Ist dagegen eine solche Gefährdung oder Beeinträchtigung zu befürchten, müssen flankierend zu einer solchen Beratung erforderlichenfalls auch Anordnungen nach § 23 ergehen. Das ist in § 23 Abs. 2 näher geregelt und dann der Fall, wenn nicht unerhebliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen, insbesondere ihrer Grundrechte, drohen. Denkbar ist daher – je nach Schwere der Beeinträchtigung oder Gefahr – dass ohne oder flankierend zu einer Beratung bereits Anordnungen nach den §§ 23 bis 26 getroffen werden.

Satz 2 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde bereits nach einer Anzeige nach den §§ 12 oder 18 noch vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung oder der Leistungserbringung in der sonstigen Wohnform bei Mängelfeststellung beraten darf.

Absatz 2 begründet eine generelle Beteiligungspflicht (Sollvorschrift) in Bezug auf die Sozialhilfeträger und die Pflegekassen (Sätze 1 und 3). Kann die Mängelbeseiti-

gung finanzielle Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben, so ist der Sozialhilfeträger (Mussvorschrift) zu beteiligen (Satz 2).

Diese Beteiligungspflicht bei der Abstellung von Mängeln, die Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben können, wird in Satz 3 erweitert auf Pflegekassen und sonstige Träger der Sozialversicherung. Damit steht den Genannten nicht nur die Möglichkeit zur Stellungnahme offen. Die Aufsichtsbehörde wird in aller Regel versuchen, ein einvernehmliches Beratungsergebnis zu erreichen. Ziel dieser Vorschrift ist es, die genannten Leistungsträger möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde deren Zuständigkeiten betroffen werden oder werden können (Planungssicherheit für die Leistungsträger). Darüber hinaus soll damit die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (§ 29) verbessert werden.

Absatz 3: Der Träger ist nach § 13 WBVG (Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten) bei Kündigung unter den dort genannten Voraussetzungen verpflichtet, der Bewohnerin oder dem Bewohner auf deren bzw. dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz, also eine anderweitige Unterkunft und Betreuung, zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten im angemessenem Umfang zu übernehmen. Unabhängig von diesem zivilrechtlichen Anspruch gegen den Träger verpflichtet Absatz 3 die Aufsichtsbehörde, die Bewohnerin oder den Bewohner bei der Suche nach einer angemessenen anderweitigen Unterkunft sowie Pflege und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu unterstützen. Voraussetzung ist die – verschuldensunabhängige - Feststellung, dass der Bewohnerin oder dem Bewohner aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrages mit dem Träger nicht zuzumuten ist. Ziel der Regelung ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Wechsel der Einrichtung durch den Nachweis geeigneter Alternativen zu erleichtern oder zu ermöglichen. Unberührt bleibt hiervon der Anspruch des pflegebedürftigen Bewohners oder der pflegebedürftigen Bewohnerin gegen die Pflegekasse nach § 115 Absatz 4 SGB XI.

Zu § 23 – Anordnungen

§ 23 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des Bundesheimgesetzes (§ 17 HeimG). Neu ist die Möglichkeit des sofortigen Erlasses einer Anordnung ohne vorhergehende Beratung bei erheblichen Mängeln (Absatz 2).

Absatz 1 gibt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, die Anforderungen dieses Gesetzes bei festgestellten Mängeln mittels Anordnungen durchzusetzen, wenn die vorhergehende Mängelberatung nach § 22 nicht zur Beseitigung der festgestellten Mängel geführt hat. Diese Möglichkeit besteht nach Satz 2 auch, wenn Mängel bereits nach einer Anzeige gemäß § 12 vor Betriebseröffnung der stationären Einrichtung oder nach einer Anzeige gemäß § 18 vor Beginn der Leistungserbringung in der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform festgestellt werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Anordnung zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen oder Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit von Entgelt und Leistung erforderlich ist. Der Erlass von Anordnungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 2 regelt, dass bei erheblichen Mängeln Anordnungen zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Behörde - auch ohne vorhergehende Beratung nach § 22 Abs. 1 - sofort ergehen sollen. Damit wird gewährleistet, dass bei erheblichen Mängeln Maßnahmen der zuständigen Behörde ohne zeitliche Verzögerung ergriffen werden können.

Der Begriff der Erheblichkeit, der dabei den notwendigen Raum für die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls lässt; wird in Satz 2 näher bestimmt: Erhebliche Mängel liegen insbesondere dann vor, wenn die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner, vor allem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und der Freiheit der Person beeinträchtigt oder gefährdet sind. Diese Beeinträchtigungen oder Gefährdungen dürfen nicht unerheblich sein. Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff wird sichergestellt, dass bei Mängeln beispielsweise im Bereich der Pflegedokumentation, wenn diese keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner haben, sofortige Anordnungen in der Regel nicht erlassen werden können.

Kommt der Träger oder der Pflege- oder Betreuungsdienst einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 5 dar.

In den **Absätzen 3 und 4** ist die Beteiligung der Leistungsträger im Sinne des § 12 Absatz 1 SGB I vorgesehen. Zunächst wird die zuständige Aufsichtsbehörde verpflichtet, bei der Erteilung von Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 die geschlossenen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Absatz 3) oder die geschlossenen Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Absatz 4) soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Soweit Anordnungen Erhöhungen der nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen oder Entgelte zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger, den Pflegekassen oder anderen Leistungsträgern anzustreben, mit denen Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen. Nach Absatz 3 Satz 3 bzw. Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 hat die Aufsichtsbehörde dem Leistungsträger die beabsichtigte Anordnung schriftlich bekannt zu geben. Die zuständige Behörde wird in der Regel alles Erforderliche unternehmen, um dieses Einvernehmen herzustellen. Gelingt dieses nicht, so haben die Leistungsträger nach Absatz 3 Satz 4 bzw. Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 das Recht, gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde, welche finanzielle Mehrkosten zur Folge haben können, neben dem Einrichtungsträger Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Zu § 24 - Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

Absatz 1: Die Vorschrift soll verhindern, dass ungeeignetes Personal eingesetzt wird. Sie richtet sich daher an den Träger, dem untersagt werden kann, ungeeignetes Personal weiter zu beschäftigen. Es ist davon auszugehen, dass das Wohl der Bewohnerschaft gefährdet ist, wenn fachlich nicht ausreichend qualifiziertes oder persönlich ungeeignetes Personal mit der Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner betraut wird. Das Beschäftigungsverbot dient somit unmittelbar dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Der mit dem Beschäftigungsverbot verbundene Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Trägers rechtfertigt sich dadurch,

dass die Eignung und Kompetenz des Personals, das für die Pflege und Betreuung verantwortlich ist, für das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner von ganz entscheidender Bedeutung ist. Die weitere Beschäftigung kann ganz oder für bestimmte Funktionen untersagt werden. Der Begriff der Eignung ist umfassend zu verstehen und umfasst sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung. Die Anforderungen an die jeweils nachzuweisende fachliche und persönliche Eignung ergeben sich aus den Vorgaben dieses Gesetzes und der dazu zu erlassenen Ausführungsverordnung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2. Bis zu deren Inkrafttreten gilt nach § 35 Abs. 1 die aufgrund von § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Heimgesetzes erlassene Heimpersonalverordnung weiter.

Absatz 2 gibt der zuständigen Behörde zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform die Möglichkeit, auf Kosten des Trägers zeitlich befristet eine kommissarische Leitung einzusetzen, wenn ein Beschäftigungsverbot dem Träger gegenüber ausgesprochen wurde, der Träger keine geeignete neue Leitung eingesetzt hat und die sonstigen Befugnisse nach den § 19 Abs. 1 bis 6, § 20 und den §§ 22 und 23 nicht ausreichen.

Zum Schutze der Bewohnerinnen und Bewohner soll verhindert werden, dass diese über einen längeren Zeitraum ohne geeignete Leitung sind. In erster Linie soll jedoch der Träger selbst dafür Sorge tragen und baldmöglichst eine neue Leitung einsetzen. Mit der Setzung einer angemessenen Frist nach Absatz 1 Satz 2 soll er dazu angehalten werden. Erst wenn der Träger dem nicht nachkommt, kann die zuständige Behörde zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Auch danach soll grundsätzlich der Träger weiter tätig sein. Setzt der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung ein, endet die Tätigkeit der kommissarischen Leitung. Die Dauer der kommissarischen Leitung ist nach Absatz 2 Satz 2 auf höchstens ein Jahr begrenzt.

Absatz 3 gibt der zuständigen Behörde darüber hinaus die ordnungsrechtliche Möglichkeit, auch den Pflege- und Betreuungsdiensten gegenüber, die in einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform tätig sind, ein Beschäftigungsverbot nach pflichtgemäßem Ermessen auszusprechen, wenn die Qualitätsanforderungen der §§ 16 und 17 an nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften oder betreute Wohngruppen nicht erfüllt sind. Dies kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend allerdings erst dann in Betracht, wenn mildere Anordnungen bzw. Maßnahmen nach den §§ 22 und 23, also Mängelberatung und Anordnungen, nicht ausreichen, um den genannten Qualitätsanforderungen zu genügen.

Kommt der Träger oder der Pflege- oder Betreuungsdienst einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 5 dar.

Zu § 25 - Aufnahmestopp

§ 25 ist neu eingefügt worden und ermöglicht es der zuständigen Behörde, gegenüber dem Träger einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen oder Bewohner zu untersagen, wenn aufgrund der festgestellten Mängel die weitere Pflege, Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann. Durch einen befristeten Aufnahmestopp kann gewährleistet

werden, dass die vorhandenen Bewohnerinnen und Bewohner nicht durch Neueinzüge zusätzlich beeinträchtigt werden und dass potentielle neue Bewohnerinnen und Bewohner vor den bestehenden Beeinträchtigungen geschützt werden. Dieses im bisherigen Heimrecht nicht enthaltene Instrument dient der Sicherung und Wiederherstellung der Qualität von Pflege, Betreuung und sonstiger Versorgung. Im Interesse der Wiederherstellung der Qualität der Leistungserbringung kann durch einen Aufnahmestopp als das mildere Mittel eine Untersagung nach § 26 vermieden werden.

Vor Ergreifung eines Aufnahmestopps sind nach § 21 Abs. 3 die von den Missständen und Maßnahmen gleichermaßen betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner zu hören.

Kommt der Träger einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 5 dar.

Zu § 26 - Untersagung

§ 26 regelt die Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform. Voraussetzung für eine Untersagung ist, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung oder sonstigen Wohnform nach diesem Gesetz trotz der im Einzelfall erfolgten Anordnungen nach den §§ 23 bis 25 nicht mehr gegeben ist. Die Untersagung des Einrichtungsbetriebs oder der Leistungserbringung in der Wohnform stellt somit die ultima ratio ordnungsrechtlichen Vorgehens dar. Da sie in die Grundrechte der Betroffenen eingreift, ist der Einsatz dieses Instruments streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Das bedeutet auch, dass hohe Anforderungen an die Begründung des Einsatzes der Untersagung zu stellen sind.

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde in Satz 1 (Muss-Vorschrift), den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die ordnungsrechtlichen Qualitätsanforderungen nach § 11 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Dabei ist zu beachten, dass Satz 1 der zuständigen Behörde keinen Ermessensspielraum einräumt, bei der Entscheidung über die Untersagung des Einrichtungsbetriebes aber – wie bei allen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Für die Untersagung als die einschneidendste Maßnahme gilt dies in besonderem Maße. Daher stellt Absatz 1 klar, dass die Untersagung des Betriebs nur dann zulässig ist, wenn Anordnungen nach den §§ 23 bis 25 nicht ausreichen, um die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach § 11 zu erreichen.

Nach Satz 2 (Kann-Vorschrift) kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen den Betrieb einer sonstigen Wohnform nach § 4 Abs. 2 (nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaft) oder nach § 4 Abs. 3 (betreute Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen) untersagen, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 (für nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften) oder 17 (für betreute Wohngruppen) nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 23 bis 25 nicht ausreichen. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Regelung des Absatzes 4, welche ergänzend regelt, dass bei nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen auch den dort tätigen (ambulanten) Pflege- und Betreuungsdiensten die Tätigkeit in diesen Wohnformen untersagt werden kann.

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform weiterhin untersagt werden kann (Kann-Vorschrift). Ist einer der Tatbestände des Absatzes 2 erfüllt, steht es - ebenso wie nach Absatz 1 Satz 2 - im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob sie eine Untersagung ausspricht. Diese hat bei der Entscheidung darauf zu achten, dass sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschreitet und das Ermessen nach dem Zweck dieses Gesetzes ausübt. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs zu beachten, also insbesondere alle mildereren Mittel, wie etwa Beratungen und Anordnungen, in Betracht zu ziehen. Nur wenn ein effektiver Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise als durch eine Untersagung nicht sichergestellt werden kann, ist diese zulässig.

Absatz 3 betrifft den Fall der Untersagung vor Betriebsaufnahme der stationären Einrichtung oder vor dem Beginn der Leistungserbringung in der sonstigen Wohnform. Die Untersagung ist danach nur dann zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder die Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund noch vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung oder vor dem Beginn der Leistungserbringung in der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung zulässig (Satz 2). Die vorläufige Untersagung wird dadurch aufgehoben, dass die Aufsichtsbehörde den Wegfall der Voraussetzungen der Untersagung schriftlich erklärt (Satz 3).

Absatz 4 gibt der zuständigen Behörde darüber hinaus die ordnungsrechtliche Möglichkeit, (nicht nur dem Träger gegenüber, sondern) auch den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten gegenüber die Tätigkeit in der nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder betreuten Wohngruppe zu untersagen.

Eine Untersagung kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend allerdings erst dann in Betracht, wenn die von den Pflege- und Betreuungsdiensten erbrachten Leistungen nicht ausreichen, um die Qualitätsanforderungen an nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 16 oder an betreute Wohngruppen nach § 17 zu erfüllen, und mildere Anordnungen, also alle Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25, nicht ausreichen.

Die Betriebsuntersagung kommt also auch hier stets nur als letztes Mittel in Betracht, wenn alle anderen Maßnahmen nicht greifen und die Missstände so schwerwiegend sind, dass eine menschenwürdige, den fachlichen Standards entsprechende Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr erbracht werden kann. Vor Ergreifung dieser schwerwiegenden Eingriffsbefugnis sind nach § 21 Abs. 3 die von den Missständen und Maßnahmen gleichermaßen betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner zu hören.

Kommt der Träger einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 3 dar.

Zu § 27 – Erprobungs- und Ausnahmeregelungen

Die Erprobungs- und Ausnahmeregelung wurde im Verhältnis zu den bisherigen Bestimmungen im Heimgesetz erweitert.

Absatz 1 gibt der zuständigen Behörde zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnangebote im Rahmen der in § 2 aufgeführten Wohnformen (stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen) die Möglichkeit, den Träger auf Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen entweder von den Anforderungen der Mitwirkung nach § 9 oder von den Anforderungen der nach § 33 Abs. 1 erlassenen Verordnungen oder der – bis zu deren Inkrafttreten - nach § 35 Abs. 1 weiter geltenden Verordnungen (welche aufgrund des bisherigen Bundesheimgesetzes erlassen worden sind) zu befreien. Damit sollen alle Möglichkeiten geschaffen und gestärkt werden, neue Betreuungs- und Wohnangebote konzeptionell zu befördern und zu erproben.

Nach **Absatz 2** kann die Befreiung in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes erstmalig für höchstens vier Jahre erteilt werden. Sollte sich die Erprobung nicht bewähren oder gar Mängel auftreten, so kann die zuständige Behörde die erteilte Ausnahmeregelung nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit vor Fristablauf widerrufen. Außerdem kann die Befreiung nach Satz 3 um weitere vier Jahre verlängert werden, um eine langfristige und nachhaltige Erprobung zu ermöglichen.

Unabhängig davon kann die zuständige Behörde nach Satz 4 die Befreiung auf Dauer erteilen, wenn sich die neue Betreuungs- oder Wohnform in der Zeit der Erprobung bewährt hat. Ob nach der erstmaligen Befreiung eine Fristverlängerung gewährt oder eine Befreiung auf Dauer ausgesprochen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Durch dieses abgestufte Instrumentarium wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsangebote im Einzelfall beobachten und – gemessen am Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner – gezielt beurteilen zu können, ob eine Verlängerung der Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist. Unbeschadet dessen darf die zuständige Behörde bei festgestellten Mängeln ihre Handlungsmöglichkeiten der Prüfung nach den §§ 19 oder 20 oder der Ergreifung von Maßnahmen nach den §§ 23 bis 26 uneingeschränkt anwenden.

Zu § 28 – Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Nach **Satz 1** ist gegen Maßnahmen der zuständigen Behörde nach § 19 Abs. 1 bis 6 und den §§ 20, 23 bis 27 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Gegen diese behördlichen Maßnahmen kann sogleich Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Ein Widerspruchsverfahren gegen diese Maßnahmen kommt deshalb nicht in Betracht, weil das nach § 32 Abs. 1 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Landesverwaltungsamt als obere Behörde gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO auch für die Widerspruchsentscheidung zuständig wäre. Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 AG-VwGO LSA findet in diesen Fällen der Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

Die in **Satz 2** geregelte Aufhebung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Überwachung der stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen, zum Beispiel für die Durchführung der in der Regel unangemeldeten Kontrollen.

Zu § 29 – Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

§ 29 regelt die Zusammenarbeit der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe. Nach der Föderalisierung des Heimrechts im Jahre 2006 ist das Land Sachsen-Anhalt nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 7 GG (neu) zwar zuständig für das Heimrecht; die Gesetzgebungszuständigkeit für die Regelung des Rechts der Sozialversicherung und damit der Pflegeversicherung nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 12 GG ist jedoch unverändert beim Bund geblieben. Anders als der Bundesgesetzgeber kann das Land Sachsen-Anhalt daher keine rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) regeln; diese sind bereits in den entsprechenden Bestimmungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere §§ 114, 114a, 117 SGB XI) normiert. Demzufolge werden in diesem Gesetz nur Pflichten zu Lasten von Landesbehörden begründet.

Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wird durch die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft institutionalisiert. Die Vorschriften orientieren sich in den Grundzügen an den Regelungen des bisher geltenden Bundesheimgesetzes, sind allerdings mit dem Ziel erweitert worden, Doppel- und Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Absatz 1 normiert den Grundsatz einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde. Die Bestimmung wurde redaktionell überarbeitet und gestrafft, indem die im bisherigen Heimrecht in § 20 Abs. 1 HeimG genannten gemeinsamen Ziele der Zusammenarbeit, nämlich die Verbesserung des Schutzes der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, die Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung und die Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung, gestrichen wurden. Diese Ziele ergeben sich im Wesentlichen bereits aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes; sie müssen daher hier nicht noch einmal wiederholend genannt werden.

Satz 1 verpflichtet die zuständige Aufsichtsbehörde zur Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten, die hier enumerativ aufgeführt werden. Es handelt sich hierbei nicht um einen bloßen Programmsatz, sondern um eine echte Rechtspflicht.

Satz 2 konkretisiert die Pflicht zur Zusammenarbeit dahingehend, dass die beteiligten Stellen sich gegenseitig informieren und beraten, ihre Prüftätigkeit koordinieren und Einvernehmen über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben. Das bedeutet, dass sich die zuständige Behörde sowohl vor Prüfmaßnahmen als auch nach Feststellung von Pflegemängeln in einer Einrichtung oder Wohnform entsprechend ihrer Rechtsverpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und dem zuständigen Sozialhilfeträger mit dem Ziel der Verständigung in Verbindung zu setzen hat, bevor sie weitere Prüf- oder Aufsichtsmaßnahmen ergreift.

Gleichzeitig soll durch eine enge und kooperative Zusammenarbeit erreicht werden, Doppelarbeit und Doppel- oder Mehrfachprüfungen bei der Überwachung der stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen zu vermeiden und Synergieeffekte

zu erzielen. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 korrespondieren mit den Bestimmungen des § 114 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, wonach der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder die von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen die Heimaufsichtsbehörden an unangemeldeten Prüfungen beteiligen soll, des § 114 Abs. 4 S. 1 SGB XI, wonach der MDK oder die von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen sich an angemeldeten und unangemeldeten Prüfungen der zuständigen Heimaufsichtsbehörde beteiligen dürfen, und des § 117 SGB XI, wonach die genannten Beteiligten mit den Aufsichtsbehörden eng zusammenzuarbeiten haben, sowie der Bestimmung des § 76 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, welche die Sozialhilfeträger zur Zusammenarbeit mit den Heimaufsichtsbehörden und dem MDK verpflichtet, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Nach Satz 3 sind daher Terminabsprachen zwischen der zuständigen Behörde, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Pflegekassen nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zu treffen, ob und in wieweit die Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber treffen die beteiligten Prüfinstitutionen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände der jeweiligen Prüfung, bspw. des Prüfgegenstandes, des Prüfungsumfanges und der arbeitsorganisatorischen Möglichkeiten.

Nach Satz 4 ist durch diese Abstimmung der Prüftätigkeit und die Koordinierung der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden. Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Ziel der Vermeidung von Doppelprüfungen entlastet auch die Träger von stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen.

Absatz 2 gestattet es den dem Land angehörigen Stellen, also der zuständigen Behörde und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, und verpflichtet diese, Angaben und Daten, die für ihre Zusammenarbeit erforderlich sind, untereinander auszutauschen und auch an die Pflegekassen, deren Landesverbände, den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder die von den Pflegekassen bestellten Sachverständigen zu übermitteln. Dazu gehören auch die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse und die bereits getroffenen Maßnahmen. Nach Satz 2 gelten für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung dieser Daten an die genannten Beteiligten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert am 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701), sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 3 gestattet es der zuständigen Behörde, personenbezogene Daten an die Pflegekassen, deren Landesverbände, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder die von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und die zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übermitteln, soweit dies für die Datenadressaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist und unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert am 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 698, 701), und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt.

Absatz 4 geht auf die bisherige Regelung im Bundesheimgesetz (§ 20 Abs. 4 HeimG) zurück und erstreckt sich auf Verträge oder Vereinbarungen mit unmittelba-

rer Wirkung für eine stationäre Einrichtung oder eine sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform im Sinne dieses Gesetzes. Bisher war nur eine Mitteilungspflicht an die nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde vorgesehen. Im neu gefassten Absatz 4 wird klargestellt, dass eine Mitteilungspflicht sowohl gegenüber der die Rechtsaufsicht gegenüber den Sozialleistungsträgern führende Aufsichtsbehörde nach Bundes- oder Landesrecht als auch gegenüber dem für die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht. Auch letzterer muss bei möglichen Verstößen gegen geltendes Recht informiert werden, um im Rahmen seiner Zuständigkeit gegebenenfalls von seinen gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten, beispielsweise nach den §§ 77 und 78 SGB XII, Gebrauch machen zu können.

Absatz 5 geht auf die bisherige Bestimmung im Bundesheimgesetz (§ 20 Abs. 5 HeimG) zurück und vereinfacht diese. Sie institutionalisiert die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen in einer Arbeitsgemeinschaft. Die Zusammenarbeit der Beteiligten in Form der bisherigen „AG 20“ hat sich in Sachsen-Anhalt bewährt und soll deshalb fortgeführt werden. Die in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen und in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Beteiligten haben die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst zu tragen. Das Nähere über die Arbeitsgemeinschaft ist – wie bisher - seitens des für das Heimrecht zuständigen Ministeriums durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Einer gesonderten Ermächtigung bedarf es insoweit nicht.

Absatz 6 nimmt die Verpflichtung der Arbeitsgemeinschaft auf, auch mit weiteren Stellen und Institutionen, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Interessenverbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammenzuarbeiten, die bei Bedarf zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden oder auch angehört werden können.

Neu aufgenommen wurde in den Kreis der Kooperationspartner der Arbeitsgemeinschaft die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V., da ihr nach Art. 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum „Gesetz zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform“ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2319), dessen Artikel 1 das WBVG bildet, zivilrechtliche Kompetenzen zur Abmahnung und Erhebung der Unterlassungsklage gegen Unternehmer/Träger im Falle rechtswidriger Vertragsgestaltung zukommen.

Zu § 30 – Tätigkeitsbericht der zuständigen Behörde

§ 30 regelt die Pflicht der zuständigen Behörde, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, und geht damit über die bisher geltende Regelung im Bundesheimgesetz (§ 22 Abs. 3 HeimG) hinaus, die eine solche Berichterstattung alle zwei Jahre vorsah. Der Tätigkeitsbericht ist der die Fachaufsicht führenden obersten Landesbehörde (vgl. § 31 Abs. 3), nämlich dem für das Heimrecht zuständigen Ministerium, bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen und nach dessen Zustimmung seitens der zuständigen Behörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen, beispielsweise durch seine Einstellung ins Internet. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Regelung des § 8 zur Transparenz in den stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen.

Dieser Bericht über die Tätigkeit der zuständigen Behörde soll durch Aufklärung und Information dem Verbraucherinteresse dienen. Er soll sowohl Angaben über die Arbeit und das Verwaltungshandeln der Aufsichtsbehörde als auch über die Situation der Betroffenen in den stationären Einrichtungen (§ 3) und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (§ 4) enthalten. Dabei sollen nicht nur Grunddaten, sondern auch Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen aufgezeigt, abgebildet und erläutert werden. Insbesondere soll dargestellt werden, inwieweit der Zweck dieses Gesetzes, die Sicherstellung des Schutzes der Betroffenen ebenso wie die Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe sowie die Öffnung der Einrichtungen und Wohnformen in das Gemeinwesen und die Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements zur Begleitung des betreffenden Personenkreises, verwirklicht werden.

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigungen und Schlussregelungen

Zu § 31 – Ordnungswidrigkeiten

Die Bestimmung entwickelt die Bußgeldbestimmungen des § 21 HeimG weiter und ist redaktionell angepasst und inhaltlich ergänzt worden. In den Absätzen 1 und 2 werden die einzelnen Tatbestände, nämlich Verstöße gegen Pflichten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Verordnungen oder Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeiten benannt, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Die Untergliederung in zwei Absätze ist lediglich im Hinblick auf die jeweilige Höhe des Bußgeldes von Bedeutung. Im Gegensatz zu den Bußgeldbestimmungen des § 21 des Heimgesetzes ist die Höhe der Beträge, bis zu der die Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden können, in die Absätze 1 und 2 eingearbeitet worden.

In **Absatz 1** Nr. 1 wird der Tatbestand des Verstoßes gegen die Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 oder 2 Satz 2 bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen) zusätzlich zu § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 3 für stationäre Einrichtungen eingeführt.

Nr. 2 baut auf § 21 Abs. 1 Nr. 3 HeimG auf und ist vereinfacht worden, da eine Heimsicherungsverordnung aus Gründen der Deregulierung entfallen ist. Es wird daher nach neuem Recht allein der Tatbestand mit einer Geldbuße geahndet, bei dem sich der Träger entgegen § 15 Abs. 1 - also ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 5 - von Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren lässt.

Nr. 3 greift die Regelung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 HeimG auf und ist um den Tatbestand des Betriebs der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erweitert worden. Ordnungswidrig handelt also nicht nur, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung

nach § 26 (Untersagung) eine stationäre Einrichtung betreibt, sondern auch, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 (Untersagung) eine sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform betreibt.

In **Absatz 2** Nr. 1 wird der Tatbestand des Zuwiderhandelns gegen eine Verordnung mit einer Geldbuße geahndet. Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen nach § 33 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten nach § 35 Abs. 1 die Verordnungen weiter, die aufgrund von § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 des Heimgesetzes erlassen worden sind. Erforderlich ist, dass die nach Bundesheimgesetz erlassene Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf § 21 des Heimgesetzes und die aufgrund von § 33 Abs. 1 erlassene Verordnung auf diese Bußgeldvorschrift (des § 31) verweist.

In Nr. 2 werden Verstöße gegen Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 3 bei Einstellung des Betriebs der Einrichtung oder Wohnform als Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit benannt.

Nr. 3 übernimmt die Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 3 HeimG.

Nr. 4 folgt der Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 4 HeimG und enthält Verstöße gegen verschiedene Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten.

In Nr. 5 ist neben dem Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 (Anordnungen bei Mängeln oder erheblichen Mängeln) oder § 24 (Beschäftigungsverbot) als Tatbestand zusätzlich der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 25 (Aufnahmestopp) neu aufgenommen worden.

Zu § 32 – Zuständigkeiten

Absatz 1: Satz 1 bestimmt das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

Satz 2, 1. Halbsatz, hat das Ziel, die in der Praxis häufig beklagten Interessenkollisionen der zuständigen Behörde möglichst von vornherein zu vermeiden. Die Bestimmung verpflichtet das Landesverwaltungsamt im Rahmen der ihm obliegenden Ausführung dieses Gesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Unabhängigkeit der für den Gesetzesvollzug zuständigen Bediensteten nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Bedienstete sollen beispielsweise nicht zugleich Funktionen eines zu beaufsichtigenden Trägers einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform wahrnehmen. So sollen auch nicht solche Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut werden, die ehrenamtlich in Organen oder sonstigen Gremien einer stationären Einrichtung oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform im Sinne dieses Gesetzes oder des Trägers einer stationären Einrichtung oder sonstigen Wohnform vertreten sind. Daher sind organisatorische Rahmenbedingungen unverzichtbar, durch die bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Neutralität und Unparteilichkeit der Amtsführung vermieden wird.

Satz 2, 2. Halbsatz, hat zum Ziel, durch eine geeignete personelle Besetzung der Aufsichtsbehörde die Qualität der Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Persön-

lich geeignet ist eine Person dann, wenn sie zur Zusammenarbeit mit anderen in der Lage ist und auf die Anliegen und Bedürfnisse der älteren, pflegebedürftigen und behinderten Menschen, der Leistungserbringer, Träger und Verbände eingehen kann. Die fachliche Eignung wird durch eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung und/oder durch besondere berufliche Erfahrung erworben. Die erforderliche fachliche Eignung ist insbesondere dann gegeben, wenn es sich um eine Person handelt, die im sozialen Bereich, im medizinisch-therapeutischen Bereich, im kaufmännischen oder verwaltungstechnischen Bereich ausgebildet ist. Die personelle Besetzung sollte möglichst aus einer Mischung der genannten Fachgebiete bestehen und damit eine hohe und multiprofessionelle Fachkompetenz der Aufsichtsbehörde gewährleisten.

Absatz 2 regelt, dass die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde nach Absatz 1 der Fachaufsicht des für das Heimrecht zuständigen Ministeriums untersteht.

Diese Regelung entspricht § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes, das als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17. Dez. 2003 (GVBl. LSA Nr. 46/2003, S. 352) normiert ist. Danach führt die Fachaufsicht über das Landesverwaltungsamt die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Das ist nach der innerhalb der Landesregierung geregelten Geschäftsverteilung für das Gebiet des Heimrechts das Ministerium für Arbeit und Soziales.

Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben, das heißt sie umfasst nicht nur die Prüfung der Rechtmäßigkeit, sondern auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und wird - neben anderen Steuerungsinstrumenten - insbesondere durch Weisungen ausgeübt.

Zu § 33 – Verordnungen

Absatz 1 enthält die Ermächtigungsnormen (Verordnungsermächtigungen) zum Erlass der für die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen durch das für das Heimrecht zuständige Ministerium.

Anders als im Bundesheimgesetz ist aus Gründen der Deregulierung und Entbürokratisierung weder eine Verordnungsermächtigung zu weitergehenden Regelungen der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (ehemals § 10 Abs. 4 HeimG) noch eine Verordnungsermächtigung zur Heimsicherung (ehemals § 14 Abs. 7 HeimG) mehr vorgesehen.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen in baulicher und personeller Hinsicht sowie der Gestaltung der Bewohnermitwirkung werden die spezifischen Lebenswirklichkeiten von älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen und – soweit erforderlich – auch in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen zu berücksichtigen sein.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung des für das Heimrecht zuständigen Ministeriums, vor Erlass der Regelungen durch Verordnung das Einvernehmen mit dem Landtag herzustellen. Mit den zu erlassenen Verordnungen sollen die fort geltenden Verordnungen des Bundes zum Heimgesetz abgelöst werden. Damit ist die Erwartung verbunden, dass die Verordnungen, die eine Vielzahl von Details bestimmen müssen, die Differenzierungen des Gesetzes aufgreifen und im Sinne der Zwecke des Geset-

zes regeln. Dazu ist nach der Gesetzesbegründung in Landtags-Drucksache 5/3008 vom 09.12.2010, Tz. 4, das Einvernehmen mit dem Landtag herzustellen.

Zu § 34 – Einschränkung von Grundrechten

Im Rahmen der Schlussbestimmungen erfolgt die zusammengefasste Benennung aller Grundrechtseinschränkungen, die durch das Gesetz bewirkt werden.

Nach dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikels 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt muss das grundrechtseinschränkende Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Außerdem schränken § 19 Abs. 5 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 5 dieses Gesetzes, welche vorsehen, dass Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht unterliegen oder Wohnzwecken dienen, zur Abwehr oder Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden dürfen, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes und des Artikels 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Zu § 35 – Übergangsregelung

Absatz 1: Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die baulichen, personellen und mitwirkungsrechtlichen Vorschriften der Heimmindestbauverordnung, der Heimpersonalverordnung und der Heimmitwirkungsverordnung, welche zum Heimgesetz des Bundes erlassen worden sind, bis zum Inkrafttreten der Verordnungen nach § 33 Abs. 1 weiter gelten.

Absatz 2 enthält ebenfalls eine Übergangsregelung. Danach sind die Träger nicht selbstorganisierter Wohnformen im Sinne des § 4 Abs. 2 (nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften) und des § 4 Abs. 3 (betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen) und auch die in diesen Wohnformen tätigen Pflege- und Betreuungsdienste verpflichtet, die Anzeige dieser trägerorganisierten Wohnformen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, also bis zum 26. Mai 2011, vorzunehmen. Diese Übergangsfrist von drei Monaten ist angemessen und ausreichend, um den Unternehmen Zeit zu geben, sich auf die Neuregelung einzustellen und die entsprechenden Anzeigen zu erstatten.

Zu § 36 – Berichtspflicht

Nach dieser Bestimmung hat das für das Heimrecht zuständige Ministerium nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren die Auswirkungen dieses Gesetzes zu überprüfen und dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung zu berichten.

Mit dem Wohn- und Teilhabegesetz werden erstmals neben den stationären Einrichtungen auch sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen in abgestufter Intensität

dem Heimrecht unterworfen. Mit dem Gesetz werden eine Reihe wichtiger Neuerungen eingeführt, die im Einzelnen in der Gesetzesbegründung der Landesregierung in Landtags-Drucksache 5/2556 vom 21.04.2010, S. 35 f., dargestellt sind. In diesem Zusammenhang ist es nach der Gesetzesbegründung des Landtags in Landtags-Drucksache 5/3008 vom 09.12.2010, zu Tz. 5, erforderlich, dass der Gesetzgeber die Neuregelungen in ihrer Wirkung und Zielerreichung beobachten kann. Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber bereits im Informationszugangsgesetz und im Jugendstrafvollzugsgesetz Berichtspflichten und Evaluierungspflichten für die Landesregierung beschlossen. Im Hinblick auf die weitreichenden Neuerungen des Wohn- und Teilhabegesetzes sieht es der Landtag für erforderlich an, eine wissenschaftlich fundierte Berichterstattung in Form einer Evaluierung des Gesetzes durch die Landesregierung nach einer ersten Bewährungsphase des Gesetzes zu fordern, die über die reine Vorlage der Qualitätsberichte hinausgeht.

Zu § 37 – Folgeänderungen

In dieser Bestimmung sind die Folgeänderungen geregelt, die in Folge der Neuregelungen dieses Gesetzes als Anpassungen in anderen Landesgesetzen vorzunehmen waren. Eine Durchsicht der Landesgesetze hat ergeben, dass in drei Landesgesetzen unmittelbarer Anpassungsbedarf bestand.

Nach **Absatz 1** erhält § 4 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), folgende Fassung:

„(2) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, in Heimen, in stationären Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen und betreuten Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes, in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, in Betrieben und in öffentlichen Einrichtungen ist auch die Leitungsperson der Einrichtung, in Verkehrsmitteln der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen.“

Nach **Absatz 2** wird § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 644, 646), neu gefasst. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GDG LSA in der alten Fassung unterlagen der Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Bezug auf die Anforderungen der Hygiene und die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten „Altenheime, Pflegeheime, Entbindungsheime, Wohnheime und Tagesstätten zur Betreuung“. Wegen der Ablösung des Heimbegriffs finden die Begriffe „Pflegeheime“ und „Altenheime“ im Wohn- und Teilhabegesetz keine Verwendung mehr. Nach der Neufassung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unterliegen nunmehr der Hygieneüberwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst

„2. stationäre Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen und betreute Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes, Entbindungsheime, Wohnheime und Tagesstätten zur Betreuung,“.

Nach **Absatz 3** wird das Nichtraucherschutzgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 373), wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes,“.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. in den Zimmern von stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,“.

Der Begriff des „Heimes im Sinne des Heimgesetzes“ nach der bisherigen Fassung wird in beiden Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes ersetzt durch die Begriffe der „stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes“.

Nach § 2 Nr. 4 sind Gebäude im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes nicht mehr „Heime im Sinne des Heimgesetzes“, sondern nach der Neufassung „stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes“.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Ausnahmeregelungen) gilt das allgemeine Rauchverbot nicht „in den Zimmern von stationären Einrichtungen und betreuten Wohngruppen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind“. Für die anderen Wohnformen des WTG LSA, seien sie selbstorganisiert oder nicht selbstorganisiert, ist das Nichtraucherschutzgesetz damit von vornherein nicht anwendbar, da es sich bei diesen Wohnformen um die private Häuslichkeit des Einzelnen handelt. Im Übrigen würde nach der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Nichtraucherschutzgesetz das Rauchverbot auch nicht in Gebäuden, Räumen und Grundstücken gelten, soweit sie der privaten Nutzung zu Wohnzwecken dienen.

Zu § 38 – Anwendungsregelung

Es war, insbesondere für das zunächst fort geltende Verwaltungsrecht, eine Anwendungsregelung in das Wohn- und Teilhabegesetz aufzunehmen, um in den Fällen, in denen der Heimbegriff des Heimgesetzes des Bundes Verwendung findet, zu bestimmen, welcher Einrichtungs- oder Wohnformenbegriff des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes Anwendung finden soll.

Immer dann, wenn andere Gesetze oder Verordnungen den Begriff der Heime im Sinne des Heimgesetzes verwenden, der durch das vorliegende Gesetz abgelöst worden ist, gilt dafür im Zweifel der Begriff der stationären Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen.

Zu § 39 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Im Rahmen der dem Land Sachsen-Anhalt zustehenden Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht werden die Vorschriften des Bundesheimgesetzes durch die Neuregelungen dieses Gesetzes ersetzt.